



Landgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes Urteil

2 KLS/730 Js 8895/19 - 8/19

In der Strafsache

gegen

1. A

2. B

3. C

4. D

wegen Betruges

hat das Landgericht Osnabrück – 2. Große Wirtschaftsstrafkammer – in der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2019 mit Fortsetzungen am 25.11.2019, 26.11.2019, 09.12.2019, 16.12.2019, 20.12.2019, 06.01.2020, 09.01.2020, 14.01.2020, 20.01.2020, 28.01.2020, 30.01.2020, 04.02.2020, 11.02.2020, 18.02.2020, 25.02.2020, 27.02.2020, 03.03.2020, 10.03.2020, 17.03.2020, 19.03.2020, 26.03.2020, 02.04.2020 und 21.04.2020, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht XXX
als Vorsitzender

Richter am Landgericht XXX

Richter am Landgericht XXX
als beisitzender Richter

...

für Recht erkannt:

I.

Der Angeklagte **A** ist des banden- und gewerbsmäßigen Betruges (53 Einzelfälle) und des banden- und gewerbsmäßigen Betruges in einem weiteren Fall schuldig.

Der Angeklagte **B** ist des banden- und gewerbsmäßigen Betruges in 12 Fällen sowie der Beihilfe zum banden- und gewerbsmäßigen Betruges in vier Fällen schuldig.

Der Angeklagte **C** ist des banden- und gewerbsmäßigen Betruges in 14 Fällen sowie der Beihilfe zur strafbaren Kennzeichenverletzung schuldig.

Der Angeklagte **D** ist des banden- und gewerbsmäßigen Betruges in 33 Fällen schuldig.

II.

Der Angeklagte **A** wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Der Angeklagte **B** wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Angeklagte **C** wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Angeklagte **D** wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

III.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

IV.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, Abs. 5, 53 StGB;

für den Angeklagten **A** zusätzlich: §§ 25 Abs. 1 S. 2, 52 StGB;

für den Angeklagte **B** zusätzlich: §§ 27, 28 Abs. 1, 46b Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB;

für den Angeklagten **C** zusätzlich: §§ 27, 28 Abs.1, 46b Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB, §§ 15 Abs. 2, 143 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG;

für den Angeklagten **D** zusätzlich: § 25 Abs. 1 S. 2, 46b Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB.

Gründe:

A.

I.

1) Der Angeklagte A ist verlobt mit XXX, der Tochter von XXX, und hat keine Kinder. Er hat die Fachoberschulreife erlangt und im Anschluss daran eine Ausbildung zum Sport- und Fitnessassistenten absolviert. Er hat in dem erlernten Beruf aber nicht gearbeitet, sondern war für kurze Zeit bei der XXX tätig. Im Anschluss daran war er bei dem Unternehmen XXX, Geschäftsgegenstand Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie mit Sitz in XXX, angestellt, bei der er einen Teil der Buchführungsarbeiten, so dass Eingeben der Rechnungen erledigte. Darüber hinaus hatte er ein Einzelgewerbe auf den Namen A XXX mit Sitz an seiner Wohnanschrift angemeldet. In dem Unternehmen XXX lernte er dort den Geschäftsführer XXX des Unternehmens XXX kennen, der mit dem Unternehmen in der Schlüsseldienstbranche tätig war und eine übergeordneten Zentrale unter anderem mit der Internetseite XXX betrieb. XXX wiederum arbeitete mit dem von ihm geführten Unternehmen mit einem Call-Center, dessen Sitz in der Türkei war, zusammen. Über den XXX arbeitete der Angeklagte A zunächst selbst als Monteur im Schlüsseldienstgewerbe, nachdem er hierzu ein kurzes Praktikum absolviert hatte. Während seiner Tätigkeit als Monteur lernte er die Mitangeklagten Monteure B, C und D kennen. Spätestens ab Dezember 2018 arbeitete er - bis auf den Fall Ziffer 52 des konkreten Anklagesatzes der Anklageschrift - nicht mehr als Monteur, sondern koordinierte und vermittelte nun die Aufträge an die Mitangeklagten und erledigte die Abrechnung und Aufteilung der Vergütungen für die Schlüsseldienstleistungen.

Der Angeklagte A ist nicht vorbestraft.

Er befindet sich nach seiner Festnahme am 15.05.2019 seit dem 15.05.2019 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück vom 13.05.2019 (Aktz.: XXX) in der Fassung des erweiterten Haftbefehls des Landgerichts Osnabrück vom 08.02.2020 - 2 KLS 730 Js 8895/19

(8/19) - in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss der Kammer vom 21.04.2020 gegen unter anderem Zahlung einer Kaution außer Vollzug gesetzt.

2) Der Angeklagte B ist ledig und war bis zu seiner Festnahme an seiner elterlichen Wohnanschrift in Essen gemeldet. Er besuchte die Hauptschule. Danach arbeitete er für knapp ein Jahr bei der Versandfirma XXX. Im Anschluss daran war er für vier Jahre als ungelernter Metzger in Essen bei einem Verwandten tätig. Danach bezog er Sozialleistungen.

Der Angeklagte B ist mehrfach vorbestraft.

- a) Das Amtsgericht Essen - XXX - setzte mit Strafbefehl vom 18.12.2012 gegen ihn wegen Betruges eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 € fest.
- b) Das Amtsgericht Essen - XXSX - verhängte am 21.06.2013 gegen ihn wegen vorsätzlichem Verstoß nach dem Pflichtversicherungsgesetz eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 € fest.
- c) Das Amtsgericht Emmerich - XXX - verurteilte ihn am 11.11.2013 wegen Vestoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 €.
- d) Wegen unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges verhängte das Amtsgericht Osnabrück am 23.01.2014 - XXX - gegen ihn eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,00 €.
- e) Das Amtsgericht Essen - XXX - verurteilte ihn am 24.03.2014 wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Vorfahrtsmissachtung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und Beihilfe zur Urkundenfälschung zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15,00 € und erteilte eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bis zum 11.04.2015.
- f) Unter Einbeziehung der Strafen aus den Entscheidungen unter Ziffer d) und e) bildete das Amtsgericht Essen am 28.08.2014 - XXX - nachträglich eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 13,00 €.

- g) Wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verhängte das Amtsgericht Osnabrück - XXX - gegen ihn am 15.12.2014 eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € und erteilte eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bis zum 06.04.2016.
- h) Das Amtsgericht Gelsenkirchen - XXX - setzte am 15.09.2015 gegen ihn wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen Betruges eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 15,00 € fest.
- i) Das Amtsgericht Essen - XXX - verurteilte ihn am 19.11.2015 wegen gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung in sieben Fällen, Diebstahls und versuchten Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.
- j) Unter Einbeziehung der Strafe aus der Entscheidung unter i) verurteilte ihn das Landgericht Hildesheim - XXX - wegen gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen und in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung sowie des versuchten gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in sieben Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Beihilfe zur Urkundenfälschung, in einem Fall in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen und in einem Fall in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Verschaffen von falschen aufenthaltsrechtlichen Papieren, sowie des versuchten Einschleusens von Ausländern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren mit Verfall oder Einziehung von Taterträgen. Nach Teilverbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen vom 03.05.2018 - XXX LG Osnabrück, StVK in Lingen - ein Strafreis bis zum 23.05.2021 zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte B befindet sich nach seiner Festnahme am 15.05.2019 seit diesem Tag aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück vom 13.05.2019 (Aktz.: XXX) in der Fassung des erweiterten Haftbefehls des Landgerichts Osnabrück vom 26.03.2020 - 2 KLS 730 Js 8895/19 (8/19) - in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss der Kammer vom 21.04.2020 gegen unter anderem Zahlung einer Kaution außer Vollzug gesetzt.

3) Der Angeklagte C ist nach islamischen Recht mit XXX C verheiratet und lebt mit seiner Frau und den gemeinsamen drei Kindern im Alter von einem, fünf und sechs Jahren in XXX.

Gemeldet ist er an seiner elterlichen Wohnanschrift in XXX. C hat keinen Schulabschluss und keine Berufsausbildung. Eine Umschulung als Maler und Lackierer hat er nicht abgeschlossen.

Er ist mehrfach vorbestraft.

- a) Mit Entscheidung vom 15.01.2003 - XXX - sah die Staatsanwaltschaft Osnabrück gemäß § 45 Abs.2 JGG gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung von einer Strafverfolgung ab.
- b) Das Amtsgericht Nordhorn - XXX - belegte ihn am 27.10.2003 wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit der Erbringung von Arbeitsleistungen nach dem JGG.
- c) Mit Entscheidung vom 15.12.2003 - XXX - sah die Staatsanwaltschaft Osnabrück gemäß § 45 Abs.1 JGG gegen ihn wegen Diebstahls geringwertiger Sachen von einer Strafverfolgung ab.
- d) Mit Entscheidung vom 17.11.2004 - XXX - sah die Staatsanwaltschaft Osnabrück gemäß § 45 Abs.2 JGG gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung von einer Strafverfolgung ab.
- e) Das Amtsgericht Nordhorn - XXX - verurteilte ihn am 14.07.2005 wegen Beleidigung zu einem Freizeit Jugendarrest.
- f) Wegen Unterschlagung und Hausfriedensbruchs verurteilte ihn das Amtsgericht Nordhorn - XXX - am 08.02.2006 zur Erbringung von Arbeitsleistungen und verhängte gegen ihn zwei Wochen Jugendarrest.
- g) Mit Entscheidung vom 05.05.2006 - XXX - sah die Staatsanwaltschaft Osnabrück gemäß § 45 Abs.2 JGG gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung von einer Strafverfolgung ab.
- h) Das Amtsgericht Nordhorn - XXX - verurteilte ihn wegen Raubes in drei Fällen und räuberischer Erpressung in einem weiteren Fall zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde und bestellte einen Bewährungshelfer. Nach Verlängerung der Bewährungszeit wurde die Jugendstrafe mit Wirkung vom 07.03.2013 erlassen.
- i) Wegen Beleidigung verhängte das Amtsgericht Nordhorn - XXX - gegen ihn eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 €.
- j) Am 06.11.2012 verurteilte ihn das Amtsgericht Nordhorn – XXX - wegen gewerbsmäßiger Kennzeichenverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten, deren

Vollstreckung für 4 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es wurde ein Bewährungshelfer bestellt. Die Strafaussetzung wurde widerrufen und nach Teilverbüßung wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen vom 12.10.2017 - XXX LG Osnabrück, StVK in Lingen - ein Strafrest bis zum 15.10.2020 zur Bewährung ausgesetzt und es wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

- k) Das Landgericht Essen - XXX - verurteilte ihn am 26.02.2015 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 20 Fällen, davon in 19 Fällen in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Nach Teilverbüßung ist ein Strafrest mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen vom 12.10.2017 - XXX LG Osnabrück - bis zum 15.10.2020 zur Bewährung ausgesetzt worden. Es wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

Der Angeklagte C befindet sich nach seiner Festnahme am 15.05.2019 seit diesem Tag aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück vom 13.05.2019 (Aktz.: XXX) in der Fassung des erweiterten Haftbefehls des Landgerichts Osnabrück vom 26.03.2020 - 2 KLS 730 Js 8895/19 (8/19) - in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss der Kammer vom 21.04.2020 - 2 KLS 730 Js 8895/19 (8/19) - gegen unter anderem Zahlung einer Kaution außer Vollzug gesetzt.

4) Der Angeklagte D ist ledig und hat nach seinem Realschulabschluss das Fachabitur erfolgreich abschließen können. Er ist mit XXX, der Tochter von XXX, liiert. Er hat das Einzelunternehmen XXX in Essen angemeldet.

Der Angeklagte D ist einschlägig vorbestraft:

- a) Das Amtsgericht Essen - XXX - verhängte gegen ihn am 09.05.2017 wegen Betruges eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15 €.
- b) Wegen Betruges setzte am 27.02.20018 das Amtsgericht Essen - XXX - gegen ihn eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 15,00 € fest.

Der Angeklagte D befindet sich nach seiner Festnahme am 15.05.2019 seit diesem Tag aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück vom 13.05.2019 (Aktz.: XXX) in der

Fassung des erweiterten Haftbefehls des Landgerichts Osnabrück vom 26.03.2020 - 2 KLS 730 Js 8895/19 (8/19) - in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss der Kammer vom 21.04.2020 gegen unter anderem Zahlung einer Kaution außer Vollzug gesetzt.

II.

1) In den Fällen 3, 5, 10, 11, 16, 21, 25, 26, 30, 31, 35, 36, 38 bis 42, 44 bis 46, 48, 51, 55, 56, 62, 67, 70, 71, 75, 77, 79 bis 84, 86 bis 95, 98 bis 102, 104 bis 113, 115, 117 bis 178 des konkreten Anklagesatzes der Anklageschrift vom 12.09.2020 ist das Strafverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 21.04.2020 vorläufig gemäß § 154 Abs.2 StPO eingestellt worden. Grund hierfür war, dass zu Hauptverhandlungsterminen geladene Zeugen, von denen einige alters- und gesundheitsmäßig zu den sogenannten Risikogruppen in der Corona Pandemie gehörten nicht erschienen und auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen waren. Es war ursprünglich beabsichtigt, die weiteren Opferzeugen bis Ende Mai 2020 zu vernehmen.

2) Soweit in den verbliebenen Fällen der Anklageschrift neben einem Betrug auch Wucher nach § 291 StGB in Betracht kommen könnte, ist in allen Fällen das Strafverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 21.04.2020 auf die angeklagten Betrugsvorwürfe gemäß § 154a Abs. 2 StPO beschränkt worden.

III.

Die Angeklagten schlossen sich zusammen, um gemeinsam in arbeitsteiliger Weise betrügerische Schlüsseldienstleistungen zu erbringen und sich daraus eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von nicht unerheblichem Umfang zu verschaffen.

Dazu hat sich der Angeklagte A bei der übergeordneten Zentrale G GmbH mit unter anderem der Internetseite XXX registriert, auf der suggeriert wird, darüber eine örtliche und fachlich-kompetente Schlüsseldienstfirma telefonisch beauftragen zu können. Der Ablauf war regelmäßig so, dass die Kunden einen ortsansässigen Schlüsseldienst per google im Internet recherchierten, wobei sie z.B. „Schlüsseldienst Bremen“ eingaben. Es erschien dann eine

seriös gestaltete Homepage mit z.B. der Bezeichnung „Schlüsselnotdienst Bremen“ mit in den ganz überwiegenden Fällen einer 0800er Nummer oder einer Handynummer, die die Kunden in der irrigen Annahme anwählten, es handele sich um einen örtlichen Schlüsseldienst oder um eine Zentrale, die einen örtlichen Schlüsseldienst vermitteln würde, dies vor dem Hintergrund, dass die Kunden möglichst schnell in ihr Haus bzw. in ihre Wohnung gelangen wollten. In den anschließenden Telefonaten wurde den Kunden von in die nachfolgend dargestellten Betrügereien eingeweihten Mitarbeitern des Callcenters „ins Blaue hinein“ eine kurze Wartezeit von ca. 20 bis 30 Minuten bis zum Erscheinen des Monteurs genannt, obwohl die Anfahrzeit der angeklagten Monteure B, C und D gar nicht abgeschätzt werden konnte, da diese eben nicht vor Ort waren. Darüber wurden die Geschädigten getäuscht, indem ihnen vorgespiegelt wurde, es handele sich um einen örtlichen Schlüsseldienst. In vielen Fällen riefen die Geschädigten nach Ablauf der ihnen genannten Wartezeit das Callcenter nochmals an und wurden belogen, indem wahrheitswidrig behauptet wurde, der Monteur habe überraschend zunächst noch einen Notfall zu bearbeiten oder der Monteur rief mit unterdrückter Handynummer bei den Geschädigten an und brachte diesen Vorwand für die Verzögerung vor. Die Angeklagten B, C und D hatten Anfahrwege von bis zu 150 Kilometern zu den „Einsatzorten“. Die Callcenter-Mitarbeiter nahmen den Namen und die Anschrift des Anrufers auf sowie den von ihm geschilderten Grund für den begehrten Schlüsseldiensteinsatz. Nach dem Anruf der Geschädigten übermittelten die Mitarbeiter in dem Callcenter, welches sich in der Türkei befand, die Daten elektronisch an die G GmbH Zentrale, die den Auftrag an A übermittelte, der wiederum den Auftrag an den jeweils für den Bereich vorgesehenen Monteur weiterleitete, der den Auftrag gegenüber A bestätigte. Den Angeklagten war diese Vorgehensweise bekannt. A kam dabei eine übergeordnete Rolle zu, als dass dieser unter anderem die Zuständigkeitsbereiche der ihm zugeordneten Monteure einteilte, diesen konkrete Handlungsanweisungen gab, die Auftragsvergaben koordinierte, die zu verbauenden Zylinder anschaffte und an die Monteure weitergab. Er erhielt 65 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen der Monteure von diesen in bar, wobei er wiederum hiervon 50 % an den ihm übergeordneten Geschäftsführer der G GmbH als „Chef“ der Bande, dem er weisungsunterworfen war, abzugeben hatte. Den anderen Angeklagten D, B und C war klar, dass A einen ihm übergeordneten Chef hatte, an den er einen Teil seines Anteils abzuführen hatte. Die genannten Angeklagten kannten diesen Chef aber nicht namentlich. Die Angeklagten wussten auch, dass die Mitarbeiter des Callcenters in die betrügerischen Machenschaften eingeweiht waren. Die Angeklagten D, B und C rechneten - in der Regel einmal wöchentlich - mit A ab und erhielten von ihm 35 % der Bruttovergütung der einzelnen Aufträge, indem sie den ihnen zustehenden Anteil von den ihnen in bar oder per EC-Karte eingenommenen Beträge

einbehielten. Hierzu hatte A eine Liste erstellt anhand derer die Vergütung erfolgte. Später ließ A sich von dem Angeklagten D 50 % der Einnahmen auf sein Geschäftskonto überweisen und 15 % in bar zahlen. Den Angeklagten B und D wies er den Bereich Bremen und Umgebung zu. Der Angeklagte C sollte an sich für den Bereich Nordhorn und Umgebung „Aufträge fahren“. Es kam dann aber dazu, dass er von A viele Aufträge aus dem Bereich außerhalb des Emslands und der Grafschaft Bentheim erhielt. Bei Auftragsstornierungen hatten die Mitangeklagten B, C und D „Strafen“ zwischen 250 € und 500 € je Auftrag an A nach dessen „Schätzung“ zu zahlen. Die genannten Mitangeklagten waren ungelernte Arbeitskräfte, die lediglich für kurze Zeit mit anderen Monteuren mitgefahren waren und sich deren „Vorgehensweise“ angeschaut hatten. Arbeitsmaterialien wie Schließzylinder und Werkzeug hatten die Angeklagten B, C und D über den Angeklagte A zu beziehen. Der Preis lag über dem von A bezahlten Einkaufspreis. Die Zylinder kosteten maximal 36 € oder bei einfachen handelsüblichen Zylindern, die man im Baumarkt erwerben konnte, zwischen 20 € und 30 €. Die Benzinkosten hatten die Angeklagten B, C und D selbst zu tragen. Sie erhielten von A ein EC-Kartenlesegerät, bei dem jeweils Buchungen auf Konten der Angeklagten D und B erfolgten. Wenn C ein EC-Kartengerät nutzte gingen die Zahlungseingänge auf ein Konto des anderweitig verfolgten Lallo Rasul. Eine eigene Gewerbebeanmeldung hatten die Angeklagten B und C nicht. Sie konnten wegen ihrer Vorstrafen kein Gewerbe anmelden. B und C arbeiteten offiziell für einen Aslani, später für einen Atta Nour, die eine Gewerbebeanmeldung vorgenommen hatten. D hatte 2018 ein Gewerbe angemeldet.

Vor Ort rechnen die mit Aliaspersonalien auftretenden Angeklagten D, B, C und der gesondert verfolgte E im Auftrag des D mit dessen Wissen ihre Tätigkeiten zu massiv überhöhten Preisen ab mit hohen Aufschlägen insbesondere bezüglich der eingesetzten Schließzylinder, wobei sich die Höhe der Vergütung regelmäßig nicht an den erforderlichen Arbeiten, sondern sich an dem Auftreten und den Reaktionen der Geschädigten ausrichteten. Weder die Personen im Callcenter noch die Angeklagten vor Ort nannten den Geschädigten vor Beginn der Arbeiten den späteren Preis. Regelmäßig ließen sie sich vor Beginn ihrer Arbeiten eine nur unvollständig ausgefüllte Auftragsbestätigung/Bestellung unterschreiben. Der Endpreis wurde in keinem Fall den Kunden vorher mitgeteilt, sondern nur einzelne Positionen wie etwaige Zuschläge oder Einsatzpauschalen die im Formular auch schon vorgedruckt waren. Es fehlten aber z.B. die Kosten für die Zylinder. Außerdem kam es auch vor, dass die vorgedruckten Einzelpreise handschriftlich verändert wurden. Diese Formulare waren von dem Angeklagten A zur Verfügung gestellt worden, kreisten im Laufe der Zeit aber auch unter den beteiligten Monteuren umher. Zumeist am unteren Ende des Formulars befand sich der fiktive Name des

Monteurs, gelegentlich auch eine Firmenbezeichnung, meist eine Mobilfunknummer, in anderen Fällen vollständige Adressen. Im Laufe der Arbeiten wurde den Kunden allenfalls nur vage mitgeteilt, es müsse z.B. jetzt der Schließzylinder aufgebohrt und anschließend erneuert werden und der Endpreis könne sich dadurch verteuern. Im Anschluss an die Arbeiten ließen sich die Angeklagten B, C und D die Rechnung unterschreiben, in vielen Fällen - wie unter B. ausgeführt - sogar mindestens zweimal. Die Rechnungen sind den unter B. aufgeführten Geschädigten jeweils vorgehalten worden bis auf den Fall Nr. A. III. 53. der Feststellungen in dem keine Rechnung vorgehalten werden konnte. Die Geschädigten zahlten die Rechnungsbeträge in Unkenntnis der nicht vereinbarten Aufschläge und erlitten Schäden in Höhe des tatsächlich gezahlten Werklohnes abzüglich des ortsüblichen und angemessenen Entgelts. Dabei mussten sie die Rechnungen entweder in bar oder mittels EC-Karte bezahlen. Die Monteure hatten hierzu ein Kartenlesegerät dabei, das ihnen zur Verfügung gestellt worden war. Eine spätere Bezahlung oder Überweisung nach Rechnungserteilung war nicht zugelassen. Die Kunden zahlten den zu hohen Rechnungspreis, weil sie sich zivilrechtlich zur Zahlung verpflichtet fühlten. Regelmäßig ließen sich die Monteure von den Geschädigten den Personalausweis zeigen und trugen die Personalien in die Rechnung ein. Am Schluss ihrer Arbeit ließen sich die Angeklagten D - bzw. E im Auftrag des D -, B und C in der Regel die Rechnung nochmals, manchmal mehrfach, unterschreiben. Den Kunden war nicht bewusst, dass es sich in Wahrheit nicht um einen örtlichen Schlüsseldienst handelte. Das hätten sie zwar den Rechnungen entnehmen können, sie achteten hierauf aber nicht und lasen sich die Rechnungen in der für sie stressigen Situation nicht durch - was alle Geschädigten glaubhaft bekundet haben -, womit die Angeklagten rechneten. Sie nahmen auch nicht wahr - so die genannten Zeugen glaubhaft -, womit die Angeklagten ebenfalls rechneten -, dass in den Rechnungen oftmals ein Abnahmeprotokoll vor der Unterschrift enthalten war, wo angekreuzt war, die Arbeit sei ohne Mängel abgenommen, Rechnung im Preis und Inhalt würden akzeptiert, es gebe keine Beanstandungen der Arbeiten und Funktionen und alle Materialien seien auf Kundenwunsch verbaut worden. In zahlreichen Rechnungen waren eine Einsatzpauschale, eine Kfz-Pauschale sowie gegebenenfalls ein Nacht- bzw. Wochenendzuschlag voreingetragen. Die Kunden glaubten auch mit der Bezahlung noch, es mit einem örtlichen Schlüsseldienst zu tun zu haben. Das war den Angeklagten klar und auch gewollt. Darüber hinaus wurde von den Monteuren zum Teil wahrheitswidrig behauptet, dass die jeweilige Tür nur durch den Austausch des jeweiligen Zylinders geöffnet werden könne, obwohl dies tatsächlich überhaupt nicht erforderlich war und/oder es wurden Kosten für Folge Reparaturen in Rechnung gestellt, obwohl von Anfang an beabsichtigt war, diese überhaupt nicht durchzuführen. Darüber hinaus wurden den Kunden

dabei handelsübliche Schließzylinder zu massiv überhöhten Preisen mit der wahrheitswidrigen Behauptung verkauft, dass es sich um entsprechend werthaltige Sonderanfertigungen für Schlüsselnotdienstfirmen handelte. Ferner wurde den Geschädigten häufig suggeriert, dass die gesamten Kosten von der jeweiligen Haftpflicht- oder Hausratversicherung der Kunden übernommen würde und sie die Kosten lediglich „vorstrecken“ müssten. In vielen Fällen zahlten die Kunden die massiv überhöhten Preise, weil sie von der ihnen vorgespiegelten Erstattung der Kosten durch eine Versicherung ausgingen. Diese Art der Täuschung war den Angeklagten D, B und C von A beigebracht worden, der die Angeklagten D, B und C angewiesen hatte, möglichst hohe Rechnungsbeträge zu kassieren und so einen möglichst hohen Umsatz zu verwirklichen. Die Rechnungen waren für die Geschädigten wertlos, da die auf ihnen aufgeführten Schlüsseldienstfirmen gar nicht existierten. Bei den in den ausgestellten Rechnungen angegebenen Unternehmen handelte es sich regelmäßig um nicht existente Scheinfirmen, über die eine spätere Kontaktaufnahme zwecks Reklamation nicht möglich war. Im Vertrauen auf die ortsübliche Angemessenheit der geforderten Kosten und die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen, zahlten die Kunden schließlich die Rechnungen.

Die in den Rechnungen aufgeführten und verlangten Preise überstiegen die angemessenen und ortsüblichen Preise um jeweils mehr als das Doppelte, was allen Angeklagten bekannt war. Insbesondere soweit Materialien wie Zylinder verbaut wurden, wurden erhebliche und völlig unangemessene Aufschläge genommen. Sie waren nach wie vor im Glauben, sie hätten ein ortsansässiges Schlüsseldienstunternehmen beauftragt und dieses sei nunmehr berechtigt, solche Preise zu verlangen. Sie zahlten notgedrungen die völlig überhöhten Preise.

Die Absicht der Angeklagten bestand darin, mit betrügerischen Methoden die Kunden zu Vertragsabschlüssen über Schlüsseldienstleistungen zu bewegen, sie zur Zahlung völlig überzogener Preise zu veranlassen und sie so zur eigenen Bereicherung finanziell zu schädigen.

Die Angeklagten wussten, dass im Internet regionale Schlüsseldienstfirmen vorgetäuscht waren - so z.B. auf der Seite XXX -, die es überhaupt nicht gab, und erreichten dadurch eine Beauftragung durch die Kunden, die nicht erfolgt wäre, wenn die Kunden die wahren Verhältnisse erkannt hätten. Die Fehlvorstellung der Kunden wurde durchgängig nach Planung und Vorgaben des Angeklagten A aufrechterhalten durch die den Auftrag annehmenden Mitarbeiter im Callcenter und durch die Angeklagten D, - bzw. E im Auftrag des D -, B und C, die vor Ort erschienen. Die Angeklagten D - bzw. E im Auftrag des D -, B und C ließen die

Kunden bis zur Abrechnung der Werkleistung über die Höhe der Vergütung gezielt im Unklaren und vereinnahmten im Ergebnis vertragswidrig und damit ohne Rechtsgrund zu hohe Werklöhne.

Die erweckte Fehlvorstellung wirkte auch noch bei der Bezahlung durch die Kunden, die davon ausgingen, zwar einen hohen, aber ortsüblichen und angemessenen Preis zu zahlen. Ein solcher war ihnen nämlich durch die täuschenden Angaben auf den Internetseiten über die Ortsansässigkeit des Betriebes versprochen worden, mithin bestand bei den Kunden eine konkrete, bewusst bewirkte und sichere Erwartung, die deutlich über eine allgemeine, vage Vorstellung über grundsätzlich angemessene Preise hinausging.

Die Vermögensverfügung der Kunden durch Barzahlung oder durch Zahlung mittels EC-Karte erfolgte unmittelbar auf die Täuschung der Angeklagten D - bzw. E im Auftrag des D -, B und C und führte zu der entsprechenden Vermögenseinbuße.

Die Kunden, deren wirtschaftliche Interessen schon allein dadurch gefährdet waren, dass sie aufgrund der Täuschung eben keine Leistung eines erwartet seriösen regionalen Schlüssel-Dienstbetriebes vor Ort erhielten, der eine leichte und uneingeschränkte Erreichbarkeit z.B. in Fällen von Gewährleistungsarbeiten sowie eine gewisse zu erwartende „Handwerksqualität“ garantierte, erlitten durch die Bezahlung der überzogenen Preise einen finanziell messbaren Schaden.

Diesem stand keine gleichwertige Leistung der Angeklagten gegenüber. Allen Kunden kam es dabei darauf an, ein ortsansässiges Unternehmen zu beauftragen, das schnell vor Ort sein sollte um so auch die Kosten für die Anfahrt gering zu halten, zum anderen aber auch weil sie größeres Vertrauen in die Seriosität lokaler Unternehmen hatten, die wegen ihrer Einbindung vor Ort und in dem Bestreben, weitere Aufträge zu erhalten, darauf verzichteten, überhöhte Preise zu verlangen. Den Kunden wurde vorgetäuscht, sie würden mit einem örtlichen Fachunternehmen verbunden. Die Kunden gingen berechtigterweise davon aus, dass der von ihnen angerufene Schlüsseldienst ortsübliche und angemessene Preise verlangen würde, d.h., dass z.B. eine Türöffnung zwar wegen der auch wirtschaftlich ausnutzbaren Notlage und dem manchmal am Wochenende, nachts oder an Feiertagen zu leistenden Einsatz eine recht teure Dienstleistung darstellen würde, dass aber ein örtliches Unternehmen wegen seiner Ortsverbundenheit und seines Rufes keine überzogenen Preise in Rechnung stellen würde. Selbstverständlich und ebenfalls berechtigterweise gingen die Kunden auch davon aus, dass

ihnen zeitnah ausgebildete Monteure geschickt würden, die mit dem entsprechenden Werkzeug ausgestattet nur erforderliche und fachgerechte Arbeiten vornehmen würden, sowie davon, dass sie auch in der weiteren Geschäftsabwicklung mit dem örtlichen Unternehmen einen verlässlichen, vor allem bei Reklamationen gut erreichbaren Geschäftspartner haben würden.

In den Fällen A. III. Nummer 1.-116. der Feststellungen - mit Ausnahme der vorläufig eingestellten Fälle - nahmen alle Auftraggeber, wie von den Angeklagten beabsichtigt, irrtümlich an, sie beauftragten mit ihrem Anruf einen ortsansässigen Schlüsseldienst, der ihnen innerhalb kurzer Zeit einen ausgebildeten und mit dem erforderlichen Werkzeug ausgestatteten Monteur schicken würde, um den jeweiligen Schlüsseldiensteinsatz fachgerecht durchzuführen, ggf. auch unter Verwendung von Material, das ebenfalls zu Preisen abgerechnet würde, die sich im Rahmen des Üblichen bewegten. Dabei vertrauten sie zu Recht auch darauf, den von ihnen beauftragten Schlüsseldienst nach Auftragsbeendigung bei Nachfragen oder Reklamationen auf üblichem Wege postalisch oder telefonisch erreichen zu können.

In ihrem Vertrauen auf diese Umstände zahlten sie sodann nach Ausführung der jeweiligen Aufträge die ihnen von den Angeklagten D, - bzw. E im Auftrag des D -, B und C vor Ort abgerechneten Preise, die jedoch tatsächlich mehr als das Doppelte über den noch als ortsüblich und angemessen anzusehenden Preisen lagen - , in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle sogar maßlos überhöht waren, wovon die Kunden keine Kenntnis hatten und erlitten Schäden in Höhe des tatsächlich gezahlten Werklohnes abzüglich des ortsüblichen und angemessenen Entgelts.

Einen Gegenwert für diese Überbezahlungen erhielten sie in keiner Weise; diese dienten alleine der Bereicherung der Angeklagten sowie der - im Rahmen dieser betrügerischen Vorgehensweise - G GmbH - und der im Callcenter tätigen weiteren Personen von deren bandenmäßiger Beteiligung die Angeklagten wussten.

Die in Rede stehenden Schlüsseldienstleistungen in den unter A. III. der Feststellungen genannten Fälle waren durchweg zu hoch, und betrug mehr als das Doppelte der ortsüblichen Vergütung. Vor dem Hintergrund, dass eine Schlüsseldienstleistung grundsätzlich als Leistung im Bereich des Metallbaus zu qualifizieren ist, hat die Kammer für jeden hier vorliegenden Einzelfall eine maximal noch als üblich anzusehende Vergütung angenommen und zwar auf der Grundlage der Preisempfehlungen des Bundesverbandes Metall (BVM) vom 01.08.2011 in denen die üblichen Sätze für einen 24-Stunden-Dienst enthalten sind als

Vergleichsmaßstab (vgl. BGH Urteil vom 16.01.2020 - 1 StR 113/19 Rn 36 -). Die dort empfohlenen Preise für einfache Türöffnungen sind - auch nach den Ausführungen des Sachverständigen F - selbst zum jetzigen Zeitpunkt noch (und erst recht davor) - bereits an der oberen Grenze dessen anzusiedeln, was noch als üblich und angemessen angesehen werden kann. Denn es handelt sich dabei um unverbindliche Preisempfehlungen, deren Werte aus vielen Einzelwerten bundesweit zusammengetragen und mit einem zusätzlichen Sicherheitszuschlag versehen wurden. Dabei hat die Kammer zugunsten der Angeklagten die Preisempfehlungen für Fälle in Bremen bei Großstädten mit Einwohnerzahlen zwischen 300.000 und 600.000 berücksichtigt. Danach ergibt sich folgende Grundlage:

In den Pauschalpreisen ist eine Arbeitszeit von maximal 15 Minuten vor Ort enthalten. Es handelt sich um Notdienstpreise (inkl. gesetzl. MwSt.) mit Zuschlägen in %:

		%	Pauschale	evtl. Zusatzbetrag (je ¼ Std.)
Werktag	8 - 18 Uhr		79,80 €	19,95 €
	18 - 22 Uhr	50	119,70 €	29,90 €
	22 - 8 Uhr	100	159,60 €	39,90 €
Samstag	8 – 14 Uhr	50	119,70 €	29,90 €
	14 – 24 Uhr	100	159,60 €	39,90 €
Sonntag	0 – 24 Uhr	100	159,60 €	39,90 €
Feiertag	0 – 24 Uhr	150	199,50 €	49,90 €

Die Preisempfehlungen des BVM sind als Grundlage geeignet, weil der Verband gerade ortsansässige Schlüsseldienste repräsentiert und diese zum einen auch einen 24 -Stunden-Service anbieten. Entsprechend verhalten sich die Preisempfehlungen des BVM auch über Notdienstpreise, gestaffelt nach unterschiedlichen Einsatzzeiten auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit. Zum anderen ist den Kunden hier gerade die Ortsansässigkeit des tätig gewordenen Schlüsseldienstes vorgespiegelt worden.

Auf der Grundlage der Preisempfehlungen des BVM hat die Kammer eine Fahrtkostenpauschale von generell 36 € (brutto) als üblich gelten lassen. Dies entspricht auch dem Ansatz des Sachverständigen F.

In den übrigen Fällen hat die Kammer die Preisempfehlungen für Türöffnungspauschalen im ländlichen Bereich Fälle - Einwohnerzahl unter 300.000 - zugrunde gelegt.

In den Pauschalpreisen ist eine Arbeitszeit von maximal 15 Minuten vor Ort enthalten. Es handelt sich um Notdienstpreise (inkl. gesetzl. MwSt.) mit Zuschlägen in %: Danach ergibt sich folgende Grundlage:

		%	Pauschale	evtl. Zusatzbetrag (je ¼ Std.)
Werktag	8 - 18 Uhr		75,60 €	18,90 €
	18 - 22 Uhr	50	113,40 €	28,35 €
	22 - 8 Uhr	100	151,20 €	37,80 €
Samstag	8 – 14 Uhr	50	113,40 €	28,35 €

	14 – 24 Uhr	100	151,20 €	37,80 €
Sonntag	0 – 24 Uhr	100	151,20 €	37,80 €

Hinzu kommt eine Fahrtkostenpauschale von 36,00 €. Als maximale Arbeitszeit hat die Kammer bis auf den Fall Nummer 12. der Feststellungen - schnelle Öffnung mittels Karte - mit dem Sachverständigen F eine Arbeitszeit von je ½ Stunde angesetzt.

Zugunsten der Angeklagten hat die Kammer auf die errechneten Preise einen Aufschlag von 8 % wegen nicht auszuschließender Preissteigerungen bis Mai 2019 vorgenommen.

Für die verbauten Zylinder hat die Kammer jeweils einen Materialwert von 36 € angesetzt, da keiner der verbauten Zylinder teurer war.

Der Angeklagte A hat nach seinen eigenen Angaben durch alle Taten der Anklageschrift nach Abzug von 50% der Kosten für den G GmbH etwa 17.000 € erlangt.

Für die in den Feststellungen genannten Fälle betrug der von dem Angeklagten A zu verantwortende Gesamtschaden, das heißt, die ortsüblichen Kosten übersteigende Beträge insgesamt 34.046,80 €. 65 % hiervon behielt A für sich ein (= 22.130,42 €). Erst danach überließ er hiervon in Absprache mit dem Bandenchef 50 % der G GmbH. Die übrigen Angeklagten bereicherten sich zu Unrecht im Umfang von 35 % der Vergütungen. Der Angeklagte A wusste von der Höhe dieser Schäden bei den Kunden und um die ungerechtfertigte Bereicherung, die er auch ungerechtfertigt beabsichtigte.

D verdiente zwischen 4.000 bis 5000 € im Monat abzüglich Kosten, wie Benzin und Arbeitsmaterialien. Wenn E aus Kapazitätsgründen im Auftrag des Angeklagten D einen Auftrag ausführte oder H D begleitete, erhielten diese von D 500 € hierfür. H betätigte sich dabei im wesentlichen als Fahrer des D.

Für die in den Feststellungen genannten Fälle betrug der von dem Angeklagten D zu verantwortende Gesamtschaden, das heißt, der die ortsüblichen Kosten übersteigende Betrag insgesamt 21.759,82 €. Dieser Gesamtbetrag stellt auch die ungerechtfertigte Bereicherung dar, wobei D von den 21.769,98 € 35 % selbst behalten durfte = 7.619,49 €. Der Angeklagte D wusste von der Höhe dieses Schadens bei den Kunden und um die ungerechtfertigte Bereicherung, die er auch ungerechtfertigt beabsichtigte.

Die Angeklagten B und C verdienten nach ihren Angaben durchschnittlich netto 3.000 € im Monat abzüglich Kosten, wie Benzin und Arbeitsmaterialien.

Der Angeklagte B ist in den verbliebenen Fällen für einen Schaden in Höhe von 7.032,12 € verantwortlich. Dieser Schaden stellt auch die ungerechtfertigte Bereicherung dar, wobei B hiervon 35 % als Verdienst verblieb = 2.461,24 €. Der Angeklagte B wusste von der Höhe dieses Schadens bei den Kunden und um die ungerechtfertigte Bereicherung, die er ungerechtfertigt beabsichtigte.

C ist in den verbliebenen Fällen für einen Gesamtschaden von 8.217,90 € verantwortlich. Dieser Schaden stellt die ungerechtfertigte Bereicherung dar, wobei C hiervon 35 % als Verdienst verblieb = 2.876,27 €. Der Angeklagte C wusste von der Höhe dieses Schadens bei den Kunden und die ungerechtfertigte Bereicherung, die er ungerechtfertigt beabsichtigte.

- Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

(bei der Bezifferung handelt es sich um die der Anklageschrift)

1. Surwold

Am 04.12.2018 (Dienstag) beauftragte die Geschädigte XXX um ca. 9.00 Uhr einen Schlüsseldienst über das Callcenter der Internetseite XXX, um ihre geschlossene aber nicht verschlossene Haustür öffnen zu lassen. Um 09:55 Uhr erschien daraufhin der Angeklagte B an der Wohnanschrift Hauptstr. 67 in Surwold und öffnete die Haustür, die er dabei erheblich beschädigte - Schaden 3.200,00 € - . Anschließend forderte und erhielt er für die Öffnung der

Tür 754,84 €, wobei er alleine für den noch zu erfolgenden Austausch einer von ihm selbst beschädigten Schiene 419,00 € zzgl. Ust. in Rechnung stellte. Tatsächlich lieferte er diese Schiene jedoch wie von Anfang an beabsichtigt nicht. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale + ½ Stunde Arbeitszeit = 2 x 18,90 € und 36 € Fahrkostenpauschale + zugunsten des Angeklagten 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Sachverständige hat die ortsüblichen Kosten auf 364,50 € taxiert bei erforderlichlichem Austausch einer Mehrfachverriegelung. Der Schaden beträgt mindestens 390,34 €.

2. Delmenhorst

Am 14.12.2018 (Freitag) gegen 10:15 Uhr bestellte der Geschädigte XXX über die auf der Internetseite www-XXX angegebenen Rufnummer einen Schlüsseldienst für Delmenhorst, wobei ihm die im Internet angezeigte Firma wahrheitswidrig suggerierte, dass es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst für Delmenhorst handele. Der Angeklagte D begab sich daraufhin in Begleitung des gesondert verfolgten E zu dem Geschädigten am Sommerweg 14, wo sie den Zylinder der nur zugezogenen Tür unnötig zerstörten und einen neuen Zylinder verbauten. Für die unfachmännisch durchgeführte und nur zehn Minuten dauernden Arbeiten verlangten sie schließlich 711,53 €, die der Geschädigte mittels EC-Karte bezahlte. Dabei gaben sie wahrheitswidrig vor, dass der Betrag durch die Versicherung des Geschädigten erstattet werde. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale + ½ Stunde Arbeitszeit = 2 x 18,90 € und 36 € Fahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 514,18 €.

4. Aurich

Am 12.01.2019 (Samstag) suchte der Geschädigte XXX im Internet einen Schlüsseldienst mit dem Stichwort "Schlüsseldienst in Aurich", da sich seine Wohnungstür mittels des Schlüssels nicht mehr öffnen ließ. Er bestellte gegen 18 Uhr über die Internetseite „XXX“ und über die dort angegebene Rufnummer einen Schlüsseldienst. Die Angeklagten B und C begaben sich gegen 20 Uhr zur Wohnanschrift des Geschädigten. Die Angeklagten öffneten die Tür, indem sie zunächst den Schlüssel des Geschädigten in den Schließzylinder steckten und ein paar Mal mit dem Hammer darauf schlugen. Daraufhin ließ sich die Tür aufschließen. In der Folge wurde ein neuer Schließzylinder der Marke XXX (Wert ca. 25.- €) und ein Einsteckschloss (Wert ca. 20.- €)

eingebaut, wobei B wahrheitswidrig im Hinblick auf die hohen Kosten erklärte, dass es sich bei dem Zylinder hierbei um eine Sonderausfertigung für Schlüsselnotdienste handeln würde. Letztlich verlangten und erhielten B und C für ihre unsachgemäße Tätigkeit 779,92 €, wobei die beiden Angeklagten auf Zahlung der Rechnung drängten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 280,94 € betragen (151,20 € Türöffnungspauschale samstags 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr + Stundensatz 2 x 37,80 € + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 498,98 €.

6. Bremerhaven

Am 21.01.2019 (Montag) rief die Zeugin XXX um ca. 9:50 Uhr nach einer Internetrecherche einen „Schlüsseldienst für Bremerhaven“, nachdem in der Wohnungstür ihrer Mieter, der Eheleute XXX, ein Schlüssel im Schloss abgebrochen war. Der Angeklagte A beauftragte den Angeklagten D damit per SMS. Dieser gab den Auftrag an den gesondert verfolgten E weiter, der kurze Zeit später bei der Geschädigten erschien und sich als Herr Meisner vorstellte. Nach dem notwendigen Aufbohren des Schlosses berechnete E für seine Arbeiten 878,73 € mithin ein Vielfaches der üblichen Kosten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 196,92 € betragen (75,60 € + 2x 18,90 € + 36 € + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 681,81 €.

7. Geestland-Langen

Am 21.01.2019 (Montag) gegen 19:00 Uhr hatte sich die Zeugin XXX aus ihrer Wohnung ausgesperrt, wobei sich die geschlossene Tür weder ab- noch aufschließen ließ. Im Internet suchte sie nach einem örtlichen Schlüsseldienst, woraufhin sie anschließend die dort angegebene Rufnummer anrief und ihr das Erscheinen des Monteurs innerhalb von 20 Minuten vor Ort zugesagt wurde. Gegen 23.05 Uhr erschienen daraufhin der Angeklagte D in Begleitung des gesondert verfolgten H vor Ort, zerstörten den vorhandenen Zylinder und bauten einen neuen, handelsüblichen Zylinder der Marke XXX ein, wofür sie letztlich 782,99 € verlangten und erhielten. Der ortsübliche Preis hätte maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale Wochentag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr, 2 x 28,35 € Stundenpauschale, 36 € Anfahrtspauschale, 8 %

Preissteigerung, 36 € Zylinder). Der Sachverständige F hat lediglich 145,99 € als ortsüblich erachtet. Der Schaden beträgt jedenfalls 524,41 €.

8. Hesslingen

Am 22.01.2019 (Dienstag) erforderte die Geschädigte XXX telefonisch einen Schlüsseldienst, nachdem sie zuvor über das Internet nach einem örtlichen Schlüsseldienst gesucht hatte. Daraufhin erschien der gesondert verfolgte E - im Auftrag des Angeklagten D, der seinerseits von A beauftragt worden war - gegen 16:00 Uhr an der Wohnanlage XXX in Heeslingen. Vor Ort bohrte er den Zylinder auf, zog diesen aus der Tür heraus und setzte anschließend einen neuen Zylinder an, wofür er insgesamt 1.074,47 € verlangte und erhielt. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € + 2 x 18,90 € + 36 € + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 877,12 €.

9. Friedeburg

Am 24.01.2019 (Donnerstag) rief die Geschädigte XXX gegen 6:00 Uhr aufgrund einer Internetsuche nach einem örtlichen Schlüsseldienst eine dort angegebene Rufnummer an, woraufhin der gesondert verfolgte E vor Ort erschien. Dieser war zuvor von dem Angeklagten D damit beauftragt worden, der wiederum von dem Angeklagten A für den Einsatz eingeplant worden war. Nachdem E das Schloss ausgetauscht hatte, verlangte er hierfür 968,68 € wobei er wahrheitswidrig vorgab, dass es sich bei dem verbauten Schloss um ein Spezienschloss handele. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale werktags 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 2 x 37,80 € Stundenpauschale, 36 € Anfahrkosten, 8 % Preissteigerung, 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 648,86 €.

12. Meppen

Am 24.01.2019 (Donnerstag) rief die Geschädigte XXX gegen 20:30 Uhr die auf der Internetseite „XXX “ angegebene Rufnummer in der Erwartung an, dass es sich um einen

örtlichen Schlüsseldienst handelt, damit dieser ihre Haustür öffnet. Nachdem A den Angeklagten B damit beauftragt hatte, leitete dieser den Auftrag an C zur Ausführung weiter. Die Geschädigte musste vor Beginn der Arbeiten eine Auftragsbestellung/Rechnung mit einigen Positionen und einem Betrag von 400 € unterschreiben und dazu musste sie C ihren Personalausweis geben. Letztlich öffnete C die Tür mittels einer Karte. Die Geschädigte weinte und äußerte, nicht so viel Geld zu haben. C bot ihr daraufhin einen Festpreis von 300,- € an, was ein Vielfaches über den üblichen Kosten liegt. Er äußerte, sie könne die Rechnung bei der Hausratversicherung einreichen. B erhielt hiervon keinen Anteil, wie von vornherein mit C abgesprochen. Eine Bezahlung mittels EC-Karte war nicht möglich, da C kein EC-Kartengerät dabei hatte. Das Geld lieh sich die Geschädigte von ihrem Nachbarn, der dafür zur Bank fuhr. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 191,97 € betragen (Einsatzpauschale werktags von 18-22 Uhr = 113,40 € + ¼ Stundensatz - Öffnung mit Karte - 28,35 € + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung). Der Schaden beträgt 108,03 €, wobei C zunächst 400 € verlangte und insoweit in Höhe von 100 € ein Versuch vorliegt.

13. Ankum

Am 24.01.2019 (Donnerstag) erhält zunächst die Zentrale der Internetseite „XXX“ auf der Rufnummer XXX von der Geschädigten XXX den Auftrag in Ankum ihre Haustür zu öffnen, woraufhin der eigentlich für diesen Auftrag vorgesehene B den Angeklagten C damit beauftragte. Wie von vornherein mit C abgesprochen erhielt B keinen Anteil von der Vergütung. C traf gegen 22.30 Uhr bei der Geschädigten ein, erklärte dieser kurz die möglichen Kosten und gab hierbei einen Betrag von ca. 500,- € an. Anschließend bohrte C den alten Zylinder auf und verbaute einen neuen einfachen Zylinder mit drei Schlüsseln zum Preis von 261,50 € zzgl. MWSt. Da die Geschädigte die eingeforderten Gesamtkosten i.H.v. 880,00 €, die um ein Vielfaches über den üblichen Kosten lagen, nicht bar bezahlen konnte, fuhren diese gemeinsam zur örtlichen Sparkasse, wo die Zeugin die Summe schließlich bezahlte. Zuvor hatte der Angeklagte C gegenüber der Zeugin XXX wahrheitswidrig behauptet, dass diese die Kosten von ihrer Versicherung erstattet bekommen würde. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale werktags 22:00 Uhr bis 8 Uhr, + 2 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrkosten + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 560,18 €.

14. Meppen

Am 24.01.2019 (Donnerstag) erhielt zunächst die Zentrale der Internetseite „XXX“ auf der Rufnummer XXX von der Geschädigten Wahmes gegen 22:30 Uhr den Auftrag in Meppen, XXX, ihre Haustür zu öffnen. Laut Internetseite handelte es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst für Meppen, der die Öffnung der Tür ab 5,00 € ermöglichte. Auch dieser Auftrag wurde über die Zentrale an die Rufnummer von A elektronisch weitergeleitet, der den Auftrag an den bei ihm gelisteten Monteur B übermittelte, der dann am 24.01.2019 gemeinsam mit C zur Ausführung kam. Sie öffneten die Tür mit einer Karte in Abwesenheit der Geschädigten und erklärten dieser, dass sie die Tür mittels Aufbohren öffnen müssten, obwohl dieses nicht erforderlich war. Sie täuschten die Geschädigte damit über das Erfordernis ihrer Arbeitsleistung, als auch über den Einbau eines einfachen Zylinders. Ferner wurde ein Arbeitslohn von ca. 388,- € für eine Stunde Arbeitszeit berechnet, der um ein Vielfaches über den üblichen Kosten lag. Für den unnötigen Einbau eines Zylinders wurden 80 € in Rechnung gestellt. Letztlich verlangten B und C 570,00 € von der Geschädigten, was diese auch zahlte. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 243,00 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale werktags 22:00 Uhr bis 8 Uhr, + 1 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrkosten + 8 % Preissteigerung). Der Schaden beträgt 327 €.

15. Edewecht

Der Geschädigte XXX benötigte am 25.01.2019 (Freitag) gegen 20:00 Uhr in Edewecht, XXX, einen Schlüsseldienst, da er sich aus seiner Wohnung ausgesperrt hatte, wobei die Tür nur ins Schloss fiel und daher nicht abgeschlossen war. Der Wohnungsschlüssel verblieb währenddessen in der Wohnung. Anschließend suchte der Geschädigte XXX über sein Smartphone im Internet nach Eingabe des Suchbegriffs „Schlüsseldienst Edewecht“ nach einem Schlüsseldienst und bestellte diesen in der Annahme, dass es sich tatsächlich um einen örtlichen Schlüsseldienst handelt. Durch die XXX Zentrale erhielt D den Auftrag und leitete diesen an den unter ihm tätigen Monteur E weiter. E begab sich anschließend zur Wohnung des Geschädigten, wo E sich zunächst die Rechnung/Auftragsbestätigung durch den Geschädigten Frerichs unterschreiben ließ. Durch den Geschädigten XXX wurde dem Monteur E zu diesem Zeitpunkt noch einmal ausdrücklich gesagt, dass lediglich die Tür ins Schloss gefallen sei. Nach dem Aufbohren und Einsetzen eines neuen Profilzylinderschlosses zum Preis von 3,80 € pro mm wurde der Nettopreis von 304,00 € durch E nachträglich in die Rechnung eingetragen. Mit Abschluss der Arbeiten stellte E eine überhöhte Rechnung in Höhe von 983,51 € aus, welche durch den Geschädigten Frerichs vor Ort in bar entrichtet wurde. Anschließend schickte E dem

Angeklagten D eine SMS mit dem Umsatz über 983,51 €. Milad D leitete die von E erhaltene SMS mit dem erzielten Umsatz an A weiter. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,58 € betragen. (113,40 Einsatzpauschale, 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 Anfahrpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Sachverständige F hat die ortsüblichen Kosten in seinem Gutachten auf lediglich 113,81 € taxiert, da er die Tür mittels Draht in 15 Minuten öffnen konnte. Der Schaden beträgt jedenfalls 724,92 €.

17. Bremen

Am 26.01.2019 (Samstag) verständigte die Geschädigte XXX gegen 21:00 Uhr einen Schlüsseldienst, nachdem sie sich aus ihrer Wohnung ausgesperrt hatte, indem sie über ihr Smartphone im Internet den Suchbegriff „Schlüsselnotdienst für Bremen“ eingab. Über eine 0800er Nummer wählte die Geschädigte den angezeigten Schlüsseldienst an. Hierbei war die Geschädigte in dem Glauben einen örtlichen Schlüsseldienst beauftragt zu haben. Nachdem der gesondert verfolgte E, der von D beauftragt worden war, an der Wohnanschrift Schuster Kamp 17 in Bremen der Geschädigten XXX eingetroffen war, füllte dieser zunächst eine Auftrags-/Rechnungsbestätigung mit einzelnen Posten aus, wobei er gezielten Nachfragen der Geschädigten Smieja über die Gesamtkosten auswich. Anschließend bohrte E den Schließzylinder der ins Schloss gefallenen Tür auf, nachdem er zunächst erfolglos versucht hatte, diese mittels eines Plastikstreifens zu öffnen und verbaute einen einfachen Profilzylinder. Wider besseren Wissens suggerierte E der Geschädigten, dass der entstandene Schaden von deren Versicherung getragen würde. Die Geschädigte zahlte den Rechnungsbetrag 1.118,56 € per EC-Karte. E verständigte im Anschluss per SMS D über den erhaltenen Betrag, welcher unmittelbar danach A über die erhaltene Rechnungssumme per SMS verständigte. Der ortsübliche Preis hätte maximal 333,43 € betragen (159,60 € Einsatzpauschale samstags 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr Großstadt + 2 x 39,90 € Stundensatz Großstadt + 36 € Anfahrpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 785,13 €.

18. Oldenburg

Die Geschädigte XXX rief am 01.02.2019 (Freitag) einen Schlüsseldienst, weil die Tür ins Schloss gefallen war, woraufhin D den E mit der Ausführung beauftragte. Dieser bohrte gegen 17:40 Uhr vor Ort den Schließzylinder auf, obwohl die Tür auch mittels „Karte/Blech“ hätte geöffnet werden können. Die Türöffnung wurde mittels Schließzylinderaustausches durchgeführt,

um den hohen Rechnungsbetrag zu rechtfertigen. Letztlich verlangte und erhielt er dafür 954,34 €. Der ortsübliche Preis hätte im Falle eines Zylinderaustausches maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale, 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale x 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 695,75 €.

19. Lingen

Am 02.02.2019 (Samstag) erhielt zunächst die Zentrale der Internetseite „XXX“ telefonisch von dem Geschädigten Welzel gegen 13:35 Uhr den Auftrag in Lingen, XXX, die Haustür zu öffnen. Laut Internetseite handelte es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst für Lingen, der die Öffnung der Tür ab 5,- € ermöglicht. Der Auftrag wurde über A an B geschickt. Vor Ort erschienen B und C. C gab zunächst geringere Kosten an, als tatsächlich beabsichtigt und versuchte dann die zugefallene Tür mittels „Pappe/Karte“ und einem XXX-Imbus-Schlüssel zu öffnen. Da dieses nicht gelang, zerstörten B und C den Zylinder und bauten einen neuen Zylinder der Marke XXX ein, obwohl dies - wie sie zumindest billigend in Kauf nahmen - aus fachlicher Sicht überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre. Anschließend stellten sie eine Rechnung in Höhe von 780,58 € aus. In dieser setzen sie den Preis für den Zylinder mit 240 € an. Tatsächlich verbauten sie einen einfachen Zylinder mit einem Einkaufspreis von 13,45 €. Durch ihre Arbeiten wurde das Türschloss beschädigt und der eingebaute Zylinder wurde nicht fachgerecht eingesetzt. Da der Geschädigte nicht über genügend Geld verfügte, beabsichtigten sie zunächst Pfandgegenstände aus der Wohnung zu entnehmen. Letztendlich fuhr C mit dem Geschädigten zur Bank und dieser zahlte 450,- €. Weiterhin musste er zusichern, dass er den Restbetrag am Folgetag zahlen werde, wozu es dann aber nicht mehr kam. Wegen des nicht fachgerecht eingesetzten Zylinders beauftragte der Geschädigte später die ortsansässige Firma XXX, die den Zylinder austauschten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 191,97 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale, ¼ Stunde Arbeitszeit = 28,35 €, 36 € Anfahrtspauschale 8 % Preissteigerung). Die Firma Otto berechnete die maximal erforderlichen ortsüblichen Kosten mit 100 €. Der Schaden beträgt danach 350 €. Hinsichtlich des überschüssigen Betrages von 430,58 € liegt ein Versuch vor.

20. Schortens

Die Zeugin XXX rief am Morgen des 03.02.2019 (Sonntag) gegen 05:19 Uhr den Schlüsseldienst an, nachdem ihre Wohnungstür zugefallen war. Daraufhin sendete D, der seinerseits von der Zentrale beauftragt worden war, die Auftragsdaten an E weiter, der gegen 06:50 Uhr an der Wohnanschrift XXX in Schortens erschien und die Tür mittels Karte öffnete. Anschließend wechselte er auch noch den Zylinder aus, obwohl dies überhaupt nicht nötig gewesen wäre und verlangte schließlich 1.119,75 €, die die Geschädigte bezahlte. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 243,00 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale ¼ Stunde Arbeitszeit=37,80 €, 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung). Der Schaden beträgt 876,75 €.

22. Oldenburg

Die Geschädigte XXX benötigte am 5.2.2019 (Dienstag) gegen 18:30 Uhr einen Schlüsseldienst zu ihrer Wohnanschrift XXX in Oldenburg, weil die Tür ins Schloss gefallen war. Daraufhin beauftragte A den D, der seinerseits E mit der Ausführung beauftragte. Vor Ort täuschte dieser darüber, dass die Tür nicht mittels Karte / Blech geöffnet werden könne, bohrte den Schließzylinder auf und setzte einen neuen Schließzylinder ein. Der Schließzylinder wurde für 271,31 € verkauft, obwohl dieser einen Einkaufspreis von maximal 36 € hatte. Es wurde eine Gesamtrechnung in Höhe von 869,27 € erstellt, welche mittels EC-Karte bezahlt wurde. Die ortsüblichen Kosten bei einer Öffnung mittels Karte hätten maximal 191,97 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale + ¼ Stunde Arbeitszeit=28,35 € + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung). Der Schaden beträgt 677,30 €.

23. Bremen

Am 05.02.2019 (Dienstag) benötigte die Zeugin XXX gegen 13:00 Uhr einen Schlüsseldienst, da sich ihre Hauseingangstür an der XXX in Bremen mit dem Schlüssel nicht mehr öffnen ließ. Die Tür war zu diesem Zeitpunkt geschlossen, aber nicht verschlossen. Sie suchte im Internet nach einem Schlüsseldienst und entschied sich letztlich für das erste Inserat der Seite „XXX“. Telefonisch wurde ihr ein Erscheinen eines Monteurs in 20 Minuten zugesagt. Vor Ort bohrten D in Begleitung von H unverzüglich den Schließzylinder auf und wechselten diesen, wofür sie 1.044,79 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 204,15 € betragen

(79,80 € Einsatzpauschale Großstadt, 2 x 19,95 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspuschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 840,64 €.

24. Wilhelmshaven

Am Abend des 05.02.2019 (Mittwoch) benötigte der Zeuge XXX einen Schlüsseldienst, da sich die Eingangstür des Fitnessstudios XXX, XXX, Wilhelmshaven, nicht mehr schließen ließ. Über die auf eine Internetseite angegebene Rufnummer bestellte er um ca. 24:00 Uhr einen Schlüsseldienst, woraufhin D in Begleitung von H gegen Mitternacht erschienen und den unteren Türschlosszylinder auswechselten. Dafür verlangten und erhielten sie 918,65 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale, 2 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspuschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 598,82 €.

27. Klein Meckelsen

Die Zeugin XXX rief am Morgen des 07.02.2019 (Donnerstag) gegen 06:44 Uhr einen Schlüsseldienst an, nachdem ihre Haustür am Hohen Eschen 8 in Klein Meckelsen zugeworfen war. Dazu hatte sie nach einem örtlichen Schlüsseldienst im Internet gesucht. Daraufhin erschien der Angeklagte D vor Ort, bohrte das Schloss auf, setzte einen neuen, einfachen Zylinder ein und verlangte und erhielt hierfür 1.003,15 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale, 2 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspuschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 683,33 €.

28. Sittensen

Der Zeuge XXX ließ sich über die Telefonauskunft mit einem Schlüsseldienst verbinden, nachdem die Haustür am 07.02.2019 (Donnerstag) gegen 20:30 Uhr zugefallen war. Daraufhin erschienen D und H vor Ort an der XXX in Sittensen und gaben vor, die Tür mit einem Spachtel nicht öffnen zu können, woraufhin sie das Schloss aufbohrten und ihm einen neuen Zylinder einbauten. Dafür verlangten und erhielten sie 871,66 €.

Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale, 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 613,08 €.

29. Bremerhaven

Der Geschädigte XXX benötigte am 09.02.2019 (Samstag) in Bremerhaven gegen 19:00 Uhr einen Schlüsseldienst, da er sich ausgesperrt hatte. Die Tür war ins Schloss gefallen und nicht verschlossen. Anschließend suchten seine Nachbarn nach einem örtlichen Schlüsseldienst. A erhielt daraufhin von der XXX Zentrale per SMS den Auftrag für Bremerhaven bei dem Geschädigten XXX. A beauftragte damit D, der seinerseits E mit der Durchführung des Schlüsseldiensteinsatzes vor Ort beauftragte. Dieser begab sich anschließend zum Wohnhaus der Geschädigten am XXX in Bremerhaven, bohrte den Schließzylinder auf und baute einen neuen Schließzylinder ein. Mit Abschluss der Arbeiten stellte E eine überhöhte Rechnung in Höhe von 924,61 € aus, die der Geschädigte bezahlte. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale € + 2 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 604,78 €.

32. Nordenham

Die Zeugin XXX rief am 11.02.2019 (Montag) den Schlüsselnotdienst „XXX“, nachdem ihre Haustür zugefallen war. Daraufhin erschien D in Begleitung von H gegen 11.10 Uhr vor Ort an der XXX in Nordenham, wo sie den Zylinder aufbohrten, einen neuen Zylinder einsetzten und dafür 830,59 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale € + 2 x 18,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Sachverständige hat den ortsüblichen Preis auf

lediglich 89,50 € taxiert, unter anderem, da ein Austausch des Zylinders nicht erforderlich gewesen wäre. Der Schaden beträgt jedenfalls 633,24 €.

33. Schwanewede

Am 11.02.2019 (Montag) rief der Zeuge XXX gegen 19:00 Uhr einen Schlüsseldienst zur Anschrift XXX, 28790 Schwanewede, da sich die Tür nicht mehr öffnen ließ. Daraufhin erschienen D und H vor Ort, öffneten die Tür indem sie den Zylinder austauschten, wofür sie insgesamt 785,38 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale € + 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 526,79 €.

34. Bockhorn

Nachdem sich die Zeugin XXX am 11.02.2019 (Montag) aus ihrer Wohnung XXX in Bockhorn ausgesperrt hatte, rief sie einen Schlüsseldienst über das Internet an, woraufhin D von der Zentrale beauftragt wurde, der seinerseits den Auftrag an E delegierte. Dieser erschien gegen 07:50 Uhr vor Ort, bohrte den Zylinder auf, setzte einen neuen Zylinder ein und verlangte und erhielt hierfür 787,75 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale + 2 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 467,92 €.

37. Syke

Am 11.02.2019 (Montag) rief der Geschädigte XXX einen Schlüsseldienst über eine im Internet angegebene Rufnummer an, da sein Schlüssel in der Haustür abgebrochen war. Daraufhin erschien der Angeklagte C gegen 13:23 Uhr an der Wohnanschrift Am Radeberg 1a in Syke, bohrte den Zylinder auf, setzte einen neuen Zylinder ein und verlangte und erhielt hierfür 793,77 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale € + 2 x

18,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 596,42 €. Seine Versicherung erstattete später aus Kulanz 397 €.

43. Klein Berßen

Am 12.02.2019 (Dienstag) rief der Geschädigte XXX gegen 16:20 Uhr einen örtlichen Schlüsseldienst, da sein Mieter die Wohnungstür im XXX in Klein Berßen nicht mehr öffnen konnte. Daraufhin erschienen B und C vor Ort und bohrten den Zylinder aus, wofür sie 932,96 € in Rechnung stellten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale € + 2 x 18,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 735,96 €.

47. Emden

Die Geschädigte XXX bestellte am 16.02.2019 (Samstag) gegen 11:50 Uhr einen Schlüsseldienst nachdem ihr Schlüssel im Zylinder abgebrochen war. B und C bohrten daraufhin an der Anschrift XXX in Emden den Zylinder aus und setzten einen neuen Zylinder ein, wofür sie 1.110,27 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale € + 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 851,68 €.

49. Schwanewede

Der Geschädigte XXX rief am 16.02.2019 (Samstag) morgens gegen 9.00 Uhr einen Schlüsseldienst nachdem sein Mieter ihn darüber informiert hatte, dass sich die Eingangstür der Wohnung Am Forst 2 in Bremen nicht mehr öffnen ließ. Daraufhin erschien E im Auftrag des D vor Ort und versuchte zunächst die Tür mit einer Karte zu öffnen und dann das Türschloss zu ziehen, was jedoch beides misslang. Letztlich brach er die Tür mit einem Brecheisen auf - wodurch diese stark beschädigt wurde - und setzte einen neuen Zylinder ein, wofür er letztlich 1.105,99 € verlangte und erhielt. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 268,74 € betragen

(113,40 € Einsatzpauschale € + 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 847,41 €.

50. Bremerhaven

Am 17.02.2019 (Sonntag) sperrte sich die Zeugin XXX aus ihrer Wohnung, XXX in Bremerhaven aus, woraufhin sie einen Schlüsseldienst verständigte. Daraufhin erschien E im Auftrag des D gegen 12:50 Uhr vor Ort und bohrte den Schließzylinder auf, den er anschließend ersetzte und dafür 1.135,23 € verlangte und erhielt. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Einsatzpauschale + 2 x 37,80 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 815,41 €.

52. Bremen

Am 20.02.2019 (Mittwoch) rief die Zeugin XXX gegen 18:30 Uhr einen Schlüsseldienst, da sich ihre Praxiseingangstür an der Anschrift XXX in Bremen nicht mehr öffnen ließ. Daraufhin erschien zunächst der Angeklagte A vor Ort, dem es zwar gelang, die Tür zu öffnen. Sie ließ sich aber nicht mehr schließen. A rief D herbei, der den gesondert verfolgten H verständigte, der dann auch noch hinzukam, D und H öffneten die Tür und wechselten den Zylinder. A verlangte und erhielt 313,94 €, wobei er massiven Druck ausübte und der Geschädigten Geldscheine aus der Hand riss. Sie musste sich von einer Bekannten das Geld leihen. Eine Quittung erhielt sie nicht. D und H kassierten noch einmal 806,80 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 268,74 € betragen (119,70 € Einsatzpauschale + 2 x 29,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 852 €.

53. Bremen

Am 20.02.2019 (Mittwoch) rief die Geschädigte XXX gegen 15:00 Uhr einen Schlüsseldienst, da sie keinen Wohnungsschlüssel bei sich hatte, als sie nach Hause kam und die Wohnungstür verschlossen war. Daraufhin erschien C gegen 16:00 Uhr vor Ort an der XXX in Bremen, bohrte den Zylinder auf und setzte anschließend einen neuen Zylinder ein, wofür er 873,46 € verlangte

und erhielt. Gegenüber der Geschädigten spiegelte er wahrheitswidrig vor, dass diese die Kosten von der Versicherung ersetzt bekäme, wozu er den Ersatzschlüssel abbrach und diesen der Geschädigten überreichte. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 204,15 € betragen (79,80 € Einsatzpauschale + 2 x 19,95 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 669,31 €.

54. Bremen

Die Geschädigte XXX benötigte am 21.02.2019 (Donnerstag) einen Schlüsseldienst nachdem sie ihren Wohnungsschlüssel verloren hatte und die Wohnung zuvor verschlossen verlassen hatte. Daraufhin erschienen gegen 21:30 Uhr D und H an der Wohnanschrift XXX in Bremen, wo sie den Zylinder ausbohrten und einen neuen Zylinder, sowie einen dabei beschädigten Beschlag einsetzten, wofür sie 1.059,00 € kassierten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 268,74 € betragen (119,70 € Einsatzpauschale + 2 x 29,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 790,26 €.

57. Bremen

Die Geschädigte XXX rief am 25.02.2019 (Montag) ein Schlüsseldienst, nachdem sich ihr Türschloss mit dem Schlüssel nicht mehr öffnen ließ. Daraufhin erschien E im Auftrag des D gegen 19:50 Uhr an der Wohnanschrift XXX in Bremen, bohrte den Zylinder aus und setzte einen neuen Zylinder ein, wofür er 962,09 € berechnete. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 268,74 € betragen (119,70 € Einsatzpauschale + 2 x 29,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 693,35 €.

58. Bremen

Der Geschädigte XXX benötigte am 25.2.2019 (Montag) einen Schlüsseldienst, nachdem er sich aus seiner Wohnung an der XXX in Bremen ausgesperrt hatte. Daraufhin erschien E im Auftrag des D gegen 18:10 Uhr vor Ort und versuchte zunächst vergeblich, die Tür mittels eines Plastikstreifens zu öffnen. Nachdem ihm das nicht gelungen war, bohrte er den Zylinder aus und setzte einen neuen Zylinder ein. Hierfür verlangte er schließlich 816,31 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 268,74 € betragen (119,70 € Einsatzpauschale + 2 x 29,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 547,57 €.

59. Wilhelmshaven

Am 25.02.2019 (Montag) benötigte der Geschädigte XXX einen Schlüsseldienst nachdem er die Wohnungstür zugezogen hatte, ohne einen Schlüssel mitzunehmen. Daraufhin erschien der Angeklagte B gegen 20:12 Uhr an der Wohnanschrift XXX in Wilhelmshaven, wo er den Zylinder aufbohrte und gegen einen neuen, handelsüblichen, aber viel zu großen Profilzylinder austauschte, wobei er wahrheitswidrig behauptete, dass es sich dabei um den „Ferrari“ unter den Schließzylindern handeln würde. Für seine Arbeiten verlangte und erhielt er schließlich 757,43 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,59 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale, 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 498,84 €.

60. Bremen

Der Geschädigte XXX benötigte am 26.02.2019 (Dienstag) einen Schlüsseldienst, da er sich aus seiner Wohnung ausgesperrt hatte, wobei die Tür nicht verschlossen war. Daraufhin erschien gegen 18:25 Uhr E im Auftrag des D an der Wohnanschrift XXX in Bremen. Vor Ort versuchte er zunächst die Tür mittels einer Karte zu öffnen, was ihm aber misslang, woraufhin er das Türschloss aufbohrte und ein neues Profilzylinderschloss einsetzte, welches seinen wahrheitswidrigen Angaben nach speziell für Schlüsseldienste gefertigt worden sein sollte. Die Geschädigte beglich die Rechnung über 944,26 € mit EC-Karte. Die ortsüblichen Kosten hätten

maximal 268,74 € betragen (119,70 € Einsatzpauschale + 2 x 29,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 675,52 €.

61. Schwanewede

Die Geschädigte XXX rief am 28.2.2019 (Donnerstag) einen Schlüsseldienst, nachdem sie ihren Wohnungseingangsschlüssel verloren hatte. Daraufhin erschien gegen 19:18 Uhr E im Auftrag des D an der Wohnanschrift XXX in Schwanewede und öffnete die Tür mittels Aufbauen des Zylinders. Nach dem Einsetzen eines neuen Zylinders verlangte er für seine Arbeiten 809,78 €, wovon die Zeugin lediglich 670,00 € bezahlen konnte. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale € + 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrtkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 411,42 €. In Höhe von 139,78 € blieb es beim Versuch.

63. Bremen

Die Geschädigte XXX benötigte am 01.03.2019 (Freitag) einen Schlüsseldienst, da sie sich aus ihrer unverschlossenen Wohnung ausgesperrt hatte. Daraufhin erschien der E im Auftrag des D gegen 06:55 Uhr an der Wohnanschrift XXX in Bremen, wo er nach einem angeblich missglückten Versuch, die Karte mittels Tür zu öffnen, den Zylinder aufbohrte und einen neuen Zylinder unfachmännisch einsetzte. Für seine Arbeiten verlangte er schließlich 1.032,89 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 333,43 € betragen (159,60 € Einsatzpauschale € + 2 x 39,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 699,45 €.

64. Bremen

Die Geschädigte XXX rief am 01.03.2019 (Freitag) einen Schlüsseldienst, nachdem sie festgestellt hatte, dass die Erdgeschossstür im Flur des Hauses abgeschlossen war. Daraufhin erschien E im Auftrag des D gegen 17:40 Uhr an der Wohnanschrift XXX in Bremen, bohrte den Zylinder auf, setzte einen neuen Zylinder ein und verlangte und erhielt dafür 916,26 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 204,15 € betragen (79,80 € Einsatzpauschale + 2 x 19,95 €

Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 712,11 €.

65. Bremen

Am 02.03.2019 (Samstag) rief der Geschädigte XXX einen Schlüsseldienst, nachdem seine Wohnungstür zugefallen war und sich in der Wohnung brennende Kerzen befanden. Daraufhin erschienen der Angeklagte D in Begleitung des H gegen 17:16 Uhr vor Ort an der XXX in Bremen, öffneten die Tür mittels Karte und tauschten anschließend das defekte Einsteckschloss sowie den Profilzylinder aus, wofür sie 746,70 € verlangten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 333,43 € betragen (159,60 € Einsatzpauschale Großstadt, 2 x 39,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 413,27 €.

66. Papenburg

Der Geschädigte XXX rief am 02.03.2019 (Samstag) gegen 10.00 Uhr einen Schlüsseldienst nachdem sich die Haustür seines Wohnhauses, XXX in Papenburg nicht verschließen ließ. Daraufhin erschien C vor Ort, bohrte den Zylinder auf und gab vor, einen Spezialzylinder mit Sicherungskarte einzubauen, obwohl er tatsächlich nur einen handelsüblichen Zylinder ohne Sicherungskarte einsetzte. Dafür verlangte er 1.158,65 €. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale € + 2 x 28,35 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 900,07 €.

68. Wiesmoor

Am 04.03.2019 (Montag) beabsichtigte die Geschädigte XXX ihre Haustür am XXX in Wiesmoor zu öffnen. Dieses scheiterte, da sich der Schlüssel im Zylinder nicht mehr drehen ließ. Daraufhin beauftragte die Geschädigte über der auf XXX angegebenen Telefonnummer um 13:50 Uhr einen vermeintlich örtlichen Schlüsseldienst für Wiesmoor. Telefonisch wurde ihr mitgeteilt, dass dieser in ca. 20 Minuten vor Ort sei und die Anfahrtskosten 20,00 € betragen. Nachdem der Auftrag daraufhin an den Angeklagten B übermittelt worden war, leitete dieser den Auftrag in

Absprache mit A an den Angeklagten C unentgeltlich weiter. Um 14:59 Uhr erschien daraufhin der Angeklagte C bei der Geschädigten, der mittels Bohren und Ziehfix die Tür öffnete. Anschließend setzte er einen neuen Zylinder der Marke Wilka ein, der jedoch zu kurz war. C gab vor, dass er diesen später austauschen wolle, was er tatsächlich jedoch, wie von vornherein beabsichtigt, nicht tat. Er verlangte und erhielt für seine Tätigkeiten 909,16 €, mithin ein Vielfaches der üblichen Kosten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale, 2 x 18,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 711,81 €.

69. Hatten

Der Geschädigte XXX benötigte am 04.03.2019 (Montag) in 26209 Hatten, XXX, einen Schlüsseldienst, da die Wohnungstür zugezogen, aber nicht verschlossen war. Über die Internetseite „XXX“ beauftragte er den Schlüsseldienst. Um 17.06 Uhr erhielt A von der Zentrale per SMS den Auftrag für Hatten bei dem Geschädigten XXX. Als Monteur wurde D vorbestimmt. D und H begaben sich anschließend zur Wohnung der Geschädigten, bohrten den funktionstüchtigen Schließzylinder auf und bauten einen neuen Zylinder ein. Sie gaben wahrheitswidrig an, dass es sich bei dem verbauten Zylinder um eine Spezialanfertigung handelte. Mit Abschluss der Arbeiten stellten sie eine überhöhte Rechnung in Höhe von 771,10 € aus, die die Geschädigte per EC-Karte beglich. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale, 2 x 18,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 573,75 €.

72. Bremen

Am 05.03.2019 (Dienstag) rief die Geschädigte XXX einen Schlüsseldienst an, nachdem sich das Schloss ihrer Haustür von außen nicht mehr aufschließen ließ. Daraufhin erschienen der Angeklagte D sowie H gegen 13:11 Uhr vor Ort an der XXX in Bremen, bohrten das Schloss auf und setzten einen neuen Zylinder ein, wofür sie insgesamt 901,99 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 204,15 € betragen (79,80 € Einsatzpauschale Großstadt, 2 x 19,95 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 697,84 €.

73. Bremen

Der Geschädigte XXX benötigte am 05.03.2019 (Dienstag) einen Schlüsseldienst nachdem er seine Wohnungstür zugezogen hatte, ohne einen Schlüssel mitzunehmen. Daraufhin erschienen der Angeklagte C sowie eine weitere, bislang unbekannte Person gegen 18:29 Uhr an der Wohnanschrift XXX in Bremen, bohrten den Zylinder aus und setzten einen neuen Zylinder ein, wofür sie 758,25 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 268,74 € betragen (119,70 € Einsatzpauschale € + 2 x 29,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 489,51 €.

74. Schortens

Der Geschädigte XXX rief am 05.03.2019 (Dienstag) einen Schlüsseldienst, nachdem seine Wohnungstür zugefallen war. Daraufhin erschienen der Angeklagte D in Begleitung des H gegen 19:40 Uhr an der Wohnanschrift des Zeugen XXX in Schortens, wo sie das Schloss aufbohrten und einen neuen Schließzylinder einbauten, obwohl die Tür nur zugefallen war. Für ihre Arbeit verlangten sie 800,26 €, die der Geschädigte per EC-Karte beglich. Der ortsübliche Preis hätte maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale Wochentag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr, 2 x 28,35 € Stundenpauschale, 36 € Anfahrpauschale, 8 % Preissteigerung, 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 541,68 €.

76. Bremen

Der Geschädigte XXX benötigte am 06.03.2019 (Mittwoch) einen Schlüsseldienst, da sich die verschlossene Wohnungstür von außen mit dem Schlüssel nicht mehr öffnen ließ. Daraufhin begaben sich der Angeklagte D sowie H gegen 17:48 Uhr zu der Wohnanschrift XXX in Bremen,

wo sie den Zylinder aufbohrten, einen neuen Zylinder einsetzten und für ihre Arbeiten 728,26 € verlangten und erhielten. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 204,15 € betragen (79,80 € Einsatzpauschale Großstadt, 2 x 19,95 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 524,11 €.

78. Diepholz

Am 07.03.2019 (Donnerstag) gegen 17.30 Uhr rief die Geschädigte XXX einen örtlichen Schlüsseldienst, da sich die Tür zu ihrer Wohnung nicht öffnen ließ. Daraufhin traf um 19:00 Uhr B ein. Dieser öffnete letztendlich die Kellertür, indem er mittels Knackrohr den Zylinder entfernte. Da die Geschädigte auf Wunsch ihrer Vermieterin Haustür und Kellertür gleichschließend haben wollte, beauftragte diese den Angeklagten B den Zylinder in der Haustür ebenfalls zu wechseln. Da B angeblich keinen passenden Zylinder dabei hatte, vereinbarte dieser für den 14.03.2019 einen Folgetermin für den Austausch. Anschließend fertigte B eine Rechnung über die Gesamtkosten in Höhe von 1.067,62 € welche die Geschädigte letztlich auch mittels EC-Karte bezahlte. Wie von vornherein beabsichtigt führte er die weiteren Arbeiten aber nicht mehr aus. Der ortsübliche Preis hätte maximal 258,59 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale Wochentag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr, 2 x 28,35 € Stundenpauschale, 36 € Anfahrtspauschale, 8 % Preissteigerung, 0 € Zylinder). Der Schaden beträgt 809,03 €. Die Versicherung zahlte später aus Kulanz 450 €.

85. Wilhelmshaven

Der Geschädigte XXX beauftragte am 12.03.2019 (Dienstag) über XXX einen Schlüsselnotdienst in der Erwartung, einen örtlichen Schlüsseldienst erreicht zu haben. Daraufhin öffnete B in der Zeit von 09:20 - 09:58 Uhr mittels eines Schraubendrehers das Schloss und baute einen minderwertigen Profilzylinder nicht fachgerecht ein. Anschließend erstellte B eine Rechnung in Höhe von 766,36 € aus, die dann von dem Geschädigten mit EC-Karte bezahlt wurde, obwohl die üblichen Kosten für einen fachgerechten Austausch des Türschlosses um ein Vielfaches geringer gewesen wären. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € Einsatzpauschale + 2 x 18,90 € Arbeitszeit + 36 € Fahrkostenpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder) . Der Schaden beträgt 569,01 €.

96. Oldenburg

Der Zeuge XXX verständigte für den Geschädigte XXX am 16.03.2019 (Samstag) gegen 11:45 Uhr die im Internet als örtlichen Schlüsseldienst für Oldenburg gefundene Telefonnummer über die er mitteilte, dass er eine Türöffnung durchgeführt haben möchte. Daraufhin fuhr B zur Anschrift des Geschädigten XXX und öffnete die Tür wofür er 1.219,15 € kassierte. Der ortsübliche Preis hätte maximal 258,58 € betragen (113,40 € Einsatzpauschale, 2 x 28,35 € Stundenpauschale, 36 € Anfahrpauschale, 8 % Preissteigerung, 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 960,57 €.

97. Osnabrück

Dem Geschädigten XXX wurden im Rahmen seines Aufenthaltes in Südafrika u.a .seine Haustürschlüssel entwendet. Daraufhin beauftragte dieser die Zeugin XXX für seine Rückkehr einen Schlüsseldienst zu beauftragen. Dazu suchte die Zeugin im Internet nach einem Schlüsseldienst und fand die Seite XXX. Dort bestellte sie im Glauben einen örtlichen Schlüsseldienst zu erreichen am 14.03.2019 einen Monteur für den 17.03.2019 (Sonntag) um ca. 11:30 Uhr, woraufhin B an dem Tag die Wohnanschrift des Geschädigten, XXX in Osnabrück, aufsuchte. Dort öffnete B mittels einer Zange die Haustür bei dem Geschädigten XXX und baute einen einfachen Profilzylinder (Wert ca. 36,00 €) zum Preis von 340,00 € ein. Anschließend erstellte B die Rechnung in Höhe von 899,64 €, die der Geschädigte in bar zahlte, obwohl die üblichen Kosten um ein Vielfaches geringer waren. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Türöffnungspauschale + 2 x 37,80 € Arbeitsstunden + 36 € Anfahrpauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 579,82 €.

103. Oldenburg

Am 18.03.2019 (Montag) suchte der Geschädigte XXX im Internet nach einem örtlichen Schlüsseldienst für Oldenburg, da ihm die Haustür zugefallen war, woraufhin er die angegebene Rufnummer wählte. C erschien gegen 17:00 Uhr bei dem Geschädigten XXX an der XXX in Oldenburg und öffnete die Haustür mittels Aufbohren des Zylinders, so dass an der Tür und dem Rahmen unnötige Schäden entstanden und setzte einen neuen Zylinder ein. Mit Abschluss der Arbeiten stellte C eine Rechnung in Höhe von 1.050,00 € aus. Die ortsüblichen Kosten

hätten maximal 197,35 € betragen (75,60 € + 2 x 18,90 € + 36 € + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Laut Sachverständigem F hätten die ortsüblichen Kosten sogar lediglich 143,50 € betragen. Der Schaden beträgt jedenfalls mindestens 852,65 €.

114. Bremen

Die Geschädigte XXX benötigte am 24.03.2019 (Sonntag) in Bremen, XXX, einen Schlüsseldienst, da die Tür zugefallen war und der Schlüssel von innen steckte. Die Tür war unverschlossen. Daraufhin erschien der Angeklagte B gegen 14:54 Uhr vor Ort, bohrte das Schloss auf und setzte einen neuen Zylinder ein, wofür er 794,32 € verlangte und erhielt. Der ortsübliche Preis hätte maximal 333,43 € betragen (159,60 € Einsatzpauschale + 2 x 39,90 € Stundensatz + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 460,89 €.

116. Lingen

Der Geschädigte XXX benötigte am 24.03.2019 (Sonntag) gegen 18:00 Uhr in Lingen XXX einen Schlüsseldienst, da er seinen Hausschlüssel vergessen hatte. Aus dem Internet suchte dieser einen Schlüsseldienst und beauftragte diesen telefonisch. Daraufhin leitete B den Auftrag unentgeltlich an C weiter. C fuhr gegen 18:30 Uhr zu dem Geschädigten, wo er nicht fachgerecht die Nebeneingangstür mittels eines Ziehfixes öffnete und anschließend einen neuen Zylinder verbaute, wofür er 886,12 € kassierte. Die ortsüblichen Kosten hätten maximal 319,82 € betragen (151,20 € Türöffnungspauschale + Stundensatz 2 x 37,80 € + 36 € Anfahrtspauschale + 8 % Preissteigerung + 36 € Zylinder). Der Schaden beträgt 566,30 €.

179. SB Markengesetz

Bis zur Sicherstellung durch die Polizei am Abend des 23.01.2019 verwahrte der Angeklagte C in einem von ihm geführten PKW 43 neuwertige vermeintliche Markenjacken der Marken XXX (14 Jacken) und XXX (29 Jacken) bei denen es sich allesamt um Plagiate handelte. Der Angeklagte C transportierte diese Waren für seinen Bruder XXX, der auf dem Beifahrersitz saß

und der die Jacken als vermeintlich echte Markenjacken verkaufen wollte, was dem Angeklagten C klar war und er wusste, dass es sich um neuwertige Plagiate handelte.

B.

Beweiswürdigung:

Die unter A. III. getroffenen Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Geständnissen der Angeklagten. In der Hauptverhandlung vom 21.04.2020 ist nach § 257c StPO eine Verständigung getroffen worden, wobei die Geständnisse der Angeklagten B, C und D bereits vor der Verständigung, beginnend in der Hauptverhandlung vom 25.11.2019, abgegeben wurden und auch schon im Ermittlungsverfahren - bis auf den Fall unter A.III. Nummer 179 der Feststellungen -. Soweit es die Einzelheiten der Vergütungen des Angeklagten D anbetrifft beruhen die Feststellungen auf den Angaben des D, die A bestätigt hat. Gleiches gilt für die Einkünfte der Angeklagten B und C. Der Angeklagte A hat eingeräumt die Taten zu A. III. Nummer 1., 2., 4., 6., 7. bis 9., 12. bis 15., 17. bis 20., 22. bis 24., 27. bis 29., 32. bis 34., 37., 43., 47., 49., 50., 52. bis 54., 57. bis 61., 63. bis 66., 68., 69., 72. bis 74., 76., 78., 85., 96., 97., 103., 114. und 116. gemeinsam mit den jeweils in diesen Fällen Mitangeklagten C, D oder B begangen zu haben. Die näheren Einzelheiten zu den Fällen A. III. sind von den jeweiligen Angeklagten, die vor Ort tätig wurden, glaubhaft eingeräumt worden, wobei D zu den Fällen Nummer 6., 8., 9., 15., 17., 18., 20., 22., 29., 34., 49., 50., 57., 58., 60., 61., 63. und 64. eingeräumt hat, hier den anderweitig verfolgten E jeweils aufgrund eines neuen Tatentschlusses eingesetzt zu haben. Bei diesen Fällen beruhen die Einzelheiten auf den glaubhaften Aussagen der geschädigten Zeugen. In den übrigen Fällen Nummer 2., 7., 23., 24., 27., 28., 32., 33., 52., 54., 65., 69., 72., 74. und 76. hat D die Einzelheiten jeweils glaubhaft entsprechend den Feststellungen geschildert. Der Angeklagte B hat eingeräumt, in den Fällen Nummer 12., 13., 68. und 116. den Auftrag an den Angeklagten C unentgeltlich weitergeleitet zu haben. In den übrigen Fällen - Nummer 1., 4., 14., 19., 43., 47., 59., 78., 85., 96., 97. und 114. - hat er die Einzelheiten, wie in den Feststellungen entsprechend aufgeführt, glaubhaft eingeräumt. Gleiches gilt für den Angeklagten C zu den Fällen Nummer 4., 12. bis 14., 19., 37., 43., 47., 53., 66., 68., 73., 103., 116. und 179. der Feststellungen.

Die Angeklagten B, C und D hatten bereits vor der Verständigung beginnend mit der Hauptverhandlung vom 25.11.2019 die geständigen Einlassungen abgegeben. Lediglich der Angeklagte A hatte keine Angaben zur Sache gemacht, wurde aber durch die geständigen Einlassungen der übrigen Angeklagten im Sinne der getroffenen Feststellungen belastet. Es

wurden desweiteren die Polizeibeamten der Ermittlungsgruppe, nämlich unter anderem die Polizeibeamten KHK XXX als Ermittlungsführer, KHKin XXX und die weiteren Mitglieder der Ermittlungsgruppe, die Polizeibeamten KHK XXX, KHK XXX, PHK XXX, POKin XXX, PK XXX, PK XXX, PKK XXX, KHKin XXX, POK XXX, POK XXX, POK XXX und XXX vernommen, die die Feststellungen zu A. III. bestätigt haben. Die Zeugin XXX, der Zeuge KHK XXX und KHK XXX haben die frühen Geständnisse der Angeklagten B und C im Ermittlungsverfahren wiedergegeben, die entsprechend den Angeklagten A belastet haben. Gleiches gilt für die Zeugen XXX, XXX und XXX zu dem Mitangeklagten D.

Die Kammer hat im Rahmen der Beweiswürdigung vor der Verständigung die nachfolgenden Zeugen vernommen, deren Aussagen die Geständnisse der Angeklagten zu den einzelnen Taten ebenfalls bestätigt haben. Soweit Rechnungen zu den Zeugenaussagen aufgeführt sind, sind diese - bei den jeweiligen als Monteur tätigen Angeklagten sichergestellten - Rechnungen in Kopie den Zeugen jeweils bei ihren Aussagen aus der entsprechenden Fallakte vorgehalten worden. Die Zeugen haben jeweils zu den Daten und den Uhrzeiten entsprechend den Feststellungen unter A.III. Fälle Nummer 1. bis 116. und auch im übrigen glaubhaft ausgesagt.

Soweit es die Ortsüblichkeit der Kosten anbetrifft, hat die Kammer die Preiskalkulationen des Bundesverbandes Metall - BVM - vom 01.08.2011 (vgl. BGH Urteil vom 16.01.2020 - 1 StR 113/19 Rn 36 -) und die Umfrage der Verbraucherzentrale zu Schlüsseldiensten aus dem Jahr 2017 (vom 02.10.2017) nebst den beiden Anlagen „Was kostet eine Türnotöffnung durchschnittlich tagsüber an Werktagen?“ und „Was kostet eine Türnotöffnung durchschnittlich nachts, sonn- oder feiertags?“ verlesen und in Augenschein genommen. Nach der Verbraucherzentrale sind die Tarife nach den Bundesländern unterschiedlich. An Werktagen ist der höchste Wert mit 83,61 € für Rheinland Pfalz angeführt und für nachts, sonn- oder feiertags mit 148,93 € für Baden Württemberg. Der Sachverständige F hat glaubhaft, nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, die Tarife des BVM seien korrekt und könnten ohne weiteres für die Ermittlung der ortsüblichen Preise zugrunde gelegt werden, wobei er die dort aufgeführten Preise für Maximalwerte erachtet hat, insbesondere auch die für den ländlichen Raum für Einsätze in Städten oder Dörfern unter 300.000 Einwohnern. In den Fällen Nummern 1., 7., 15., 32., und 103. der Feststellungen hat der Sachverständige F die jeweiligen Türen in Augenschein genommen und die ortsüblichen Preise ermittelt und zwar für den Fall Nummer 1. der

Feststellungen mit 364,50 €, Nummer 7. mit 145,99 €, Nummer 15. mit 113,81 €, Nummer 32. mit 89,50 € und Nummer 103. mit 143,50 €. Die Kammer hat in diesen Fällen zugunsten der Angeklagten den jeweils im Vergleich zu der Preisliste des BVM höheren Preis von den Rechnungskosten abgesetzt. Im Fall Nummer 1. der Feststellungen hat sie den höheren Wert des Sachverständigen F als ortsüblich zugrunde gelegt.

Zu A.III. Fall 1. der Feststellungen (Surwold):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, ihr Kind habe die Tür ihrer Mietwohnung zugezogen. Der Schlüssel habe von innen im Schloss gesteckt. Sie habe über google „Schlüsselnotdienst Surwold“ eingegeben, um einen örtlichen Schlüsseldienst von ihrem Wohnort Surwold zu beauftragen und sie habe die angegebene 0800er Nummer angerufen. Es sei ihr gesagt worden, es dauere 20 Minuten, bis ein Monteur erscheine. Kurze Zeit später habe sich eine männliche Person mit unterdrückter Rufnummer gemeldet und mitgeteilt, dass er der Monteur sei. Jedoch aktuell sei er noch im Einsatz (Kind eingeschlossen). Sie habe ca. 2 Stunden gewartet. Dann sei eine männliche Person erschienen. Dieser Monteur habe erst vergeblich versucht, die Tür mit einer Plastikkarte zu öffnen. Dann habe er die Eingangstür mit einer Bohrmaschine geöffnet. Hierbei sei die Tür erheblich beschädigt worden - Schaden 3.200,- €-. Die Schiene im Türrahmen sei zerstört worden, so dass sie diese habe ersetzen müssen. Von den Schäden habe sie Fotos gemacht. Der Monteur habe eine Rechnung von 754,84 € erstellt. Er habe geäußert, die Hausratversicherung der Zeugin komme für die Kosten auf. Das habe die Versicherung aber abgelehnt. Sie habe nur über 200,- € Bargeld verfügt, habe sich etwas Bargeld von einer Freundin geliehen und habe sich weiteres Bargeld von der Bank holen müssen. Der Monteur habe in dieser Zeit vor der Wohnung der Zeugin gewartet. Sie habe dann den Rechnungsbetrag in Höhe von 754,84 € gezahlt. Der Monteur habe angegeben, dass er die Schiene besorgen würde und noch einbauen werde. Dieses sei jedoch nicht erfolgt. Sie habe bei einer polizeilichen Wahllichtbildvorlage den Monteur wiedererkannt und auch in der Hauptverhandlung den Angeklagten B als Monteur. Sie habe später die auf der Rechnung verzeichnete Rufnummer angerufen. Es habe sich um die Telefonnummer eines Bildungswerkes gehandelt.

Der Sachverständige F hat in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass bei fachgerechter Arbeit der ortsübliche Preis brutto 364,50 € betragen hätte. Zudem seien durch die Arbeiten irreparable

Schäden an der Haustüranlage entstanden, welche Folgekosten in Höhe von 3.200,- € verursacht hätten.

Zu A.III. Fall 2. der Feststellungen (Delmenhorst):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, am 14.12.2018 seine Wohnung verlassen und dabei den Schlüssel vergessen zu haben. Die Tür war zugezogen, jedoch nicht verschlossen. Er habe daraufhin im Internet nach einem örtlichen Schlüsseldienst gesucht, wobei der auf der Internetseite von XXX ihm angezeigt worden sei. Dort habe er angerufen. Bei der Bestellung sei ihm kein genauer Preis genannt worden. Nach ca. 40 Minuten seien zwei Männer erschienen, die dann arbeitsteilig die Tür sofort durch Zerstören des Zylinders geöffnet hätten. Eine Kostenaufklärung sei vor Beginn der Arbeiten nicht erfolgt. Er habe vor Beginn der Arbeiten eine Auftragsbestätigung/Rechnung mit wenigen Positionen unterschrieben. Anschließend sei sogleich ein neuer Zylinder verbaut worden. Die Rechnung habe sich über 711,53 € belaufen. Es sei geäußert worden, er könne die Rechnung bei seiner Versicherung einreichen. Hierzu sei auf die Rechnung „Schließnase defekt“ vermerkt worden. Er habe mit EC-Karte bezahlt. Der Zeuge bekundete, er habe bei der Polizei die Kopie seines Kontoauszuges eingereicht mit der Abbuchung in Höhe von 711,53 €.

Zu A. III. Fall 4. der Feststellungen (Aurich):

Der Zeuge XXX hat bekundet, seine Wohnungseingangstür habe sich nicht öffnen lassen. Er habe im Internet über google "Schlüsseldienst in Aurich" eingegeben und über die Internetseite „XXX“ über die dort angegebene Rufnummer 0800/5966222 einen Schlüsseldienst bestellt. Als nach ca. 30-40 Minuten noch niemand erschienen sei, habe er sich telefonisch nochmals erkundigt. Kurze Zeit später sei ein Rückruf, vermutlich eines Monteurs mit unterdrückter Rufnummer erfolgt. Gegen 20:00 Uhr, also nach ca. 2 Stunden, seien dann zwei Monteure vom Schlüsseldienst bei ihm erschienen.

Die Monteure hätten zu den Kosten keine Auskunft gegeben. Sie hätten angefangen, mit einem Hammer einige Male auf den steckenden Schlüssel zu hauen, hätten dann den Schlüssel umgedreht und die Tür geöffnet. Es sei dann ein neuer Zylinder eingebaut worden. Danach hätten die Monteure eine Rechnung schreiben wollen und er habe sie daraufhin beide in seine

Küche gebeten. Dort hätten sie eine Rechnung über 779,92 € ausgestellt. Auf Nachfrage des Zeugen, warum die Rechnung so hoch sei, habe man mitgeteilt, dass der Zylinder eine Sonderanfertigung für die Schlüsseldienstfirma sei, eine bessere Qualität als Baumarktzyylinder habe und deshalb mit netto 203 € teurer wäre. Die Hausratversicherung des Zeugen werde die Kosten erstatten. Die Versicherung habe aber eine Erstattung abgelehnt.

Der Zeuge bekundete, er habe geäußert, nicht soviel Geld zuhause zu haben. Daraufhin hätten sich die Männer in seiner Wohnung umgeschaut und erklärt, dass sie bei Nichtzahlung Gegenstände aus der Wohnung des Geschädigten mitnehmen würden. Die Monteure drängten auf Zahlung der Rechnung.

Dadurch habe er sich so unter Druck gesetzt gefühlt, dass er die zufällig zu Besuch anwesende Familie seiner Freundin XXX um Hilfe und um Geld gebeten habe. Dann habe er die Rechnung mit seinem und dem geliehenen Geld in bar bezahlt. Der Zeuge hat weiter ausgesagt, er habe einen Karton des verbauten Zylinders sowie des Einsteckschlusses mit Karton der Polizei vorgelegt. Bei dem neuen Zylinder handele es sich um einen Zylinder der Marke XXX, der im Handel für 25,00 – 35,00 € erhältlich sei.

Zu A. III. Fall 6. der Feststellungen (Bremerhaven):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie habe am 21.01.2019 - einem Montag - mitbekommen, dass bei den Nachbarn, Familie XXX, der Schlüssel zur Wohnungstür abgebrochen sei. Die Tür sei nur zugezogen, nicht abgeschlossen gewesen. Da sie bei ihren Nachbarn XXX auch die Vermieterin sei und Herr XXX dringend ins Krankenhaus habe gebracht werden müssen, habe sie sich um das Problem mit dem abgebrochenen Schlüssel gekümmert.

Sie habe über das Internet einen Schlüsseldienst gesucht und bei google Schlüsseldienst Bremerhaven eingegeben. Die Beauftragung eines örtlichen Schlüsseldienstes sei ihr wichtig gewesen, da sie die jederzeitige Rückkehr der Mieterin mit deren Ehemann aus dem Krankenhaus erwartet habe. Es sei ihr eine Handynummer angezeigt worden, die sie angerufen habe. Nach ca. zwanzig Minuten sei ein Monteur erschienen. Der habe ohne andere Maßnahmen zu versuchen, den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Schließzylinder eingebaut.

Sie habe vor Arbeitsbeginn eine Auftragsbestätigung/Rechnung mit nur einigen Positionen unterschreiben müssen. Der Monteur habe geäußert, der Zylinder sei besonders preiswert. Nach Abschluss der Arbeiten seien weitere Positionen hinzugekommen und sie habe nochmals unterschreiben müssen. Der Monteur habe die Möglichkeit aufgezeigt, dass der Schaden gegebenenfalls über eine Versicherung der Mieter abgewickelt werden könne und dass er beim Preis des Schließzylinders entgegenkommen könne. Auf der Rechnung sei vermerkt worden: Versicherungsfall, Schlüssel im Zylinder abgebrochen, Schließnase defekt. Schließlich habe sie den Rechnungsbetrag von 878,73 € per EC-Karte gezahlt. Sie hätte den Schlüsseldienst nicht beauftragt, wenn sie gewusst hätte, dass es sich nicht um einen örtlichen Schlüsseldienst gehandelt hätte. Die Firma, die kurz vorher die Tür eingebaut habe, habe ihr den Schaden ersetzt.

Zu A. III. Fall 7. der Feststellungen (Geestland-Langen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sich am 21.01.2019, um 19.00 Uhr aus ihrer Wohnung ausgesperrt zu haben, wobei sich die ins Schloss zugefallene Tür weder ab- noch aufschließen ließ. Es sei draußen kalt gewesen. In der Wohnung habe ein großer junger Hund versorgt werden müssen, wobei sie befürchtet habe, der Hund werde die Möbel beschädigen. Im Internet habe sie gemeinsam mit ihrem Nachbarn Herrn XXX und dessen Tochter nach einem Schlüsseldienst im Bereich Geestland gesucht und seien auf eine 0800- Nummer gestoßen.

Der Gesprächspartner dieser Rufnummer habe das Erscheinen des Monteurs innerhalb von 20 Minuten vor Ort zugesagt. Dieser Umstand habe ihr suggeriert, dass es sich um einen Schlüsseldienst handeln müsse, der in unmittelbarer Nähe ansässig sei. Zu den Kosten seien nur die Anfahrtkosten genannt worden; eine abschließende Bewertung sei erst durch die Monteure vor Ort möglich.

Gegen 23.05 Uhr seien zwei Männer als Monteure erschienen. Zu Beginn hätten die Monteure ihr einen Rechnungsbeleg vorgelegt, den sie an vier Stellen vor Arbeitsbeginn habe unterschreiben müssen. Anschließend hätten die Monteure das Schloss aufgebohrt, eine Schraube hineingedreht und mittels Ziehfix gezogen. Danach hätten sie ein neues Profilzylinderschloss der Marke XXX, dessen Listenpreis je nach Größe 25,00 € bis 35,00 € betrage, eingebaut und hätten die Rechnung ergänzt. Sie hätten geäußert, die Zeugin könne die

Kosten bei der Hausratversicherung geltend machen. Das habe sie vergeblich versucht. Durch die Kosten für das Zylinderschloss und das Bohren und Knacken des Altschlusses sei zum Schluss eine Rechnung in Höhe von 782,99 Euro entstanden, welche sie mit der EC-Karte bezahlt habe. Im Nachhinein habe sie sich an einen Rechtsanwalt gewandt.

Der Zeuge XXX, Nachbar der Zeugin XXX, hat bekundet, die Nachbarin habe ihren Schlüssel vergessen. Er habe bei google Schlüsseldienst Bremerhaven eingegeben und die erste Nummer angerufen. Nach Erscheinen der zwei Monteure habe die Nachbarin zunächst eine Auftragsbestätigung/Rechnung unterschreiben müssen. Am Ende habe sie die Rechnung nochmals mit allen Positionen unterschreiben müssen. Die Monteure hätten geäußert, die Hausratversicherung übernehme die Kosten. Die Monteure hätten ca. 20 Minuten gearbeitet.

Der Sachverständige F hat die ortsüblichen Kosten auf brutto 145,99 € taxiert. Er habe die Tür mit einer Öffnungskarte öffnen können. Der Einsatz eines unterstützenden Werkzeuges zum Zwecke der Spaltvergrößerung sei nicht erforderlich.

Zu A. III. Fall 8. der Feststellungen (Hesslingen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie sei als Vermieterin von einer Mieterin gebeten worden mittels Zweitschlüssel deren Wohnungstür zu öffnen, da ihr Schlüssel nicht funktioniert habe. Die Tür sei nur zugezogen gewesen. In der Wohnung habe sich eine junge Dogge der Mieterin aufgehalten. Die Mieterin habe deswegen Angst um ihre Möbel gehabt. Sie habe einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen. Der später erschienenen Monteur habe sich vor Beginn seiner Arbeit einen gelben Zettel unterschreiben lassen und erklärt, die Hausratversicherung der Mieterin werde den Schaden ersetzen. Er habe das Schloss aufgebohrt. Sie habe die Telefonzentrale nach dem voraussichtlichen Preis gefragt. Es sei ihr gesagt worden, das werde vor Ort geklärt. Sie sei von ca. 300 € ausgegangen. Die Rechnung sei von dem Monteur nach den Arbeiten weiter ausgefüllt worden und sie habe die Rechnung unterschrieben. Es sei dunkel gewesen. Es sei ein neuer Zylinder eingesetzt worden. Letztendlich habe der Monteur einen Endbetrag in Höhe von 1.074,47 € errechnet, den sie in bar gezahlt habe. Auf der Rechnung sei vermerkt worden, Haftpflichtfall. Die Versicherung habe die Kosten nicht erstattet. Im Rahmen einer polizeilichen Wahllichtbildvorlage habe sie den Monteur (E) zweifelsfrei wiedererkannt.

Zu A. III. Fall 9. der Feststellungen (Friedeburg):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie sei morgens um 6:00 Uhr von der Nachtschicht nach Hause gekommen. Sie habe die Haustür nicht aufbekommen. Sie habe im Internet nach einem Schlüsseldienst gesucht, welcher in Friedeburg und somit vor Ort verfügbar sei. Nachdem ihr ein solcher, ansässiger bzw. ortsnaher Schlüsseldienst im Internet angezeigt worden sei, habe sie dort angerufen und den Auftrag erteilt, weil sie davon ausgegangen sei, dass ein Monteur eines ortsansässigen Schlüsseldienstes erscheinen werde. Etwa zwei Stunden später sei dann ein Monteur des Schlüsseldienstes erschienen. Der Monteur habe behauptet, dass die Kosten von ihrer Versicherung übernommen würden, was sich später als unwahr herausgestellt habe. Die Rechnung habe der Monteur bereits vor Arbeitsbeginn teilweise ausgefüllt. Es seien dann noch diverse Positionen hinzugekommen. Sie habe am Ende die Rechnung unterschrieben. Der Monteur habe an der Haustür das Schloss ausgewechselt. Er habe geäußert, dass das neu verbaute Schloss ein Spezialschloss sei. Den ausgestellten Rechnungsbetrag in Höhe von 968,68 € habe sie mittels EC-Karte beim Monteur gezahlt. Sie habe bei der Polizei den Monteur - E - wiedererkannt.

Zu A. III. Fall 12. der Feststellungen (Meppen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie habe sich ausgesperrt. Der Schlüssel ihrer Wohnungstür habe drinnen gesteckt. Sie habe am 24.01.2019 gegen 19.00 Uhr nach der Suche eines örtlichen Schlüsseldienstes im Internet einen solchen für Meppen bei google eingegeben mit einer 0800er Nummer. Es habe geheißen, der Monteur werde in ca. 10 Minuten erscheinen. Der Monteur sei jedoch erst wesentlich später erschienen. Zwischenzeitlich habe er sich gemeldet und geäußert, es dauere noch, da ein Notfall dazwischengekommen sei. Sie habe ca. 1 Stunde gewartet. Sie habe vorher eine Auftragsbestellung/Rechnung mit einigen Positionen und einem Betrag von 400 € unterschrieben und dazu habe sie dem Monteur ihren Personalausweis geben müssen. Er habe geäußert, sie könne die Rechnung bei der Hausratversicherung einreichen. Auf der Rechnung sei vermerkt worden, kein Eigenverschulden, Kunde trifft keine Schuld, Materialfehler. Die Hausratsversicherung habe später aber eine Erstattung abgelehnt. Eine Bezahlung mittels EC-Karte sei nicht möglich gewesen, da der Monteur kein EC-Kartengerät

dabeigehabt habe. Frau XXX sagte weiter aus, dass sie dann geweint habe und habe geäußert, nicht so viel Geld zu haben. Der Monteur habe ihr daraufhin einen Festpreis von 300,- € angeboten. Dieses Geld habe sie sich von ihrem Nachbarn geliehen, der dafür zur Bank gefahren sei. Der Monteur habe die Tür mit einer EC-Karte geöffnet. Vorher habe er zwei Leisten abgebaut.

Zu A. III. Fall 13. der Feststellungen (Ankum):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie habe ihren Wohnungsschlüssel in ihrem Auto am Reitstall in Ankum vergessen und sei wohl ins Haus, nicht aber in ihre Wohnung gekommen. Am 24.01.2019 gegen 21:00 Uhr habe sie über google einen örtlichen Schlüsseldienst für Ankum eingegeben. Es sei ein Schlüsseldienst mit einer 0800er Nummer angezeigt worden, den sie angerufen habe. Sie habe den Schlüsseldienst mit der Öffnung ihrer Wohnungstür beauftragt. Hierbei sei sie von einem örtlichen Schlüsseldienst aus Ankum ausgegangen. Gegen ca. 23:00 Uhr sei dann ein Monteur erschienen und habe mit ihr die Kosten besprochen und einen Preis von ca. 500,- € genannt. Hierbei habe er ihr eine Rechnung gezeigt, wobei die einzelnen Positionen kaum lesbar gewesen seien. Diese habe sie unterschrieben. Anschließend habe der Monteur - nach ihrer Einschätzung - sehr unprofessionell die Tür geöffnet. Der in der Tür befindliche Zylinder sei aufgebohrt und ein neuer Zylinder mit drei Schlüsseln eingesetzt worden. Dann habe der Monteur die Rechnung auf 880,00 € ergänzt. Hierbei habe der Monteur erläutert, dass der Zylinder mit 262,- € berechnet werde. Sie habe die Rechnung bar bezahlen müssen. Der Monteur habe geäußert, sie träge keine Schuld und der Betrag werde von ihrer Versicherung erstattet, was diese aber später abgelehnt habe. Der Monteur habe über kein Kartenlesegerät verfügte. Da sich ihre EC-Karte in ihrem Auto am Reitstall in Ankum befunden habe, sei der Monteur mit ihr mit seinem Auto zum Reitstall gefahren, so dass sie an ihre EC-Karte habe gelangen können. Anschließend sei der Monteur mit ihr zur Sparkasse gefahren. Dort habe sie 500,00 € und weitere 380,00 € abgehoben und dem Monteur übergeben.

Zu A. III. Fall 14. der Feststellungen (Meppen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie sei vom Einkaufen gekommen und ihr sei der Schlüssel in der Wohnungstür abgebrochen. Sie habe über google Schlüsseldienst Meppen - Emsland

eingetragen, da sie einen Schlüsseldienst in der Nähe suchte. Sie habe eine 0800er Nummer angerufen und es habe geheißen, ein Monteur komme in 30 Minuten. Sie habe draußen in der Kälte gewartet. Nach 30 Minuten habe sie erneut angerufen. Schließlich seien nach ca. 1 Stunde zwei Monteure erschienen. Diese hätten zunächst versucht, die Tür mit einfachen Mitteln zu öffnen, was jedoch gescheitert sei. Dann habe man versucht, das Schloss aufzubohren, was jedoch aufgrund des leeren Akkus des Akkuschraubers gescheitert sei. Sie habe die Akkus zum Aufladen im Keller angeschlossen. Sie hätten den Zylinder dann aufgebohrt. Nach Öffnung sei der Schließzylinder gewechselt und eine Rechnung in Höhe von 570 € ausgestellt worden, die sie unterschrieben habe. Eine EC-Kartenzahlung sei mangels Kartenlesegerät nicht möglich gewesen. Sie sei mit einem der Monteure zur Bank gefahren und habe das Geld abgehoben und dem Monteur gegeben. Bei dem neuen Zylinder handele es sich um einen Zylinder der Marke XXX, der im Handel für 13,45 € erhältlich sei. Für den Zylinder seien 80,00 € ohne USt berechnet worden.

Der Zeuge KHK XXX hat diese Angaben zu den handelsüblichen Kosten des Zylinders glaubhaft bestätigt.

Zu A. III. Fall 15. der Feststellungen (Edwecht):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er und seine Ehefrau hätten sich ausgesperrt, wobei die Tür nur zugezogen und nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Schlüssel habe innen in der Tür gesteckt. Er habe in sein Handy bei google Schlüsseldienst Edwecht eingegeben. Über die Suchergebnisse sei ihm eine Rufnummer eines Schlüsseldienstes aus Bad Zwischenhahn (Nachbarort vom Wohnort des Zeugen) angezeigt, welche er angerufen habe und er nach Schilderung des Sachverhaltes weiterverbunden worden sei. Dem Gesprächsteilnehmer habe er erneut seine Notlage geschildert, worauf dieser den Zeugen XXX kurze Zeit später zurückgerufen und ihm mitgeteilt habe, dass jemand in 45 Minuten bei ihm sein werde. Hierbei sei der Zeuge XXX davon ausgegangen, dass es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst handele. Nach ca. 1 Stunde und 30 Minuten sei dann ein Monteur vor Ort erschienen. Er habe die Rechnung vor Beginn der Arbeiten unterschreiben müssen, wobei der Preis des Schließzylinders erst nach Abschluss der Arbeiten eingetragen worden sei. Durch den Monteur sei ihm - dem Zeugen - vor Arbeitsbeginn erklärt worden, dass es sich bei der ins Schloss

gefallenen Tür um eine Sicherheitstür handele, welche sich nicht ohne weiteres öffnen ließe, woraufhin er - der Zeuge - nochmals darauf hingewiesen habe, dass die Tür lediglich ins Schloss gefallen und nicht verschlossen sei. Durch den Monteur sei der Türzylinder nun aufgebohrt und herausgezogen worden. Es sei dann ein zu langer Zylinder eingesetzt worden. Der Monteur habe versucht, den Zylinder mit einer Säge zu kürzen. Das habe er - der Zeuge - als Metallbauer nicht mit ansehen können. Er selbst habe schließlich mit einer eigenen Stahlflex den Zylinder gekürzt. Mit Abschluss der Türöffnung habe der Monteur eine Rechnung über 983,51 € erstellt, welche er in bar bezahlt habe, da das durch den Monteur mitgeführte EC-Gerät defekt gewesen sei. Dabei habe der Monteur geäußert, man könne der Versicherung sagen, der Schlüssel sei abgebrochen.

Er habe in einer polizeilichen Wahllichtbildvorlage die Person - E - wiedererkannt, welche die Türöffnung durchgeführt habe.

Die Zeugin XXX, Ehefrau des Zeugen XXX hat ergänzend bekundet, sie hätten eine 0800er Nummer angewählt. Es sei eine Frau am Telefon gewesen. Diese habe geäußert, es dauere noch, da ein Notfall dazwischengekommen sei.

Der Sachverständige F hat in seinem Gutachten glaubhaft und nachvollziehbar ausgeführt, er habe die Tür ohne Hindernisse mit einem Öffnungsdraht und einem Fallenspachtel öffnen können. Der Einsatz eines unterstützenden Werkzeugs zum Zwecke der Spaltvergrößerung sei nicht erforderlich gewesen. Er hat eine Einsatzpauschale von 71,50 €, eine Spätzulage von 24,31 € und Anfahrtskosten von 18,00 € angesetzt und die Kosten mit brutto 113,81 € ermittelt.

Zu A. III. Fall 17. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie habe sich am Tattag aus ihrer Wohnung ausgesperrt, wobei die Tür nur zugezogen und nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Wohnungsschlüssel sei hierbei in der Wohnung verblieben. Sie habe den Schlüsseldienst mittels ihres Smartphone über das Internet gesucht. Als Suchbegriff habe sie „Schlüsselnotdienst für Bremen“ eingegeben. Daraufhin sei ihr als Suchergebnis eine 0800 - Nummer angezeigt worden, welche sie dann angewählt habe. Hierbei sei sie davon ausgegangen, dass es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst handeln würde. Durch den vor Ort erschienenen Monteur sei vor Arbeitsbeginn

eine Auftragsbestätigung/Rechnung nur teilweise ausgefüllt worden, indem dieser lediglich die Einsatzpauschale, den Wochenendzuschlag und die Kfz-Pauschale eingetragen habe. Auf Nachfrage nach den Gesamtkosten habe er ausgewichen und angegeben, dass die Kosten über ihre Versicherung abgerechnet werden würden. Er werde entsprechende Vermerke in die Rechnung mit aufnehmen. Vor Arbeitsaufnahme habe sie ihn nochmals darauf hingewiesen, dass die Tür lediglich ins Schloss gefallen (zugezogen) sei und dieser versuchen solle, das Schloss der Haustür mittels einer Plastikkarte zu öffnen. Der Monteur habe daraufhin versucht, zunächst die Wohnungstür mit einem Plastikstreifen zu öffnen, welches jedoch nicht gelungen sei. Der Monteur habe geäußert, dass man das Türschloss zum Öffnen der Tür aufbohren müsse. Der Monteur habe den Türzylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingebaut. Mit Abschluss der Türöffnung habe der Monteur die Auftragsbestätigung/Rechnung weiter ausgefüllt, indem dieser die Posten „Bohren, Knacken“ und den neuen Zylinder mit einem Preis von 3,85 Euro pro mm eingesetzt habe. Letztendlich habe die Gesamtrechnung 1.118,56 € betragen, welche sie mittels EC-Karte entrichtet habe. Auf ihr Bitten hin habe der Monteur den Betrag quittiert und ihr eine Rechnung mit seinem angeblichen Namen „S. Bäsner“ übergeben.

Zu A. III. 18. der Feststellungen (Oldenburg):

Die Zeugin XXX hat bekundet, die Wohnungstür der Wohnung ihrer Tochter sei lediglich ins Schloss gefallen. Ihre Tochter sei erschienen und habe über google einen Schlüsseldienst gesucht und angerufen. Es sei nach ca. 50 Minuten ein Monteur erschienen. Der habe vergeblich versucht, die Tür mit einer Karte zu öffnen, habe dann den Schließzylinder aufgebohrt und das Schloß geknackt. Er habe dann einen neuen Schließzylinder eingesetzt. Er habe geäußert, sie könne die hohen Kosten bei der Hausratversicherung geltend machen. Das sei aber vergeblich geblieben. Sie habe später festgestellt, dass ein Doppelzylinder der Firma Würth verbaut worden sei, der je nach Größe 25 € bis 35 € koste.

Die Zeugin XXX, geborene XXX, hat ergänzend ausgesagt, sie habe bei google Schlüsseldienst Oldenburg als örtlichen Schlüsseldienst eingegeben, auch damit es schnell gehe. Sie habe eine 0800er Nummer angerufen. Es habe sich eine Frau gemeldet. Nach einiger Zeit habe sich ein Mann mit unterdrückter Rufnummer gemeldet, und geäußert, es dauere noch, da ein Notfall - eingesperrtes Kind - dazwischengekommen sei.

Zu A. III. Fall 19. der Feststellungen (Lingen):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er habe sich ausgesperrt. Er habe seine Wohnungstür zugezogen und keinen Schlüssel gehabt. Daraufhin habe er im Internet nach einem örtlichen Schlüsseldienst gesucht und laut Internetseite einen Schlüsseldienst für Lingen unter einer 0800-Nummer gefunden und beauftragt. Nach ca. 45 Minuten seien zwei Monteure erschienen. einer der Monteure habe die Personaldaten des Zeugen in die Rechnung eingetragen und angegeben, dass Kosten in Höhe von ca. 320,- € anfallen würden. Anschließend habe einer der Monteure versucht, die Tür mittels eines Papiers und dann mit einem XXX-Imbus-Schlüssel zu öffnen. Schließlich habe der andere Monteur mit einem Aufsatz letztendlich den Zylinder aufgebrochen und anschließend einen neuen Zylinder eingesetzt. Es sei ein hochwertiges Sicherheitsschloss habe er geäußert. Anschließend habe der andere Monteur die Rechnung ausgestellt, so dass ein Betrag von 780,58 € entstanden sei. Der Monteur habe geäußert, er – der Zeuge – könne die Rechnung bei seiner Haftpflichtversicherung einreichen. Er werde Materialfehler auf die Rechnung schreiben. Der Zylinder sei mit netto 240 € angesetzt worden. Später habe ihm die Polizei erklärt, er könne keine Erstattung von der Versicherung erhalten. Er habe aber weder über Bargeld in der Höhe verfügt noch habe sein Konto eine entsprechende Deckungssumme aufgewiesen. Daraufhin hätten die Monteure zunächst Pfandgegenstände aus der Wohnung des Zeugen zur Sicherheit mitnehmen wollen, u.a. eine Playstation 3. Letztendlich seien der Zeuge sowie der Monteur zur Bank gefahren und der Zeuge habe von seinem Konto Geld abgehoben und dem Monteur 450,- € übergeben. Der Restbetrag habe am Folgetag gezahlt werden sollen, da der Zeuge sich von seiner Mutter Geld habe leihen wollen. Hierzu habe sich einer der Monteure erneut am Sonntag gemeldet. Der Zeuge habe ihm dann zu verstehen gegeben, dass er kein weiteres Geld zahlen werde, da er sich betrogen fühle.

Der Zeuge hat weiter ausgesagt, er habe den Karton des neu verbauten Zylinders und des gesamten Türschlosses der Polizei überlassen. Der Zeuge POK XXX hat das glaubhaft bestätigt.

Polizeilich ist der örtliche Schlüsseldienst XXX im Rahmen der Sicherstellung des Zylinders und des Schlosses sowie zum Ausbau dieser Beweismittel hinzugezogen worden. Der Zeuge XXX hat glaubhaft bekundet, er habe wegen handwerklicher Fehler die verbauten Zylinder sowie das beschädigte Türschloss wieder ausgebaut. Die Tür habe mittels Karte ohne weiteres geöffnet

werden können. Er hätte maximal 100,00 € für die Arbeiten berechnet. Es sei lediglich ein einfacher Zylinder der Marke Wilka im Einkaufswert von 13,45 € verbaut worden. Das Türschloss sei beschädigt und der neue Zylinder sei nicht fachgerecht eingebaut worden.

Zu A. III. Fall 20. der Feststellungen (Schortens):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, es sei im Februar an einem Wochenende gewesen. Sie habe mit einer Freundin die Wohnung verlassen. Dabei sei die Tür zugefallen und die Schlüssel hätten in der Wohnung gelegen. Ihre Freundin habe einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen. Es hiess, in 40 Minuten komme jemand. Ein Mann habe angerufen und sie verträstet. Es sei ein Notfall dazwischengekommen. Sie hätten 1 ½ Stunden gewartet. Der Monteur habe, zunächst erfolglos, mit einer Karte versucht, die Tür zu öffnen. Das sei nicht gelungen. Sie habe vorher die Rechnung blanco unterschrieben. Er sei anzüglich geworden. So habe er geäußert, in andere Sachen komme er leichter rein. Das weitere Vorgehen habe sie dann nicht mitbekommen, da sie sich mit Kopfschmerzen ins Bett gelegt habe. Sie habe ihre EC-Karte mit PIN ihrer Freundin zum Bezahlen gegeben. Später hätten sie die Rechnungsadresse überprüft und festgestellt, dass es ein nicht existenter Schlüsseldienst in München gewesen sei.

Die Zeugin XXX, Freundin der Zeugin XXX, hat ergänzend ausgesagt, sie habe bei google Schlüsseldienst Schortens eingegeben. Der Monteur habe es erst mit einer Karte versucht, dann habe er den Zylinder aufgebohrt.

Zu A. III. Fall 22. der Feststellungen (Oldenburg):

Die Zeugin XXX hat bekundet, die unabgeschlossene Wohnungstür sei zugefallen. Die Schlüssel hätten in der Wohnung gelegen. Sie habe bei Google Schlüsseldienst Oldenburg eingegeben. Sie habe eine 0800er Nummer angerufen. Sie habe ca. 1 ½ Stunden gewartet und dann erneut angerufen. Ihm sei gesagt worden, es sei jemand unterwegs. Es sei dann ein Monteur erschienen. Sie habe eine Auftragsätigung/Rechnung mit nur wenigen Positionen unterschreiben müssen. Der Monteur habe zunächst vergeblich eine Öffnung mittels Karte versucht. Er habe dann den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Erst nach Abschluss der Arbeiten habe er eine Rechnung geschrieben in der ein Doppelprofilzylinder für netto 228 € eingetragen sei. Sie habe moniert, das sei ziemlich teuer. Er habe geäußert, er

werde einen Rabatt gewähren und habe etwas durchgestrichen. Sie habe mit EC Karte bezahlt. Am nächsten Tag habe sie bei der Sparkasse vergeblich eine Stornierung erreichen wollen. Ihre Eltern hätten ihr in diesem Monat finanziell aushelfen müssen.

Der Zeuge POK XXX hat glaubhaft bekundet, es sei ein Doppelzylinder, der Firma Würth, verbaut worden, der nach Auskunft der Firma Würth einen Listenpreis von 25,00 - 35,00 € je nach Größe habe.

Zu A. III. Fall 23. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, die Eingangstür eines Mehrfamilienhauses sei zugefallen und habe sich nicht mehr öffnen lassen. Die Tür sei unverschlossen gewesen. Der Vermieter habe sich im Ausland befunden und sie habe ihn nicht erreichen können. Sie habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und es sei an erster Stelle ein Schlüsseldienst mit einer 0800-Nummer erschienen. Den habe sie angerufen und nach ca. 25 Minuten seien zwei Monteure erschienen. Die hätten geäußert, die Hausratversicherung erstatte die Kosten, sonst müsse der Vermieter zahlen. Sie habe eine Auftragsbestätigung/Rechnung mit nur wenigen Positionen unterschreiben müssen. Die Monteure hätten sofort mit einer Bohrmaschine den Zylinder aufgebohrt. Sie hätten auch noch ihre Wohnungstür öffnen müssen. Alles habe ca. 30 Minuten gedauert. Dann habe sie die Rechnungen unterschreiben müssen. Einer der Monteure habe eine Rechnung in Höhe von 1.044,79 € ausgestellt. Ihr sei angesichts des hohen Preises „schlecht“ geworden. Die Monteure hätten erneut auf die Versicherung verwiesen. Sie habe mit EC-Karte bezahlt. Sie habe sich später an die Verbraucherberatung und dann an die Polizei gewandt.

Der Sachverständige F konnte sich in seinem mündlichen Gutachten nicht festlegen, ob man die Hauseingangstür auch einfach mit einer Karte oder einem Draht hätte öffnen können.

Zu A. III. Fall 24. der Feststellungen (Wilhelmshaven):

Der Zeuge XXX hat bekundet, er habe Spätschicht in einem Fitnesscenter der Firma Viva Fitness gehabt und sei müde gewesen. Er habe das untere der beiden Türschlösser der Studioeingangstür nicht abschließen können. Der Schlüssel habe gesteckt, die Tür habe sich

verklemmt, der Schlüssel habe sich nicht mehr drehen lassen. Zur Sicherung des Studios in den anschließenden Stunden habe er sich gezwungen gesehen, einen Schlüsseldienst zu verständigen. Diesen habe er im Internet recherchiert. Im Internet habe er unter dem Begriff „Schlüsseldienst Wilhelmshaven“ einen entsprechenden Anbieter mit der Bezeichnung „XXX“ und über die dort angezeigte 0800 Nummer gefunden und angerufen. Es sei der sofortige Einsatz eines Monteurs zugesagt worden. Als dieser um 22.45 Uhr noch nicht eingetroffen sei, habe er ein weiteres Mal bei der Nummer angerufen. Kurze Zeit später habe sich dann ein Monteur telefonisch bei ihm gemeldet und sein Eintreffen angekündigt.

Der Monteur sei mit einem weiteren Mitarbeiter erst kurz nach Mitternacht erschienen. Nach kurzer Einweisung hätten die Monteure den unteren der beiden Schließzylinder der Eingangstür gewechselt. Eine vorherige Kostenaufklärung durch die Monteure habe nicht stattgefunden. Die Monteure hätten den Zylinder aufgebohrt und einen entsprechenden neuen Schließzylinder eingebaut. Anschließend sei ihm zu seinem Entsetzen eine Rechnung in Höhe von insgesamt 918,65 € ausgestellt worden mit dem Bemerkung eines der Monteure, die Rechnung könne er seinem Chef geben, dessen Versicherung werde die Kosten tragen. Auf der Rechnung sei vermerkt „Schließnase vom Sicherheitszylinder defekt, Kunde konnte Schlüssel nachweisen, neuer Zylinder incl. 3 Schlüssel ausgehändigt“. Er habe den Rechnungsbetrag mit EC-Karte bezahlt. Er habe später von seinem Arbeitgeber 500 € erstattet bekommen. Dessen Versicherung habe nichts übernommen.

Zu A. III. Fall 27. der Feststellungen (Klein Meckelsen):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie habe am 07.02.2019 um 6.30 Uhr zur Arbeit gemusst. Sie sei Stationsärztin in einem Krankenhaus. Sie habe die Wohnungstür zugezogen und der Schlüssel habe von innen gesteckt. Sie habe per Handy bei google Schlüsselnotdienst Sittensen eingegeben. Es sei eine seriöse Internetseite XXX erschienen. Sie habe dort angerufen und eine Dame habe geäußert, in spätestens 20 Minuten werde ein Monteur erscheinen. Es seien lediglich die Anfahrtkosten von 20 € genannt worden. Es habe dann jemand angerufen und geäußert, es dauere noch ca. 30 Minuten. Nach ca. einer Stunde sei ein Monteur erschienen. Es sei noch dunkel gewesen. Der Monteur habe keine Angaben zu den zu erwartenden Kosten gemacht. Er habe keinen Dietrich dabeigehabt und habe geäußert, das Schloss müsse ausgebohrt werden und ein neuer Zylinder berechne sich nach der Länge. Sie

hätten sich dann zu einer verschlossenen Nebeneingangstür begeben und dort das Schloss aufgebohrt und einen Zylinder eingesetzt. Danach habe der Monteur eine Rechnung über insgesamt 1.007 € ausgestellt. Sie habe nach dessen Verlangen mit EC Karte gezahlt. Der Monteur habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten erstatten. Das habe sie später erst gar nicht versucht. Die Polizei habe geäußert, das sei zwecklos. Sie habe später dann einen anderen Schlüsseldienst beauftragen müssen, da der Zylinder nicht gepasst habe. Er sei auf beiden Seiten zu lang gewesen. An diesen seien 240 € gezahlt worden, wobei für den Ausbau des Schlosses 113,67 € verlangt worden seien.

Zu A. III. Fall 28. der Feststellungen (Sittensen):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er habe Besuch nach draußen begleitet, da sei die Tür zugefallen. Er und seine Ehefrau und ihr Hund hätten nicht in die Wohnung gekonnt. Er habe damals im Rollstuhl gesessen. Der Schlüssel habe von innen gesteckt. Er habe von den Nachbarn über die Telefonauskunft eine Telefonnummer Schlüsseldienst Sittensen erhalten und dort angerufen. Nach einiger Zeit seien zwei Monteure erschienen. Sie hätten geäußert, sie müssten den Zylinder aufbohren, was ca. 300 € koste. Nach getaner Arbeit und Austausch des Zylinders hätten sie eine Rechnung über 871,66 € geschrieben. Den Betrag habe er mit EC-Karte bezahlt. Er habe sich betrogen gefühlt und sei zur Polizei gegangen. Seine 86 Jahre alte Frau habe wegen des Stresses einen Herzinfarkt erlitten. Sie hätten einen Dispo-Kredit aufnehmen müssen.

Zu A. III. Fall 29. der Feststellungen (Bremerhaven):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er habe seinen Wohnungsschlüssel verloren. Er habe über google Schlüsseldienst Bremerhaven eingegeben. Er habe eine 0800er Nummer angerufen. Es habe geheißen, in 20 Minuten werde ein Monteur erscheinen. Preislich habe er sich 200 € vorgestellt. Es sei dann ein Monteur erschienen. Der habe vergeblich versucht, die Tür mit einer Karte zu öffnen. Er habe das Schloss dann aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Er habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten erstatten. Dazu habe er eine Rechnung über 924,61 € geschrieben. In der Rechnung sei für einen Doppelprofilzylinder netto 200 € aufgeführt. Er - der Zeuge - habe die Rechnung unterschrieben und 500 € in bar und den Rest mit EC-Karte bezahlt.

Es sei ein Doppelzylinder, der Firma XXX, verbaut worden, so der Zeuge POK XXX glaubhaft. Nach Auskunft der Firma Würth betrage der Listenpreis für einen Zylinder je nach Größe 25 € bis 35 €.

Zu A. III. Fall 32. der Feststellungen (Nordenham):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, ihr sei um 9.00 Uhr die Wohnungstür zugefallen, als sie sich draußen befunden habe. Der Schlüssel habe von innen gesteckt. Sie habe bei google Schlüsseldienst Nordenham eingegeben und zu der Seite XXX eine 0800er Nummer angerufen. Es werde ein Monteur geschickt. Um 11.00 Uhr seien zwei Monteure erschienen. Sie hätten erst mit einer Karte versucht, die Tür zu öffnen, dann hätten sie gebohrt und den Zylinder ausgewechselt. Die Kosten hätten sie erst nach Abschluss der Arbeiten genannt. Sie sei geschockt gewesen. Die Kosten würden von der Hausratversicherung übernommen, habe es geheißen. Diese habe aber später eine Regulierung abgelehnt. Sie habe mit EC-Karte bezahlt. Hinterher habe sie sich beim Verbraucherschutz erkundigt und einen Rechtsanwalt befragt und eine Anzeige erstattet.

Der Sachverständige F hat in seinem Gutachten glaubhaft ausgeführt, er habe die Tür mit einem Öffnungsdraht und einem Fallenspachtel ohne Hilfswerkzeuge öffnen können. Er hat die ortsüblichen Kosten sachverständig auf brutto 89,50 € taxiert.

Zu A. III. Fall 33. der Feststellungen (Schwanewede):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er sei mit seiner Partnerin von der Arbeit zuhause erschienen. Er habe die Wohnungstür nicht mit seinem Schlüssel öffnen können. Er habe über google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und eine 0800er Nummer angewählt. Eine Dame habe geäußert, ein Monteur komme in ca. 30 Minuten. Sie habe dann nach einer $\frac{3}{4}$ Stunde einen Anruf erhalten, wonach der Monteur geäußert habe, er stecke im Stau. Weitere $\frac{3}{4}$ Stunden später seien zwei Monteure erschienen. Sie hätten eine Auftragsbestätigung/Rechnung mit wenigen Positionen vorgelegt. Sie hätten das Schloss ausgetauscht und ihm hinterher die vollständige Rechnung präsentiert. Er könne die Kosten bei der Hausratversicherung geltend machen. Das sei aber nicht möglich gewesen, da keine Deckung hierfür bestanden habe. Den

Betrag habe er mit EC-Karte bezahlt. Hinterher habe er einen Anwalt eingeschaltet und Anzeige erstattet.

Zu A. III. Fall 34. der Feststellungen (Bockhorn):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie habe sich morgens ausgesperrt. Wohnungs- und Autoschlüssel hätten in der Wohnung gelegen. Es sei eine Neubauwohnung gewesen. Sie habe schnell zur Arbeit gewollt. In ihrem Haus habe sich ihre junge Dogge befunden und sie habe sich Sorgen um ihre Möbel gemacht. Sie habe bei google Schlüsseldienst Bockhorn eingegeben und angerufen. Eine Frau habe geäußert, es komme jemand. Der werde sich vorher melden. Sie habe die Frau nochmals angerufen. Diese habe ihr eine Handynummer genannt. Die habe sie angerufen. Ein Mann habe geäußert, es dauere noch, da ein Notfall dazwischengekommen sei. Sie habe zwei Stunden gewartet. Dann sei ein Monteur erschienen. Dieser habe zunächst mit einer Karte/Schablone versucht, die Tür zu öffnen. Dann habe er den Zylinder aufgebohrt. Sie habe vor Beginn der Arbeiten ihren Personalausweis zeigen müssen. Sie habe eine Auftragsbestätigung/Rechnung unterschrieben mit wenigen Positionen und mit maximal 300 € bis 400 € gerechnet. Nach Ende der Arbeit habe er die Rechnung weiter ausgefüllt. Der Rechnungsbetrag habe sich auf ca. 1.000 € belaufen. Das sei ihr zu hoch gewesen. Der Monteur habe daraufhin angedroht, ihren Fernseher mitnehmen zu wollen. Schließlich habe er den Rechnungsbetrag reduziert und „Rabatte eingebaut“. Sie habe die Rechnung unterschrieben. Bezahlt habe sie mit EC-Karte. Der Monteur habe geäußert, sie könne die Kosten bei ihrer Haftpflicht/Hausratversicherung geltend machen. Sie solle hierzu sagen, eine Nachbarin habe die Tür zugeschlagen. Auf der Rechnung sei vermerkt, „Versicherungsfall“. Sie habe bei ihrer Hausratversicherung angerufen, die eine Regulierung abgelehnt habe. Sie habe in dem Monat wegen der Kosten einen Dispokredit aufnehmen müssen. Zudem hätten ihre Eltern sie finanziell unterstützt.

Zu A. III. Fall 37. der Feststellungen (Syke):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, ihm sei der Schlüssel in der Haustür abgebrochen. Er habe die Tür von außen nicht öffnen können. Er sei in Eile gewesen, da 100 Meter entfernt sein

pflegebedürftiger Vater wohne, den er habe versorgen müssen. Er habe bei einem Mieter geklingelt, der die Haustür von innen geöffnet habe. Er habe bei google Schlüsseldienst Syke eingegeben und die erste Nummer angewählt. Es habe sich eine weibliche Stimme gemeldet und geäußert, in 15 - 20 Minuten komme ein Monteur. Nach einiger Zeit sei ein Monteur erschienen. Ein Preis sei ihm nicht genannt worden. Der Monteur habe den Zylinder aufgebohrt, einen neuen Zylinder eingebaut und ihm 3 passende Schlüssel übergeben. Es handele sich um einen Spezialzylinder und er habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten übernehmen. Auf der Rechnung sei vermerkt, "kein Eigenverschulden, Schlüssel abgebrochen, Kunde trifft keine Schuld". Das EC Gerät des Monteurs sei defekt gewesen. Sie seien zu seiner - des Zeugen - Bank gefahren. Dort habe er Geld abgehoben und den Rechnungsbetrag in Höhe von 793,77 € bezahlt. Er habe später vergeblich eine volle Erstattung bei seiner Versicherung, der XXX, geltend gemacht. Diese habe schließlich, aus Kulanz 397 € gezahlt. Die Versicherung habe sich darauf berufen, es sei sein Verschulden.

Zu A. III. Fall 43. der Feststellungen (Klein Berßen):

Der Zeuge XXX hat bekundet, er sei Eigentümer eines Zweifamilienhauses. Der Mieter der obigen Wohnung sei bei ihm erschienen. Seine Wohnungstür lasse sich nicht öffnen. Ihm sei es gelungen, die Tür mit seinem Zweitschlüssel zu öffnen. Das Schloss habe aber geklemmt. Er habe bei google einen örtlichen Schlüsseldienst eingegeben und zweimal angerufen. Es habe geheißen, in 20 Minuten werde ein Monteur erscheinen. Es habe sich dann jemand gemeldet und seine Anschrift erfragt. Er stehe im Stau und es dauere noch. Nach ca. 2 Stunden seien zwei Monteure erschienen. Der eine Monteur habe vor Beginn der Arbeiten angegeben, dass die Einsatzpauschale 149,00 € betrage und 20,00 € für An- und Abfahrtskosten entstehen würden. Eine genaue Kostenaufklärung sei nicht erfolgt. Die Monteure hätten den Zylinder ausgewechselt. Erst nach der Arbeit hätten sie hohe Kosten über 932,96 € genannt und die Rechnung geschrieben. Er habe sich darüber geärgert und sich geweigert zu zahlen. Die Monteure hätten geäußert, er solle keinen Stress machen, die Versicherung zahle. Sie hätten auf der Rechnung vermerkt: „Materialfehler, Zylinder und Steckschloss defekt, Kunde trifft keine Schuld“. Die Versicherung habe eine Erstattung aber später abgelehnt. Er habe mit EC-Karte gezahlt.

Zu A. III. Fall 47. der Feststellungen (Emden):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie habe an einem Samstag die Haustür nicht öffnen können. Sie habe geklemmt. Bei dem Versuch, die Tür mit dem Schlüssel zu öffnen, sei dieser im Schloss abgebrochen. Sie habe daraufhin bei google Schlüsseldienst Emden eingegeben. Sie habe auch aus Kostengründen einen örtlichen Schlüsseldienst gesucht. Sie habe im Internet bei dem 1. Treffer angerufen und zwar auf der Seite XXX nach ihrer Erinnerung eine 0800er Nummer und den Sachverhalt geschildert. Dann habe sie 30 bis 45 Minuten gewartet. Nach einer Stunde habe sie nochmals angerufen. Irgendwann habe sich ein Monteur per Handy gemeldet. Es sei irgendwo ein Notfall und er käme etwas später. Nach einer weiteren Stunde seien zwei Monteure erschienen. Sie habe vorher gefragt, was es koste, da sie im Internet gelesen habe, dass in bar gezahlt werden müsse. Die Monteure hätten 200 € zuzüglich Zylinder als Preis genannt. In Gänze könnten sie noch nicht genau die Kosten beziffern. Sie habe mit Kosten von insgesamt 300 € gerechnet. Die Monteure hätten den Zylinder aufgebohrt und einen Neuen eingesetzt. Dann hätten sie geäußert, wegen der Kosten brauche sie sich keine Gedanken zu machen. Die Versicherung zahle. Die Rechnungssumme sei hoch gewesen, nämlich 1.110,27 €. Auf der Rechnung sei vermerkt: „Beim Aufschließen ist der Schlüssel abgebrochen. Zylinder ausgetauscht. Kein Eigenverschulden“. Sie habe zunächst nicht bezahlen wollen. Sie habe schließlich per EC-Karte bezahlt. Die Rechnung habe sie unterschreiben müssen. Später habe sie festgestellt, dass mit der Firma auf der Rechnung etwas unstimmig gewesen sei und sie sei zur Polizei gegangen. Sie habe sich betrogen gefühlt.

Zu A. III. Fall 49. der Feststellungen (Schwanewede):

Der Zeuge XXX hat bekundet, seine Mieterin mit einem behinderten Kind in seinem Mehrfamilienhaus in Bremen habe ihn an einem Samstagmorgen gegen 9:00 Uhr angerufen. Sie kämen nicht mehr aus der Wohnung. Das Schloss sei defekt. Er sei daraufhin mit seiner Partnerin dorthin gefahren. Er habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben. Es sei ein Schlüsseldienst in der XXX, Bremen genannt worden. Es sei eine Bremer Festnetznummer genannt worden. Seine Partnerin habe dort angerufen. Eine Dame habe geäußert in ca. 30 Minuten komme ein Monteur. Über den Preis sei nicht gesprochen worden. Nach Erscheinen des Monteurs habe er diesem seinen Ausweis für die Auftragsbestätigung ohne Inhalt zeigen müssen. Sonst werde er mit den Arbeiten nicht anfangen. Er habe unter Berücksichtigung einer

Samstagspauschale mit ca. 500 € gerechnet. Der Monteur, der zunächst vergeblich mit einer Plastikkarte eine Türöffnung versucht habe, habe dann den Zylinder aufgebohrt und schließlich einen Kuhfuss eingesetzt und einen neuen Zylinder eingebaut. Dabei sei die Tür beschädigt worden. Es sei keine fachlich qualifizierte Arbeit gewesen. Er habe nach Abschluss der Arbeiten eine hohe Rechnung über 1.255,99 € geschrieben. Der Monteur habe geäußert, wenn er nicht zahle, werde er den Zylinder wieder ausbauen. Er - der Zeuge - habe geäußert, der Preis sei unverschämt. Der Monteur habe daraufhin mit seinem Chef telefoniert und preislich 150 € nachgelassen und er habe den Rechnungsbetrag von nun 1.105,99 € mit EC-Karte bezahlt. Später habe er festgestellt, dass es in der Sager Straße gar keinen Schlüsseldienst gebe und habe bei der Polizei Anzeige erstattet.

Zu A. III. Fall 50. der Feststellungen (Bremerhaven):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, es sei Sonntagmittag gewesen. Sie seien mit ihren Kindern von einem Kinobesuch zurückgekommen. Der Haustürschlüssel habe von innen gesteckt und alle Schlüssel seien im Haus gewesen. Seine Frau habe bei google Schlüsseldienst Bremerhaven eingegeben und die erste 0800er-Nummer angerufen. Eine Dame habe geäußert in 30 Minuten komme ein Monteur. Nach ca. 1 Stunde sei ein Monteur erschienen. Preise seien nicht genannt worden. Er habe eine nicht vollständig ausgefüllte Auftragsbestätigung/Rechnung unterschreiben müssen. Der Monteur habe dann den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Schließlich habe er eine Rechnung über 1.135,23 € präsentiert. Der Zylinder sei mit netto 342 € abgerechnet worden. Der Monteur habe geäußert, er könne die Kosten bei der Hausratversicherung geltend machen. Das sei ins Leere gelaufen und man habe Anzeige bei der Polizei erstattet. Bei einer polizeilichen Wahllichtbildvorlage habe er den Monteur - E - eindeutig wiedererkannt.

Es sei ein Doppelzylinder, der Firma XXX, verbaut worden, so KHK XXX und POK XXX glaubhaft. Nach Auskunft der Firma Würth betrage der Listenpreis für einen Zylinder 25 € bis 35 € je nach Größe.

Zu A. III. Fall 52. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, am 20.02. an einem Mittwoch habe sich die Tür ihres angemieteten Therapiestudios nicht mehr öffnen lassen. Sie habe die Hausverwaltung

angerufen, die ihr die Handynummer eines örtlichen Schlüsseldienstes in Bremen, Sager Straße genannt habe. Sie habe dort angerufen. Es habe sich jemand mit dem Namen Markus Weiss gemeldet und angekündigt, es komme nach einer halben Stunde ein Monteur. Dieser sei nach ca. 2 Stunden erschienen. Er habe versucht, die Tür von außen zu öffnen. Dabei sei er über einen Balkon zu der Balkontür geklettert und habe vergeblich versucht, diese durch Bohren von außen zu öffnen. Die Tür sei dabei beschädigt worden. Dem Monteur sei es zwar gelungen, die Tür zu öffnen. Sie habe sich aber nicht mehr schließen lassen. Der Monteur habe daraufhin telefoniert. Es seien dann zwei weitere Monteure erschienen. Diese hätten den Zylinder gewechselt. Der erste Monteur habe 313,94 € verlangt. Er habe dabei massiven Druck ausgeübt. Sie habe sich von einer Bekannten das Geld geliehen. Er habe ihr Geldscheine aus der Hand gerissen. Eine Quittung habe sie nicht erhalten. Von den beiden anderen Monteuren habe sie einen gelben Zettel als Rechnung über 806,80 € erhalten. Sie habe schließlich mit EC-Karte in ihrer Notlage gezahlt. Sie habe später nochmals Markus Weiss angerufen, um eine ordnungsgemäße Rechnung zu erhalten. Dieser habe geleugnet, dass sie ihn zuvor wegen des Auftrages angerufen habe.

Zu A. III. Fall 53. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin Brüggemann hat ausgesagt, sie sei mit dem Auto nach Bremen unterwegs gewesen und habe auf der Fahrt ihren Wohnungsschlüssel verloren. Sie habe über google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und eine 0800er Nummer angerufen. Es habe dann deutlich länger gedauert, wie angekündigt, bis ein Monteur erschienen sei.

Der Monteur habe mit einer Bohrmaschine das Schloss aufgebohrt und den Zylinder ausgetauscht. Der Monteur erfragte, ob ein Ersatzschlüssel in der Wohnung sei. Den habe sie ihm gegeben. Er habe diesen in die Rückseite des ausgebauten Zylinders gesteckt und ihn absichtlich abgebrochen und geäußert, das könne sie bei der Versicherung geltend machen. Sie habe einen gelben Zettel mit einem hohen Preis bekommen. Er habe kein Kartenlesegerät dabeigehabt und habe einen Kollegen wegen des Lesegerätes angerufen. Schließlich seien sie zur Volksbank gefahren und sie habe zur Bezahlung Geld abgehoben und 873,46 € bezahlt. Eine ordnungsgemäße Rechnung bekomme sie per Post. Sie habe aber keine Rechnung erhalten. Die Versicherung habe ihr nichts erstattet.

Eine Rechnung konnte nicht sichergestellt werden, so KHK XXX glaubhaft.

Zu A. III. Fall 54. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie habe ihren Schlüsselbund für ihre verschlossene Wohnung in einem Mehrfamilienhaus verloren. Eine Mieterin habe ihr die Hauseingangstür geöffnet. Mit deren Hilfe hätten sie bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben. Es hieß in ca. 20 Minuten werde ein Monteur erscheinen und dieser werde den Preis nennen. Nach einiger Zeit seien zwei Monteure erschienen. Ein Preis sei vorher nicht genannt worden. Der Zylinder der Wohnungstür sei aufgebohrt und ein neuer Zylinder eingesetzt worden. Der Preis sei erst zum Schluss genannt worden. Es seien zwei Rechnungen über ca. 771 € und eine zweite über ca. 279 € geschrieben worden. Die zweite Rechnung sei ausgestellt worden, weil bei dem Aufbohren ein Beschlag beschädigt worden sei. Beide Gewerke hätten schließlich auf einer Rechnung - gesplittet - gestanden, die sie habe unterschreiben müssen. Sie habe beides in bar bezahlt, insgesamt 1.059 €. In der Rechnung sei für einen Doppelprofilzylinder netto 240,00 € angesetzt worden. Die Monteure hätten geäußert, die Versicherung werde die Kosten erstatten. Das sei später ins Leere gegangen.

Es sei ein Schließzylinder der Firma XXX verbaut worden, so der Zeuge POK XXX glaubhaft. Es handele sich bei dem verbauten Zylinder um einen einfachen günstigen Zylinder der einen Einkaufswert von ca. 10,00 € habe.

Zu A. III. Fall 57. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie habe morgens festgestellt, dass sich die Eingangstür nicht habe öffnen lassen. Sie habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und angerufen. Nach einiger Zeit - ca. 30 Minuten - sei ein Monteur erschienen. Preise seien trotz ihrer Nachfrage nicht genannt worden. Sie habe ein Rechnungsformular blanko unterschrieben. Der Monteur habe den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Er habe immer mehr Positionen eingetragen. Es sei ein gutes Schloss und die Hausratversicherung werde die Kosten tragen. Auf der Rechnung finde sich die handschriftliche Bemerkung „Schließnase defekt!“. Letztlich habe sie mit EC-Karte bezahlt, 962,09 €. Ihre Versicherung habe eine Deckung abgelehnt. Sie habe sich dann an die Verbraucherzentrale gewandt und schließlich bei der Polizei Anzeige erstattet.

Zu A. III. Fall 58. der Feststellungen (Bremen):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, beim Renovieren habe er sich aus seiner Wohnung ausgesperrt. Die Tür sei nicht verschlossen gewesen. Er habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und gleich den ersten angewählt mit einer 800er Nummer. Nach längerer Zeit, ca. 2 Stunden, sei ein Monteur erschienen. Hierbei sei er davon ausgegangen, dass es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst handle. Diesen habe der Zeuge nochmals ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass die Tür lediglich ins Schloss gefallen (zugezogen) sei. Durch den Monteur sei vor Arbeitsbeginn die Auftragsbestätigung/Rechnung nur teilweise ausgefüllt worden, indem dieser lediglich die Kfz-Pauschale eingetragen habe. Der Monteur habe versucht, zunächst die Wohnungstür mit einem Plastikstreifen zu öffnen, was jedoch nicht gelungen sei. Der Monteur habe den Türzylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Mit Abschluss der Türöffnung habe der Monteur eine Rechnung über 816,31 € erstellt, welche der Zeuge per EC-Karte bezahlt habe. Vorher habe der Monteur noch geäußert, er könne die Kosten bei seiner Versicherung geltend machen, was erfolglos geblieben sei.

Zu A. III. 59. der Feststellungen (Wilhelmshaven):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er habe sich versehentlich aus seiner Wohnung ausgeschlossen. Der Schlüssel habe sich in der Wohnung befunden. Er habe unter google Schlüsseldienst Wilhelmshaven eingegeben und dort auf der Seite XXX eine 0800er Nummer angerufen. Nach längerer Zeit sei ein Monteur erschienen. Diesem habe er gesagt, die Tür sei lediglich zugefallen. Zu den Kosten habe der Monteur keine genauen Angaben gemacht. Er habe erfragt, ob es 120 € bis 150 € koste. Darauf habe er keine Antwort erhalten. Stattdessen habe er eine Auftragsbestätigung/Rechnung mit seinen Grunddaten und wenigen Positionen unterschreiben müssen. Der Monteur habe versucht, die Tür nach oben zu drücken und es mit einer Karte vergeblich versucht, die Tür zu öffnen. Schließlich habe er den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt, den er als Spezialzylinder gepriesen habe. Sein EC-Gerät habe nicht funktioniert. Er sei mit dem Monteur zu seiner Bank gefahren und habe Bargeld abgehoben und 757,43 € in bar gezahlt. Vorher habe er die nun vollständige Rechnung unterschreiben müssen. Der Monteur habe geäußert, er könne die Kosten bei seiner Hausratversicherung geltend machen. Der Monteur habe erklärt, er würde auf die Rechnung schreiben, dass der Schlüssel abgebrochen sei, so dass die Rechnung bei der Versicherung eingereicht werden könne. Auf

der Rechnung sei vermerkt: „Materialverbau, Beim Aufschließen Schlüssel abgebrochen, kein Eigenverschulden, festgestellt von XXX“.

Die Versicherung habe eine Erstattung abgelehnt.

Zu A. III. Fall 60. der Feststellungen (Bremen):

Der Zeuge XXX hat bekundet, es sei ein Wochentag gewesen. Er habe Abfall nach draußen gebracht. Die nicht abgeschlossene Wohnungstür sei unverschlossen ins Schloss gefallen. Er sei ausgesperrt gewesen. Er habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben, eine 0800er Nummer angerufen. Hierbei sei er davon ausgegangen, dass es sich um einen örtlichen Schlüsseldienst handle. Er habe angerufen und erfahren, ein Monteur werde in 40 Minuten erscheinen. Er habe aber über eine Stunde gewartet. Es sei dann ein Monteur erschienen. Der Monteur habe kurz einzelne Preispositionen ohne preisliche Festlegung beschrieben. Er habe geäußert, wenn er die Tür nicht mittels Karte öffnen könne, müsse er den Zylinder aufbohren und es werde teurer. Nähere Einzelheiten habe er nicht genannt. Er habe zunächst vergeblich versucht, die Tür mit einer Karte zu öffnen. Danach habe er den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Es handle sich um einen Sicherheitszylinder. Beim Aufbohren sei die Tür beschädigt worden. Es sei eine Rechnung über 944,26 € geschrieben worden. Er - der Zeuge - habe geäußert, das sei aber teuer. Der Monteur habe geäußert, er könne die Kosten bei der Versicherung geltend machen. Er habe schließlich mit EC-Karte bezahlt. Die Haftpflichtversicherung habe eine Erstattung abgelehnt.

Zu A. III. Fall 61. der Feststellungen (Schwanewede):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie sei von der Arbeit gekommen. Ihr fünf Jahre altes Kind sei mit dabei gewesen. Zuhause habe sie festgestellt, dass sie ihren Schlüssel verloren habe. Sie sei nochmal zu ihrer Arbeitsstelle zurückgefahren, habe den Schlüssel aber nicht gefunden. Unterwegs zurück nach Hause habe sie im Internet über google Schlüsseldienst Schwanewede eingegeben. Es sei eine 0800er Nummer erschienen, die sie im Glauben an einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen habe. Man habe geäußert, in einer $\frac{3}{4}$ Stunde werde ein Monteur erscheinen. Es koste 150 €. In der Wohnung habe sich seit 6 Stunden ein unversorgter Hund befunden. Draußen sei es kalt gewesen. Es habe schnell gehen sollen. Nach 2 bis 3 Stunden

sei ein Monteur erschienen. Er habe gleich den Zylinder der verschlossenen Tür aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Den Preis habe er erst im Nachhinein genannt. Er habe ihr einen Zettel/Rechnung übergeben mit einem Preis von 809,78 €. Die Haftpflicht oder Hausratversicherung übernehme die Kosten. Er habe geäußert, er habe keine derartigen Versicherungen. Er habe nur 670 € zu Hause gehabt und geäußert, er könne den Betrag nicht zahlen. Der Monteur habe geäußert, er werde dann die Polizei rufen. Wegen des restlichen Betrages werde sich jemand melden. Das sei dann aber nicht geschehen.

Zu A. III. Fall 63. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, es sei der 01.03. ein Freitag, morgens um 5:30 oder 6 Uhr gewesen. Sie habe versehentlich die Wohnungstür eines Mehrfamilienhauses von außen zugezogen. Der Schlüssel habe von innen im Schloss gesteckt. Den Haustürschlüssel habe sie noch gehabt. Sie habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und dort bei einer Handynummer, die die Zeugin in der Hauptverhandlung in ihrem Handy noch präsentieren konnte, angerufen. Es habe geheißen, es dauere ½ Stunde, dann werde ein Monteur erscheinen. Sie habe draußen gewartet. Sie habe dann nochmals angerufen, da nach einer halben Stunde niemand erschienen sei. Kurz vor 7 Uhr sei dann ein Monteur erschienen, der geäußert habe, er müsse den Zylinder aufbohren. Auf einem Zettel seien nur wenige Positionen aufgeführt gewesen. Der Monteur habe erfragt, ob sie eine Hausratversicherung habe, was sie bejaht habe. Sie habe per EC-Karte bezahlt. Sie sei über die hohe Summe von 1.032,89 € schockiert gewesen und habe auf Erstattung durch die Hausratversicherung vertraut. Später habe sie einen ihr bekannten Rechtsanwalt aufgesucht.

Zu A. III. Fall 64. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, im März 2019 habe sie keinen Schlüssel für ihre Wohnungstür gehabt. Sie habe im Internet bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben. Sie habe den Schlüsseldienst an erster Stelle mit einer 0800-er Nummer angerufen. Es hieß, in 20 Minuten werde ein Monteur erscheinen. Sie habe danach nochmals angerufen. Schließlich seien zwei Monteure erschienen, von denen einer im Auto geblieben sei. Der andere habe den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingebaut. Er habe von Wochenendzuschlag gesprochen, aber vorher keine Kosten genannt. Er habe erfragt, ob sie eine Hausratversicherung habe, was

sie bejaht habe. Er habe für diese „Schließnase defekt“ auf die Rechnung geschrieben. Sie habe den Rechnungsbetrag in Höhe von 916,26 € per EC-Karte bezahlt, nachdem sie die Rechnung unterschrieben habe. Später habe ihr Sohn geäußert, der Rechnungsbetrag sei zu hoch und sie habe sich an die Polizei gewandt. Bei einer polizeilichen Lichtbildvorlage habe sie den Monteur - E - wiedererkannt.

Zu A. III. Fall 65. der Feststellungen (Bremen):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, beim Verlassen seiner Schrebergartenparzelle sei ihm die Tür seiner Schrebergartenhütte zugefallen. Die Tür habe sich nicht öffnen lassen. Der Zylinder habe sich nicht mehr bewegen lassen. Er habe bei google Schlüsseldienst Bremen über das Internet eingegeben und eine 0800-Nummer angerufen in dem Glauben, es handle sich um einen örtlichen Schlüsseldienst. Es habe geheißen, in 20 Minuten werde ein Monteur erscheinen. Einige Zeit später seien zwei Monteure erschienen, die die Tür zunächst mittels Karte geöffnet, den Zylinder ausgewechselt und dafür 746,70 € verlangt hätten. Vorher habe er einen Zettel mit ein paar Positionen unterschreiben müssen. Die gesamten Kosten seien erst hinterher genannt worden. Die Monteure hätten den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt, der nicht gepasst habe. Sie hätten daraufhin an der Tür gefeilt. Schließlich habe man lediglich die Klinke außen betätigen können. Die Arbeiten seien unfachmännisch vorgenommen worden. Er habe mit EC-Karte bezahlt. Der Zylinder sei mit 120 € abgerechnet worden.

Nach Aussage des Zeugen KHK XXX sei ein Schließzylinder der Marke XXX im Wert von ca. 25 € bis 35 € verbaut worden.

Zu A. III. Fall 66. der Feststellungen (Papenburg):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er habe am Samstag gegen 10:00 Uhr wegfahren wollen. Beim Abschließen der Haustür sei ihm der Schlüssel abgebrochen. Er habe bei google Schlüsseldienst Papenburg eingegeben und eine 0800er - Nummer in dem Glauben es handle sich um einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen und einer Frau den Sachverhalt erklärt. Sie habe seine Personalien und seine Adresse aufgenommen. Es habe dann lange gedauert bis ein Monteur erschienen sei. Der Monteur habe vor Beginn einen Zettel mit ein paar Positionen präsentiert, den er - der Zeuge - unterschrieben habe. Der Monteur habe dann den Zylinder

aufgebohrt und einen Gewindezylinder eingesetzt, der aber geklemmt habe. Er habe geäußert, die Hausratversicherung übernehme die Kosten. Hierzu sei auf der Rechnung vermerkt: „Kein Eigenverschulden, Kunde trifft keine Schuld, beim Aufschließen Schlüssel abgebrochen. Festgestellt vom XXX“. Den Rechnungsbetrag von 1.158,65 € habe er in bar bezahlt. Sein Versicherungsvertreter habe sie auf das Fehlen einer Hausratversicherung aufmerksam gemacht. Er habe nichts erstattet bekommen.

Wegen des klemmenden Schlosses habe er später noch einen anderen Schlüsseldienst beauftragen müssen, die für den Zylinder lediglich 35 € berechnet hätten und er insgesamt an diesen lediglich 120 € gezahlt habe.

Zu A. III. Fall 68. der Feststellungen (Wiesmoor):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie sei gegen 14.00 Uhr nach Hause gekommen und habe ihre verschlossene Wohnungstür nicht aufschließen können. Der Schlüssel habe sich nicht drehen lassen. Sie habe bei google Schlüsseldienst Wiesmoor eingegeben und die Seite XXX mit einer 0800er - Nummer angewählt. Es habe sich eine Dame gemeldet. Es werde 30 Minuten dauern bis ein Monteur komme. Einen Preis könne sie nicht nennen. Nach ca. 1 Stunde sei ein Monteur erschienen. Sie habe einen Zettel mit ihren Daten unterschreiben müssen. Dieser habe den Zylinder aufgebohrt und einen zu kurzen Zylinder eingebaut und geäußert, er komme später noch einmal und werde den passenden Zylinder einbauen. Die Rechnung sei sehr hoch gewesen. Sie habe eine Bezahlung bis zum Einbau des passenden Zylinders verweigert. Daraufhin habe der Monteur geäußert, dann baue er den Zylinder wieder aus. Sie habe schließlich den Rechnungsbetrag von 909,16 € in bar bezahlt. Sie habe wegen des falschen Zylinders nochmals die 0800er-Nummer angerufen. Dort wurde geäußert, sie seien nicht verantwortlich.

Zu A. III. Fall 69. der Feststellungen (Hatten):

Der Zeuge XXX hat bekundet, er habe seinen Schlüsselbund verloren. Er habe bei google Schlüsseldienst Oldenburg eingegeben und gleich die erste Seite angewählt. Er habe draußen im Regen gestanden und ihm sei es darauf angekommen, dass schnell ein Monteur erscheine. Nach ca. 1 Stunde seien zwei Monteure gekommen. Diese hätten ohne Preise zu nennen die

verschlossene Tür aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Es handele sich um einen Spezialzylinder. Er habe die Rechnung mit den Preisen dann unterschrieben und den hohen Rechnungsbetrag von 771,10 € mit Karte bezahlt. Für den Zylinder seien netto 240 € berechnet worden.

Nach glaubhafter Aussage des Zeugen KHK XXX sei ein Karton des neu verbauten Doppelzylinders sichergestellt worden. Demnach handele es sich um einen Doppelzylinder NP (40mm/40mm) der Firma XXX, Artikel-Nr. XXX, der nach Auskunft der Firma XXX einen Listenpreis von 19,90 Euro (netto/ ohne MwSt.) habe.

Zu A. III. Fall 72. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat ausgesagt, sie habe sich beim Abfallheraustragen ausgesperrt. Die Haustür sei zugefallen. Sie habe es eilig gehabt. Bei einem Nachbarn habe sie bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben. Sie habe bei der ersten Seite eine 0800er - Nummer angerufen. Es hieß, ein Monteur komme in acht Minuten. Nach ca. 30 Minuten seien zwei Monteure erschienen. Man habe ihr einen Zettel vorgehalten, den sie habe unterschreiben müssen. Einige Positionen hätten schon draufgestanden. Wegen der Kosten müsse man noch schauen. Die Monteure hätten dann den Zylinder aufgebohrt und einen Neuen eingesetzt. Schließlich sei ihr eine Rechnung über 901,99 € präsentiert worden. Die Kosten würden von ihrer Schlüsselversicherung übernommen. Er werde auf dem Zettel vermerken, das Schloss sei gebrochen. Sie habe dann mit EC-Karte bezahlt. Später habe die Versicherung nichts erstattet und sich darauf berufen, dass sei Angelegenheit des Vermieters.

Zu A. III. Fall 73. der Feststellungen (Bremen):

Der Zeuge XXX hat bekundet am 05.03.2019 (Dienstag), habe der Wind die Haustür zugeschlagen. Der Schlüssel habe von innen gesteckt. Er habe gegen 17:45 Uhr bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und eine 0800er-nummer angewählt. Eine Dame habe geäußert, ein Monteur komme in einer $\frac{3}{4}$ Stunde. Schließlich seien zwei Monteure erschienen. Sie hätten zunächst vergeblich die Tür mit einem Dietrich zu öffnen versucht. Dann habe es geheißen, man müsse den Zylinder aufbohren. Er habe ein Formular mit seinen Daten unterschrieben. Die Monteure hätten den Zylinder aufgebohrt und einen angeblichen Spezialzylinder eingebaut. Die Monteure hätten erfragt, ob er eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung habe, die werde für die Kosten aufkommen. Das habe er bejaht. Er habe

dann eine hohe Rechnung präsentiert bekommen. Mangels Bargeld sei er mit einem der Monteure zur Bank gefahren und habe dort Geld abgehoben und den Rechnungsbetrag von 758,25 € in bar bezahlt. Die Versicherung habe später eine Regulierung abgelehnt.

Er habe dann im Internet nach der zurückgelassenen Verpackung die Kosten des Zylinders mit lediglich 20 € festgestellt. Die Zeugin KOK`in XXX hat diese Angaben glaubhaft bestätigt.

Zu A. III. Fall 74. der Feststellungen (Schortens):

Der Zeuge XXX hat bekundet, er sei zu seiner Wohnung gefahren und habe festgestellt, seine Wohnungstürschlüssel vergessen zu haben. Die Tür sei nur zugezogen gewesen. Er habe bei google Schlüsseldienst Schortens eingegeben und die erste angezeigte 0800er-Nummer gegen 18:00 Uhr angewählt zu der Internetseite XXX. Es hieß, ein Monteur werde in ca. 1 Stunde erscheinen. Nach ca. einer Stunde habe er nochmals die 0800-Nummer angewählt und sei vertröstet worden. Letztlich habe er drei Stunden gewartet, bis zwei Monteure erschienen seien. Zwischenzeitlich habe er einen Rückruf von der Mobilrufnummer XXX eines Monteurs erhalten, dass dieser in 20 Minuten da sei. Letztendlich seien gegen 19.30 Uhr zwei Monteure erschienen. Er habe eine Auftragsbestätigung/Rechnung mit einigen Positionen über ca. 300 € unterschrieben. Sie hätten dann den Zylinder aufgebohrt und einen neuen eingesetzt, obwohl er den Monteuren gegenüber geäußert habe, die Tür sei lediglich zugezogen und nicht verschlossen. Schließlich hätten sie eine Rechnung über 800,26 € präsentiert. Er habe nicht in bar wie von den Monteuren verlangt zahlen können. Er sei zu seinen Eltern nach Wilhelmshaven gefahren. Die Monteure hätten solange in ihrem Auto gewartet. Er habe seinen Personalausweis den Monteuren als Sicherheit überlassen müssen. Er sei mit seiner Mutter zurückgekehrt und diese habe mit ihrer EC-Karte die Rechnung bezahlt. Ein Monteur habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten erstatten. Er habe geäußert, er habe gar keine. Es sei ein Doppelzylinder mit netto 180 € berechnet worden.

Laut glaubhafter Aussage des Zeugen KHK XXX sei ein Doppelzylinder verbaut worden, welcher mit einem Preis von 180 Euro berechnet worden sei. Es handele sich um einen handelsüblichen Schließzylinder, dessen Listenpreis 25 € bis 35 € betrage.

Zu A. III. Fall 76. der Feststellungen (Bremen):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er sei von der Arbeit nach Hause gefahren. Sein Haustürschlüssel habe sich im abgeschlossenen Schloss nicht drehen lassen. Es sei kalt gewesen. Er habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und eine 0800er-Nummer in dem Glauben angewählt, es handele sich um einen örtlichen Schlüsseldienst. Es habe geheißen, ein Monteur komme in ca. 30 Minuten. In ca. ¾ Stunden seien zwei Monteure erschienen. Diese hätten ihm einen Zettel mit einigen Positionen unterschreiben lassen, ohne den endgültigen Preis zu nennen. Der Zylinder des Schlosses sei aufgebohrt und ein neuer Zylinder eingebaut worden. Es habe geheißen, die Hausrat- oder Haftpflichtversicherung übernehmen die Kosten in Höhe von 728,26 €. Einer der Monteure habe behauptet, dass es sich um ein Spezienschloss handele und dieses nur aus Versicherungsgründen zu dem genannten Preis eingebaut werden dürfe. Ferner habe dieser behauptet, dass die Kosten durch die Versicherung übernommen würden, wenn auf der Rechnung „Schließnase defekt“ vermerkt sei. Tatsächlich sei auf der Rechnung handschriftlich bemerkt: „Schließnase defekt, Kunde konnte Schlüssel“ nachweisen. Es sei ein Doppelprofilzylinder in Höhe von netto 224 € berechnet worden. Er habe mit EC-Karte bezahlt. Die Versicherung habe eine Erstattung abgelehnt.

Im Rahmen der Ermittlungen sei - so KHK XXX glaubhaft - der Karton des verbauten Zylinders digitalfotografisch gesichert worden. Bei dem neuen Zylinder handele es sich um einen Zylinder der Marke XXX, Größe 40/40mm. Dieser sei im Handel für 13,45 € erhältlich.

Zu A. III. Fall 78. der Feststellungen (Diepholz):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie sei gegen 17:30 Uhr von einer Dienstreise zurückgekehrt. Kurze Zeit später habe sie mit ihrem Sohn das Haus verlassen. Dabei habe jeweils ein Schlüssel von innen in der Hauseingangstür wie auch in der weiteren Zugangsmöglichkeit in der Kellertür von innen gesteckt. Beide Türen seien von außen nicht mehr aufschließbar gewesen. Im Internet habe sie bei google Schlüsseldienst Diepholz eingegeben. Sie sei auf die Internetseite XXX gestoßen und habe über eine 0800er-Nummer in dem Glauben an einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen. Zu den Kosten habe man ihr keine Angaben machen können. Ein Monteur werde in 20 bis 30 Minuten erscheinen. Da nach der Wartezeit keiner erschienen sei, habe sie erneut die 0800er-Nummer angerufen. Kurze Zeit später habe sich ein Monteur gemeldet. Er stehe im Stau und es dauere noch. Gegen 19:00 Uhr sei ein Monteur erschienen. Der Monteur habe die beiden Türen untersucht und auf ihren Vorschlag hin habe er

versucht, die Kellertür mittels Aufbohren des Zylinders zu öffnen. Das sei gescheitert. Daraufhin habe er das Schloss „geknackt“. Anschließend habe er einen neuen Zylinder eingebaut. Sie habe in der Zwischenzeit ihre Vermieterin verständigt. Die Vermieterin habe um die Auswechslung des Zylinders an der Hauseingangstür gebeten, so dass alles gleichschließend habe sein sollen. Der Monteur habe geäußert, dass er dazu erst einen passenden Zylinder bestellen müsse. Hierzu sei dann für den 14.03.2019, 16:00 Uhr, ein Folgetermin vereinbart worden. Der Monteur habe die Rechnung erstellt und erklärt, die Hausratversicherung der Zeugin übernehme den Schaden. Es sei auf der Rechnung erfasst: Zylinder: 2 x 140,- € zzgl. MWST. Sie habe per EC-Karte 1.067,62 € bezahlt. Der Austausch des Zylinders an der Hauseingangstür, der für den 14.03.2019 vorgesehen gewesen und bereits bezahlt worden sei, sei nie erfolgt. Der Monteur oder andere hätten sich nicht mehr gemeldet. Später habe ihre Versicherung, die XXX, nur aus Kulanz 450 € gezahlt.

Es sei - so KHK XXX glaubhaft - der alte ausgebaute Zylinder wie auch der Karton des neuen Zylinders sichergestellt worden. Ferner sei zur Prüfung der Arbeiten die Firma XXX hinzugezogen worden. Demnach hätte ein Verbiegen der Blende nicht erfolgen müssen. Ferner sei der Türgriff defekt, da dieser jetzt sehr schwergängig sei. Der in die Kellertür verbaute Zylinder habe maximal einen Wert von 30,00 €. Ferner sei die Türöffnung mittels einer Türöffnungskarte möglich gewesen und hätte 30 Sekunden gedauert.

Der Sachverständige F hat glaubhaft angegeben, dass die Hauseingangstür ohne Gewalteinwirkung hätte geöffnet werden können. Das Öffnen der Kellertür sei nicht erforderlich gewesen.

Zu A. III. Fall 85. der Feststellungen (Wilhelmshaven)

Der Zeuge XXX hat bekundet, er sei von der Nachtschicht nach Hause gekommen. Sein Haustürschlüssel habe sich im Schloss nicht drehen lassen. Er habe bei google Schlüsseldienst Wilhelmshaven eingegeben und eine 0800er-Nummer in dem Glauben an einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen. Eine Frau habe geäußert, ein Monteur sei unterwegs. Um 8:30 Uhr habe er erneut angerufen. Es hieß, der Monteur sei unterwegs. Es habe sich dann ein Monteur gemeldet und mitgeteilt, er sei 15 km entfernt und werde gleich erscheinen. Um ca. 9:00 Uhr sei er erschienen. Über Kosten sei nicht gesprochen worden. Er habe zunächst gebohrt, die Tür

aber nicht aufbekommen. Schließlich habe er ein Luftkissen geholt, habe die Türdichtungen entnommen und die Kissen zwischen Tür und Türrahmen geschoben. Nachdem er die Kissen mit einer Handpumpe aufgepumpt habe, habe er mit einem Schraubendreher die Tür aufgehebelt. Er habe anschließend einen neuen Türbeschlag, ein sogenanntes „Korridor-Flüsterschloss“, sowie einen neuen Doppelzylinder der Marke XXX mit einem Schlüssel eingebaut. Durch den Einsatz eines Schraubendrehers sei es zu Kratzern an der Tür gekommen. Er habe die Rechnung gefertigt, die er - der Zeuge - habe unterschreiben müssen. Die Rechnung sei ihm zu hoch gewesen, er sei aber von der Nachtschicht erschöpft gewesen und habe nur noch ins Bett gewollt. Er habe mit EC-Karte bezahlt, 766,36 €. Der Monteur habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten erstatten. Er habe später seine Versicherung angerufen, die aber eine Regulierung abgelehnt habe. Die Hausverwaltung habe auch nichts gezahlt.

Zu A. III. Fall 96. der Feststellungen (Oldenburg):

Der Zeuge XXX hat bekundet, sein Freund XXX habe ihn gebeten, einen örtlichen Schlüsseldienst zu beauftragen. Der Freund habe sich im Iran aufgehalten und habe aus seiner Wohnung ein Dokument benötigt. Er habe bei google Schlüsseldienst Oldenburg eingegeben und die erste Seite mit einer 0800er-Nummer angerufen. Es sei Samstag gewesen. Die Wohnungstür sei verschlossen gewesen. Auf seine Frage hin seien ihm keine Kosten genannt worden. Nach einiger Zeit sei ein Monteur erschienen. Er habe seine Personalien angeben müssen. Der Monteur habe eine vorläufige Rechnung geschrieben und geäußert, es sei kompliziert. Er habe gebohrt und geflext. Das habe 30 Minuten gedauert. Es sei ein neuer Zylinder eingesetzt worden. Am Ende habe sich der Rechnungsbetrag auf 1.219,15 € belaufen. Er sei schockiert gewesen und habe seinen Freund angerufen. Dieser habe geäußert, er müsse wohl bezahlen. Er habe den Rechnungsbetrag mittels Bargeld, das ihm sein Freund überlassen habe, bezahlt.

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er habe einen örtlichen Schlüsseldienst benötigt, damit seine Wohnung für ein Ausweispapier habe geöffnet werden können. Er habe sich im Iran aufgehalten. Sein Freund habe einen örtlichen Schlüsseldienst zwecks Türöffnung beauftragen sollen. Der Rechnungsbetrag habe sich auf ca. 1.200 € belaufen. Da die Rechnung hoch gewesen sei - er sei von max. 300 € ausgegangen - habe er sich nach seiner Rückkehr an den

Verbraucherschutz gewandt. Schließlich habe er bei der Polizei Anzeige erstattet. Sein Freund habe in bar bezahlt. Er habe ihm hierzu Geld gegeben.

Zu A. III. Fall 97. der Feststellungen (Osnabrück):

Der Zeuge XXX hat bekundet, während einer Urlaubsreise nach Südafrika seien ihm unter anderem seine Geldbörse und seine Schlüssel gestohlen worden. Er habe eine Bekannte angerufen und diese gebeten, einen örtlichen Schlüsseldienst in Osnabrück mit der Öffnung seiner Wohnungstür zu beauftragen. Er habe dazu geäußert, er werde um 11:00 Uhr zu Hause sein. Der Monteur sei ca. 50 Minuten später als vereinbart erschienen. Er habe keine Kosten genannt und habe, nachdem ein Öffnen mit einer Karte gescheitert sei, den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder mit dem Hinweis es handele sich um einen besonderen Sicherheitszylinder diesen eingesetzt. Schließlich habe er eine Rechnung über 899,64 € geschrieben, die er - der Zeuge - unterschrieben und per EC-Karte bezahlt habe. Der Monteur habe geäußert, wenn er eine Hausratversicherung habe, werde diese die Kosten erstatten. Er habe hierzu auf der Rechnung vermerkt: „Tür ohne Beschädigung geöffnet. Kein Eigenverschulden“.

Zu A. III. Fall 103. der Feststellungen (Oldenburg):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, er sei nach Oldenburg umgezogen. Er habe dann die Tür nicht aufbekommen. Die Tür sei zugewallen. Der Schlüssel habe sich in der Wohnung befunden. Er habe bei google Schlüsseldienst Oldenburg eingegeben und eine 0800er-Nummer in dem Glauben, es handele sich um einen örtlichen Schlüsseldienst angerufen. Es werde sofort ein Monteur kommen. Der Monteur habe sich dann 2 bis 3 Stunden verspätet. Er habe lediglich auf einem Zettel eine Pauschale unter anderem für die Anfahrt aufgeführt. Nach einem vergeblichen Versuch die Tür mit Karte zu öffnen, habe er schließlich den Zylinder aufgebohrt, einen neuen Zylinder eingesetzt und eine Rechnung über 1.050 €. geschrieben. Der Zylinder sei mit netto 380,00 € berechnet worden. Der Monteur habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten erstatten. Er sei hierzu auf der Rechnung vermerkt: „Kunde trifft keine Schuld, Materialfehler, Festgestellt XXX“. Sie seien zur Bank gefahren und er habe in bar bezahlt. Er

habe später vergeblich von der Versicherung eine Erstattung geltend gemacht. Der Monteur habe die Verpackung des neuen verbauten Zylinders zurückgelassen.

Der Zeuge KHK XXX hat glaubhaft bekundet, die Schlüsseldienstfirma XXX habe die ortsüblichen Kosten auf brutto 133,98 € taxiert mit einem Nettopreis für den Zylinder in Höhe von ca. 30 €.

Der Sachverständige F hat glaubhaft gutachterlich ausgeführt, dass die Hebelversuche unsachgerecht ausgeführt worden seien und dadurch Schäden an der Tür bzw. dem Rahmen entstanden seien. Zudem hätte der ortsübliche Preis für eine fachgerechte Öffnung der Tür bei lediglich brutto 143,50 € gelegen.

Zu A. III. Fall 114. der Feststellungen (Bremen):

Die Zeugin XXX hat bekundet, sie habe an einem Sonntag mit ihrer Tochter ins Haus gewollt. Die Haustür habe sich nicht öffnen lassen. Sie sei zugefallen und der Schlüssel habe von innen gesteckt. Sie habe bei google Schlüsseldienst Bremen eingegeben und eine 0800er-Nummer angerufen. Es habe geheißen, nach 20 Minuten werde ein Monteur kommen. Nach ca. 2 ½ Stunden sei ein Monteur erschienen. Dieser habe keinen Preis genannt, eine Öffnung zunächst vergeblich mit Karte versucht, dann den Zylinder aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt. Es sei ein guter Zylinder. Er habe geäußert, die Hausratversicherung werde die Kosten übernehmen. Er habe die Rechnung über 794,32 € erstellt. Er habe auf die Rechnung gesetzt „kein Eigenverschulden“. Die Hausratversicherung habe später eine Erstattung abgelehnt. Man habe geäußert, das würden sie schon kennen und sie habe noch Glück gehabt. Es gäbe Fälle mit noch höheren Beträgen.

Zu A. III. Fall 116. der Feststellungen (Lingen):

Der Zeuge XXX hat ausgesagt, an einem Sonntag seien seine Frau und er von einer Geburtstagsfeier nach Hause gekommen. Es sei zwischen 18.00 und 19:00 Uhr gewesen. Sie hätten ihren Haustürschlüssel verloren. Seine Nichte habe bei google Schlüsseldienst Lingen

eingegeben und ihm den ersten Treffer gezeigt. Seine Nichte habe dort angerufen. Ein Monteur werde in maximal 20 - 30 Minuten erscheinen und der werde den Preis nennen. Es sei nun schon 20.00 Uhr gewesen und schon etwas dunkel. Seine Frau sei stark alkoholisiert gewesen. Im Haus habe sich ein kleiner Hund befunden. Sie hätten sich Sorgen gemacht. Ihre Tochter habe geweint. Es sei stressig gewesen. Es sei dann ein Monteur erschienen, der die verschlossene Garagentür mit Zugang zum Haus aufgebohrt und einen neuen Zylinder eingesetzt habe. In der Küche habe der Monteur die Rechnung geschrieben. Er sei über den Rechnungsbetrag von 886,12 € überrascht gewesen. Der Monteur habe geäußert, es sei der Wochenendzuschlag berücksichtigt worden und 300 € Kosten für den Zylinder. Es sei ein Spezialzylinder. Der Zylinder sei mit netto 270,00 € berechnet worden. Der Monteur habe geäußert, die Wohngebäude/Hausratversicherung springe ein. Er - der Zeuge - sei deshalb gelassen geblieben. Er sei mit dem Monteur zur Bank gefahren und habe die Rechnung in bar bezahlt. Später habe die Versicherung eine Erstattung abgelehnt. Der Monteur habe auf der Rechnung „kein Eigenverschulden“ Zylinder hakt vermerkt.

Der alte ausgebaute Zylinder und der Karton des neuen verbauten Zylinders seien sichergestellt worden, so der Zeuge PHK XXX glaubhaft. Der Zeuge XXX von der gleichnamigen örtlichen Schlüsseldienstfirma hat glaubhaft bekundet, dass der Monteur den Zylinder mittels eines Ziehfixes entfernt habe. Dieses sei nicht das richtige Werkzeug zur Öffnung der Tür gewesen. Hier hätte der Zylinder aufgebohrt werden müssen. Ferner sei ein nicht passender Zylinder (zu lang) eingesetzt worden. Er habe den Zylinder wieder ausgebaut und einen passenden Profilzylinder eingesetzt.

Zu A. III. Fall 179. der Feststellungen (SB Markengesetz):

Die Zeugen PK XXX und PK XXX haben glaubhaft bekundet, sie hätten den von dem Angeklagten C geführten XXX, XXX, in Nordhorn, XXX, kontrolliert. Als Fahrzeugführer habe der Angeklagte C festgestellt werden können. Beifahrer sei XXX, ein Bruder des Angeklagten C, gewesen. Auf dem Rücksitz des PKW XXX hätten sie mehrere dutzend Lederjacken, teilweise in Müllsäcken verpackt, in neuwertigem Zustand, festgestellt. Es handele sich bei allen Bekleidungsgegenständen um Plagiate. Dies habe der Angeklagte C auch zugegeben. Es handele sich um 14 Jacken der Marken XXX und um 29 Jacken der Marke XXX - jeweils neuwertig -. Der Zeuge KHK XXX hat bestätigt, hierzu einen Vermerk zum mündlichen Durchsuchungsbeschluss vom 31.01.2019 zu der Durchsuchung am 23.01.2019 gefertigt zu

haben, der von der Richterin am Amtsgericht XXX richterlich am 05.02.2019 bestätigt worden sei.

C.

I.

1) Nach den getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte A in den Fällen A. III. 1. bis 116. - mit Ausnahme der vorläufig eingestellten Fälle und des Falles Nummer 52. der Feststellungen des banden - und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 263 Abs.1 und Abs. 5 StGB in mittelbarer Täterschaft, § 25 Abs.1 S. 2 StGB schuldig, wobei die Fälle in Tateinheit, § 52 StGB, stehen. Es handelt sich im Rahmen der tateinheitlichen Begehungsweise um insgesamt 53 Einzelfälle.

Der Angeklagte A und auch die übrigen Angeklagten waren in die Organisationsstruktur der Bande eingebunden. A war in den genannten Fällen zwar nicht vor Ort als Monteur tätig, wusste aber um die Aufträge, die er dann an die Angeklagten B, C und D als Tatmittler verteilte, denen er zuvor deren Tätigkeitsbereiche zugewiesen hatte und er von diesen seine anteilige Vergütung erhielt. Er leistete zu einzelnen Taten selbst nicht unmittelbar einen individuellen Tatbeitrag vor Ort, sondern seine Mitwirkung erschöpfte sich in den genannten Tätigkeiten, die auch in der Aufrechterhaltung des auf die Straftaten ausgerichteten "Geschäftsbetriebs" gerichtet waren. Diese Tat ist danach als - uneigentliches - Organisationsdelikt zu einer einheitlichen Tat im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammenzufassen (st. Rspr.; BGH, Urteile vom 17. Juni 2004 - 3 StR 344/03 Rn. 21, BGHSt 49, 177, 183 f. und vom 24. Oktober 2018 - 5 StR 477/17 Rn. 24; Beschlüsse vom 6. Dezember 2018 - 1 StR 186/18 Rn. 5; vom 31. Juli 2018 - 3 StR 620/17 Rn. 22; vom 29. November 2017 - 5 StR 335/17 Rn. 7 und vom 3. März 2016 - 4 StR 134/15 Rn. 12 und zuletzt BGH Urteil vom 16.01.2020 - 1 StR 113/19 Rn 26 -).

2) Im Fall A. III. Nr. 52. der Feststellungen war der Angeklagte zunächst selbst vor Ort und verlangte und erhielt für seine Leistung eine von ihm verlangte Vergütung von 313,94 €. Hier war er damit unmittelbarer Täter eines banden - und gewerbsmäßigen Betruges. Er wusste um die Einbindung und Vergütungen des G GmbH und des Callcenters. Zugleich war er in Bezug auf die Einschaltung des Angeklagten D Tatmittler. Sein unmittelbares Tätigwerden ist hier aber bestimmend für eine selbständige Tat.

In allen Fällen lag jeweils ein Betrug nach § 263 StGB vor, da jeweils die bei den Werkverträgen nach § 632 Abs.2 BGB taxmäßige oder übliche Vergütung als vereinbart galt. Wird wie vorliegend nach der Leistungserbringung abgerechnet, wird konkludent erklärt, das geforderte Entgelt entspreche dem als vereinbart geltenden Üblichen; tatsächlich wurde aber von den stillschweigend eingezogenen üblichen Sätzen zu Lasten der Besteller abgewichen. Üblich ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt, wobei Vergleichsmaßstab Leistungen gleicher Art, Güte und Umfang sind sowie die Anerkennung der Üblichkeit gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen voraussetzt (BGH, Urteile vom 26. Oktober 2010 - VII ZR 239/98 Rn. 14, BGHR BGB § 632 Abs. 2 Vergütung, übliche 1; vom 19. November 2013 - VI ZR 363/12 Rn. 12 und vom 9. Dezember 2014 - VI ZR 138/14 Rn. 17). Eine deutliche Erhöhung ist dabei wie vorliegend in allen Fällen betrugsrelevant (vgl. zuletzt BGH Urteil vom 16.01.2020 - 1 StR 113/19 Rn 33 -). Die sich über die Ortsüblichkeit der Preise irrenden Besteller zahlten täuschungsbedingt mehr als sie vertraglich schuldeten; in Höhe der Überzahlung leisteten sie das Entgelt ohne Rechtsgrund und erlitten insoweit einen Vermögensschaden (vgl. BGH, Beschluss vom 18.12.2018 - 3 StR 270/18 Rn 10 und BGH a.a.O. Rn 34 -).

Die 53 Einzelfälle unter A.III. 1. bis 116. mit Ausnahme des Falles Nummer 52. sowie der Fall A. III Nummer 52. der Feststellungen stehen im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 StGB, zueinander.

II.

Der Angeklagte B ist des banden - und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 263 Abs.1, Abs.5 StGB in 12 Fällen (= Fälle A. III. Nr. 1., 4., 14., 19., 43., 47., 59., 78., 85., 96., 97. und 114. der Feststellungen) schuldig, wobei er in den Fällen A. III. Nr. 4., 14., 19., 43., und 47. der Feststellungen mit C als Mittäter, § 25 Abs.2 StGB, handelte. In den Fällen A. III. Nr. 12., 13., 68. und 116. der Feststellungen ist er der Beihilfe nach § 27 StGB zu den an C weitergeleiteten Aufträgen schuldig.

Die Taten stehen im Verhältnis der Tatmehrheit nach § 53 StGB zueinander.

III.

Der Angeklagte C ist des banden - und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 263 Abs.1, Abs.5 StGB in 14 Fällen (= Fälle A. III. Nr. 4., 12., 13., 14., 19., 37., 43., 47., 53., 66., 68., 73., 103., und 116. der Feststellungen) schuldig, wobei er in den Fällen A. III. Nr. 4., 14., 19., 43. und 47. der Feststellungen mit B als Mittäter, § 25 Abs.2 StGB, handelte. Im Fall A.III. Nr. 179. der Feststellungen ist er der Beihilfe zur strafbaren Kennzeichenverletzung nach §§ 15 Abs.2, § 143 Abs.1 Nr.4 MarkenG, § 27 StGB, schuldig.

Die Fälle stehen im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 StGB, zueinander.

IV.

Der Angeklagte D ist des banden - und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 263 Abs.1, Abs. 5 StGB in 33 Fällen (= Fälle A. III. Nr. 2., 6. bis 9., 15., 17., 18., 20., 22., bis 24., 27. bis 29., 32. bis 34., 49., 50., 52., 54., 57., 58., 60., 61., 63. bis 65., 69., 72., 74., und 76. der Feststellungen) schuldig, wobei er in den Fällen A. III. Nr. 6., 8., 9., 15., 17., 18., 20., 22., 29., 34., 49., 50., 57., 58., 60., 61., 63. und 64. der Feststellungen in mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs.1 S.2 StGB handelte, indem er als Tatmittler die Aufträge an den anderweitig verfolgten E weitergab.

D.

I.

Bei der Strafzumessung ist die Kammer hinsichtlich des gewerbsmäßigen Bandenbetruges für alle Angeklagten zunächst vom Strafrahmen des § 263 Abs. 5 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren vorsieht. Ein minder schwerer Fall im Sinne der Vorschrift liegt für keinen der Angeklagten vor. Zu dieser Bewertung ist die Kammer aufgrund einer Abwägung aller für die Strafzumessung maßgeblichen, für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte, gelangt.

Die Voraussetzungen für eine Strafrahmenverschiebung über §§ 46a Nr.1 oder Nr.2, 49 Abs.1 StGB liegen nicht vor. Der Angeklagte A ist zwar auch bezüglich der Geschädigten in den vorläufig nach § 154 Abs.2 StPO eingestellten Fällen um eine Schadenswiedergutmachung bemüht. So hat er hierzu erklärt, er verzichte auf die Herausgabe der bei ihm bei der Durchsuchung am 15.05.2019 sichergestellten Geldbeträge in Höhe von 129,60 € und 24.210 €. Weiter hat er erklärt, seine Forderungsansprüche gegen die XXX in Höhe von 17.378,62 € (laut

Schreiben der XXX vom 13.06.2019) und gegen die XXX in Höhe von 1.891,88 (laut deren Schreiben vom 11.07.2019) an das Land Niedersachsen abzutreten. Die übrigen Angeklagten und ihre Verteidiger erklärten, es werde auf die Herausgabe der bei der Durchsuchung am 15.05.2019 sichergestellten Geldbeträge verzichtet (B 65 €, C 4.645 € und D 2.871,21 €). Der Verteidiger des Angeklagten C, Rechtsanwalt XXX erklärte, er habe 3.000 € des Angeklagten C dabei, die er binnen zwei Wochen auf das Konto der Staatsanwaltschaft Osnabrück überweisen werde. Der Verteidiger des Angeklagten D, Rechtsanwalt XXX erklärte, er habe 5.000 € für den Angeklagten D dabei, die er für den Angeklagten D binnen zwei Wochen auf das Konto der Staatsanwaltschaft Osnabrück überweisen werde. Der Angeklagte C und seine Verteidiger sowie der Angeklagte D und seine Verteidiger erklärten jeweils unwiderruflich auf die Rückzahlung der auf das Konto der Staatsanwaltschaft einzuzahlenden Beträge von 3.000 € und 5.000 € zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft hat dazu den zu entschädigenden Betrag auf 2/3 der Summe, die jeweils bei den Geschädigten gemäß der Anklageschrift in Rechnung gestellt worden sind, geschätzt. Die Verteidiger und die Angeklagten haben erklärt, sie würden sich dieser Sichtweise der Höhe des Schadens anschließen. Insoweit liegen indessen weder bei dem Angeklagten A noch bei den übrigen Angeklagten die Voraussetzungen von § 46a Nr.1 oder Nr.2 StGB vor, da es nach § 46a Nr.1 StGB an einem kommunikativen Prozess zwischen den Angeklagten und den Opfern fehlt und nur einseitige Wiedergutmachungsbemühungen der Angeklagten vorliegen, die Ausgleichsbemühungen erst spät gegen Ende der mehrtägigen Beweisaufnahme erklärt wurden und die Geschädigten noch keine Schadensersatzzahlungen erlangt haben. Daran scheidet auch die Anwendung von § 46a Nr.2 StGB.

1)

a) Bei dem Angeklagte A hat die Kammer folgende Umstände abgewogen, die zu einer Verneinung von minder schweren Fällen führte:

Die Kammer hat bei dem Angeklagten A zunächst berücksichtigt, dass im Rahmen des von dem Angeklagten begangenen Organisationsdeliktes insgesamt 53 festgestellte vollendete Betrugstaten vorlagen mit einem Gesamtschaden in den verbliebenen Fällen von insgesamt ca. 34.000 € für die er strafrechtlich verantwortlich ist. Die Kammer hat dem Angeklagten dabei zugutegehalten, dass die in den einzelnen Betrugsfällen entstandenen Schäden relativ gering ausgefallen sind. Die lange Verfahrensdauer und die von ihm erlittene Untersuchungshaft hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt sowie den Umstand, dass er nicht vorbestraft ist und er, wenn auch am Ende der Beweisaufnahme, ein Geständnis abgelegt hat. Strafmildernd fällt

bei ihm zudem ins Gewicht, dass er weder Hauptinitiator noch Hauptprofiteur der betrügerischen Schlüsseldienstgeschäfte war. Dass er an ihnen nur in untergeordneter Rolle beteiligt war, lässt seine Tatbeiträge in einem milderen Licht erscheinen. Schließlich ist er bezüglich der Geschädigten auch in den vorläufig nach § 154 Abs.2 StPO eingestellten Fällen um eine Schadenswiedergutmachung bemüht.

Zu Lasten des Angeklagten A war zu werten, dass er in ein betrügerisches Gesamtkonzept eingebunden war, das mit hoher krimineller Energie und enormem Aufwand umgesetzt worden ist. So fällt strafscharfend ins Gewicht, dass eine Vielzahl von Kunden - jedenfalls in den aufgeführten verbliebenen 53 Einzelfällen - geschädigt worden sind. Ebenso fällt bei ihm zur Last, dass er auch die mitangeklagten Monteure in die betrügerischen Geschäfte mit einbezogen hat.

Die Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten A sprechenden Gesichtspunkte führt zu dem Ergebnis, dass sich die Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nicht vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle so weit nach unten abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

b) Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die vorgenannten Umstände nochmals gegeneinander abgewogen und unter Abwägung der vorgenannten Umstände eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet.

c) Für die Tat A. III. Fall 52. der Feststellungen liegt ein minder schwerer Fall im Sinne der Vorschrift nicht vor. Zu dieser Bewertung ist die Kammer auch hier aufgrund einer Abwägung aller für die Strafzumessung maßgeblichen, für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte gelangt:

Die Kammer hat dem Angeklagten A zugutegehalten, dass der Schaden in dem Fall A. III. 52. der Feststellungen mit 313,94 € relativ gering ausgefallen ist. Die lange Verfahrensdauer und die erlittene Untersuchungshaft hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt. Es ist berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist und er, wenn auch am Ende der Beweisaufnahme, ein Geständnis abgelegt hat. Zudem ist der Angeklagte A um eine Schadenswiedergutmachung, wobei die Voraussetzungen von § 46a Nr.1 oder Nr.2 StGB nicht vorliegen, bemüht.

Zu seinen Lasten war allerdings zu werten, dass er in dem genannten Fall der Geschädigten XXX als diese freiwillig bezahlen wollte, ihr Geldscheine aus der Hand gerissen und dadurch eine kriminelle Geldgier gezeigt hat, wobei er die Tür durch seine unfachlichen Bemühungen sogar beschädigt hatte, was ihm bewusst war. Hier zeigt sich die hohe kriminelle Energie des Angeklagten A. Hinzu kommt, dass er dann noch D zu Hilfe rief von dessen überhöhter Abrechnung er dann auch noch profitierte, wobei ihm klar war, dass die Geschädigte zweimal unberechtigte Zahlungen leisten musste.

Die Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte führt zu dem Ergebnis, dass sich die Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nicht vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle so weit nach unten abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

d) Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die obigen zu der Tat A. III. Fall 52. der Feststellungen dargestellten Umstände nochmals in den Blick genommen und gegeneinander abgewogen und eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für tat - und schuldangemessen erachtet.

e) Diese Einzelstrafen hat die Kammer unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von drei Jahren und sechs Monaten als Einsatzstrafe auf eine tat - und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von **vier Jahren** zurückgeführt.

Dabei hat die Kammer bei der Bemessung der Gesamtstrafe (§§ 55, 54 Abs.1 StGB) eine Gesamtschau der Taten vorgenommen, wobei insbesondere auf das Verhältnis der Taten zueinander geachtet worden ist. Des Weiteren wurde die Person des Angeklagten A, insbesondere auch das Ausmaß seiner Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen gewürdigt. Hierbei hat die Kammer bedacht, dass alle Taten dasselbe Rechtsgut (Vermögen) verletzt haben. Andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, dass ein nicht unerheblicher Schaden verursacht wurde. Dabei hat sich die Kammer im Rahmen der Verständigung, die ein Unterschreiten der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahre und neun Monaten und ein Nicht-Überschreiten von vier Jahren vorsieht, gehalten. Die Kammer hat aber auch ohne die

getroffene Verständigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren - wie gewürdigt - für tat- und schuldangemessen erachtet.

2)

a) Bei dem Angeklagten B liegt in keinem der unter A. III. Fälle 1., 4., 14., 19., 43., 47., 59., 78., 85., 96., 97. und 114. der Feststellungen aufgeführten Taten ein minder schwerer Fall vor. Die Kammer hat dem Angeklagten dabei zugutegehalten, dass die in den einzelnen Betrugsfällen entstandenen Schäden relativ gering ausgefallen sind. Die lange Verfahrensdauer und die von ihm erlittene Untersuchungshaft hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt sowie den Umstand, dass er schon im Ermittlungsverfahren ein Geständnis abgelegt hat. Strafmildernd fällt bei ihm ins Gewicht, dass er weder Hauptinitiator noch Hauptprofiteur der betrügerischen Schlüsseldienstgeschäfte war. Dass er an ihnen nur in untergeordneter Rolle beteiligt war, lässt seine Tatbeiträge in einem milderen Licht erscheinen. Zudem ist der Angeklagte B, wenn auch in bescheidenem Umfang auch bezüglich der Geschädigten in den vorläufig nach § 154 Abs.2 StPO eingestellten Fällen um eine Schadenswiedergutmachung bemüht, wobei die Voraussetzungen von § 46a Nr. 1 und Nr. 2 StGB nicht vorliegen. Zu seinen Lasten war allerdings zu werten, dass er in ein betrügerisches Gesamtkonzept eingebunden war, das mit hoher krimineller Energie und enormem Aufwand umgesetzt worden ist. So fällt strafscharfend ins Gewicht, dass eine Vielzahl von Kunden - jedenfalls in den aufgeführten verbliebenen 12 Fällen - mit einem Gesamtschaden von ca. 7.000 € geschädigt worden sind.

Gegen die Annahme minder schwerer Fälle sprechen aber maßgeblich seine zahlreichen auch einschlägigen Vorstrafen. So wurde am 18.12.2012 gegen ihn wegen Betruges eine Geldstrafe festgesetzt. Das Amtsgericht Gelsenkirchen - XXX - setzte gegen ihn am 15.09.2015 unter anderem wegen Betruges eine Geldstrafe fest. Das Amtsgericht Essen - XXX - verurteilte ihn am 19.11.2015 wegen gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung in sieben Fällen, Diebstahls und versuchten Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Unter Einbeziehung der Strafe der letztgenannten Entscheidung verurteilte ihn das Landgericht Hildesheim - XXX- wegen gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen und in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung sowie des versuchten gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in sieben Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Beihilfe zur Urkundenfälschung, in einem Fall in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen und in einem Fall in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Verschaffen

von falschen aufenthaltsrechtlichen Papieren, sowie des versuchten Einschleusens von Ausländern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren mit Verfall oder Einziehung von Taterträgen. Nach Teilverbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen vom 03.05.2018 - XXX LG Osnabrück, StVK in Lingen - ein Strafrest bis zum 23.05.2021 zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte hat danach während des Laufes einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung die aufgeführten Taten begangen. Die erste Tat beging er schon sieben Monate, nachdem er aus der Haft entlassen war.

Die Schadenssummen der einzelnen Taten waren auch nicht im Bagatellbereich. Sie näherten sich im Fall A. III. 96. der Feststellungen dem vierstelligen Bereich an. Es ging nicht mehr um bloße Gelegenheitstaten mit Schäden in Reichweite der Geringwertigkeitsgrenze. Schließlich wurde in den Fällen A. III. 1., 4., und 59. der Feststellungen unfachmännisch vorgegangen. In den Fällen A. III. 14., 19. der Feststellungen war ein Austausch des Zylinders nicht erforderlich. In dem Fall 19. der Feststellungen übte C mit B Druck auf den Geschädigten aus, indem sie Pfandgegenstände aus der Wohnung zur Bezahlung mitnehmen wollten, um mit dieser Drohung den Geschädigten zur Zahlung zu veranlassen. Der Geschädigte zahlte hier einen Teil der Rechnung. Hinsichtlich eines Betrages von 430,58 € blieb es beim Versuch. Im Fall A. III. Nr. 78. der Feststellungen führte B bereits bezahlte Arbeiten nicht weiter aus, wobei beachtet ist, dass die Versicherung später aus Kulanz 450 € erstattete. Im Fall A. III. 1. der Feststellungen wurde die Tür durch die unfachmännischen Arbeiten des Angeklagten B erheblich beschädigt - Schaden 3.200 € -. Auch in diesem Fall blieb B versprochene weitere Arbeiten (keine Schiene besorgt) schuldig.

Die Gesamtwürdigung - auch unter Berücksichtigung der unter 2) b) bejahten Aufklärungshilfe nach § 46b Nr. 1 StGB - aller für und gegen den Angeklagten B sprechenden Gesichtspunkte führt zu dem Ergebnis, dass sich die Taten nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nicht vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle so weit nach unten abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten B sprechenden Umstände sind danach jeweils minder schwere Fälle zu verneinen.

b) Die Kammer hat aber den Strafraumen nach ihrem Ermessen über §§ 46b Nr.1, 49 Abs.1 StGB wie auch bei den Angeklagten C und D gemildert, da sie im Ermittlungsverfahren durch

ihr freiwilliges Offenbaren ihres Wissens wesentlich dazu beigetragen haben, dass die banden- und gewerbsmäßigen Betrügereien leichter aufgedeckt werden konnten und sie insbesondere auch zu dem zunächst schweigenden Angeklagten A diesen erheblich belastende Angaben machten. Das war für den Angeklagten B angesichts des Umstandes, dass er einen Bewährungswiderruf fürchten musste mit erheblichen Konsequenzen belastet. Dieses Geständnis allein hat zwar nicht dazu geführt, minder schwere Fälle annehmen zu können, gibt aber auch unter Berücksichtigung obiger sonstiger Umstände Veranlassung, den Strafraumen jeweils für die einzelnen 12 Taten auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten anzusetzen.

c) Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer für die obigen 12 Taten der Feststellungen dargestellten Umstände nochmals in den Blick genommen und gegeneinander abgewogen und jeweils eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Taten deren Schadensbeträge unter 700 € lagen (Fälle A.III. 1., 4., 14., 19., 59., 85., 97., und 114. der Feststellungen) für tat- und schuldangemessen erachtet. Im Fall A. III. 19. ist beachtet, dass es hinsichtlich eines Betrages von 258,03 € zu einer Vollendung kam und es bezüglich eines Betrages von 330,58 € beim Versuch geblieben ist. Bei den Taten mit Schadensbeträgen über 700 € hat die Kammer jeweils Einzelstrafen von einem Jahr und zwei Monaten (Fälle A. III. 43., 47., 78., und 96. der Feststellungen) für tat- und schuldangemessen erachtet.

d) Für die vier Fälle der Beihilfe zum banden- und gewerbsmäßigen Betrug (Fälle A.III. 12., 13., 68. und 116. der Feststellungen) war der Strafraumen über §§ 27, 49 Abs.1 StGB auf drei Monate bis zu sieben Jahre und sechs Monate zu ermäßigen. Da der Angeklagte B hier die Aufträge unentgeltlich an den Angeklagten C weitergegeben hat, fehlt bei ihm das strafbegründende Merkmal der Gewerbsmäßigkeit mit der Folge einer weiteren Milderung über §§ 28, 49 Abs.1 StGB und einem Strafraumen von Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sieben Monaten. Über §§ 46b, 49 Abs.1 StGB erfolgt eine weitere Milderung zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten.

e) Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer zum Nachteil des Angeklagten B dessen Bewährungsversagen berücksichtigt. Vorteilhaft hat sich sein Geständnis ausgewirkt und der Umstand, dass er die Aufträge unentgeltlich an C weitergegeben hat, wobei er dessen

Vorgehensweise im Einzelnen nicht kannte. Die Kammer hat hier jeweils Einzelfreiheitsstrafen von sieben Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet.

f) Die Kammer hat unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von einem Jahr und zwei Monaten (Fall A. III. 96. der Feststellungen) mit dem höchsten Schadensbetrag als Einsatzstrafe diese auf eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von **drei Jahren und sechs Monaten** zurückgeführt.

Dabei hat die Kammer bei der Bemessung der Gesamtstrafe (§§ 55, 54 Abs.1 StGB) eine Gesamtschau der Taten vorgenommen, wobei insbesondere auf das Verhältnis der Taten zueinander geachtet worden ist. Des Weiteren wurde die Person des Angeklagten B, insbesondere auch das Ausmaß seiner Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen gewürdigt. Hierbei hat die Kammer bedacht, dass alle Taten dasselbe Rechtsgut (Vermögen) verletzt haben. Andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, dass ein nicht unerheblicher Schaden verursacht wurde und der Angeklagte Bewährungsversager war. Dabei hat sich die Kammer im Rahmen der Verständigung, die ein Unterschreiten der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und ein Nicht-Überschreiten von drei Jahren und sechs Monaten Jahren vorsieht, gehalten. Die Kammer hat aber auch ohne die getroffene Verständigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten - wie gewürdigt - für tat- und schuldangemessen erachtet.

3)

a) Bei dem Angeklagten C liegt in keinem der unter A. III. Fall 4., 12., 13., 14., 19., 37., 43., 47., 53., 66., 68., 73., 103., und 116. der Feststellungen aufgeführten Taten ein minder schwerer Fall vor. Die Kammer hat dem Angeklagten dabei zugutegehalten, dass die in den einzelnen Betrugsfällen entstandenen Schäden relativ gering ausgefallen sind. Die lange Verfahrensdauer und die von ihm erlittene Untersuchungshaft hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt sowie den Umstand, dass er schon im Ermittlungsverfahren ein Geständnis abgelegt hat. Strafmildernd fällt bei ihm ins Gewicht, dass er weder Hauptinitiator noch Hauptprofiteur der betrügerischen Schlüsseldienstgeschäfte war. Dass er an ihnen nur in untergeordneter Rolle beteiligt war, lässt seine Tatbeiträge auch bei ihm in einem milderem Licht erscheinen. Außerdem ist der Angeklagte C, wenn auch in bescheidenem Umfang auch bezüglich der Geschädigten in den vorläufig nach § 154 Abs.2 StPO eingestellten Fällen um eine Schadenswiedergutmachung bemüht, wobei die Voraussetzungen von § 46a Nr.1 und 2 StGB

nicht vorliegen. Zu seinen Lasten war allerdings zu werten, dass er in ein betrügerisches Gesamtkonzept eingebunden war, das mit hoher krimineller Energie und enormem Aufwand umgesetzt worden ist. So fällt strafscharfend ins Gewicht, dass eine Vielzahl von Kunden - jedenfalls in den aufgeführten verbliebenen 14 Fällen - mit einem Gesamtschaden von 8.217,90 €, das heißt mit ca. 8.200,00 €, geschädigt worden sind.

Gegen die Annahme milder schwerer Fälle sprechen maßgeblich seine zahlreichen Vorstrafen und sein zweifaches Bewährungsversagen. So verurteilte ihn das Amtsgericht Nordhorn am 19.12. 2007 - XXX - wegen Raubes in drei Fällen und räuberischer Erpressung in einem weiteren Fall zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde und bestellte einen Bewährungshelfer. Nach Verlängerung der Bewährungszeit wurde die Jugendstrafe mit Wirkung vom 07.03.2013 erlassen.

Am 06.11.2012 verurteilte ihn das Amtsgericht Nordhorn - XXX - wegen gewerbsmäßiger Kennzeichenverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für 4 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es wurde ein Bewährungshelfer bestellt. Die Strafaussetzung wurde widerrufen und nach Teilverbüßung wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen vom 12.10.2017 – XXX LG Osnabrück, StVK in Lingen - ein Strafrest bis zum 15.10.2020 zur Bewährung ausgesetzt und es wurde ein Bewährungshelfer bestellt. Das Landgericht Essen - XXX - verurteilte ihn am 26.02.2015 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 20 Fällen, davon in 19 Fällen in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Nach Teilverbüßung ist ein Strafrest mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen vom 12.10.2017 - XXX LG Osnabrück - bis zum 15.10.2020 zur Bewährung ausgesetzt worden. Es wurde ein Bewährungshelfer bestellt. Der Angeklagte C ist danach infolge der Reststrafaussetzungsbeschlüsse vom 12.10.2017 aufgrund der Verurteilung durch das Amtsgericht Nordhorn und aufgrund des Urteils des Landgerichts Essen vom 26.02.2015 zweifacher, unter der Aufsicht eines Bewährungshelfers stehend, Bewährungsversager.

Die Schadenssummen der einzelnen Taten waren auch nicht im Bagatellbereich. Sie näherten sich im Fall A. III. 66. der Feststellungen dem vierstelligen Bereich an. Es ging nicht mehr um bloße Gelegenheitstaten mit Schäden in Reichweite der Geringwertigkeitsgrenze unter 100 €. Schließlich wurde in den Fällen A. III. 4., 66., 103., und 116. der Feststellungen unfachmännisch

vorgegangen. In den Fällen A. III. 14. und 19. der Feststellungen war ein Austausch des Zylinders nicht erforderlich. Im Fall A. III. Nr. 12. der Feststellungen verlangte und erhielt er für eine einfache Öffnung der Tür mittels Karte 300 €. Im Fall A. III. 68. führte C bereits bezahlte Arbeiten nicht weiter aus und tauschte den zu kurzen Zylinder nicht aus. Im Fall A. III. 103. der Feststellungen wurden Tür und Rahmen durch die unfachmännischen Arbeiten des Angeklagten C beschädigt. Im Fall A. III. 19. der Feststellungen übte C mit B Druck auf den Geschädigten aus, indem sie Pfandgegenstände aus der Wohnung zur Bezahlung mitnehmen wollten, um mit dieser Drohung den Geschädigten zur Zahlung zu veranlassen. Der Geschädigte zahlte hier einen Teil der Rechnung. Hinsichtlich eines Betrages von 430,58 € blieb es beim Versuch. In den Fällen A. III. 13. und 53. der Feststellungen täuschte C zusätzlich darüber, die Versicherung werde die Kosten erstatten, wobei er im Fall 53. dazu den Ersatzschlüssel abbrach, um so für die Versicherung ein Beweismittel zu schaffen.

Die Gesamtwürdigung - auch unter Berücksichtigung der unter 3) b) bejahten Aufklärungshilfe nach § 46b Nr. 1 StGB - aller für und gegen den Angeklagten C sprechenden Gesichtspunkte führt zu dem Ergebnis, dass sich die Taten nach ihrem Unrechts - und Schuldgehalt nicht vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle so weit nach unten abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten C sprechenden Umstände sind danach jeweils minder schwere Fälle zu verneinen.

b) Die Kammer hat aber den Strafraum nach ihrem Ermessen über §§ 46b Nr.1, 49 Abs.1 StGB wie auch bei den Angeklagten B und D gemildert, da sie im Ermittlungsverfahren durch ihr freiwilliges Offenbaren ihres Wissens wesentlich dazu beigetragen haben, dass die banden - und gewerbsmäßigen Betrügereien leichter aufgedeckt werden konnten und sie insbesondere auch zu dem zunächst schweigenden Angeklagten A diesen erheblich belastende Angaben machten. Das war für C angesichts des Umstandes, dass er Bewährungswiderrufe fürchten musste mit erheblichen Konsequenzen belastet. Dieses Geständnis allein hat zwar nicht dazu geführt, minder schwere Fälle annehmen zu können, gibt aber auch unter Berücksichtigung obiger sonstiger Umstände Veranlassung, den Strafraum jeweils für die einzelnen 14 Taten auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten herabzusetzen.

c) Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer für die obigen 14 Taten der Feststellungen dargestellten Umstände nochmals in den Blick genommen und gegeneinander abgewogen und jeweils eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Taten deren Schadensbeträge unter 700 € lagen (Fälle A.III. 4., 12., 14., 19., 37. (Versicherung erstattet 397 € aus Kulanz), 53., 73. und 116. der Feststellungen) für tat- und schuldangemessen erachtet. Im Fall A. III. 19. ist beachtet, dass es hinsichtlich eines Betrages von 258,03 € zu einer Vollendung kam und es hinsichtlich eines Betrages von 330,58 € beim Versuch geblieben ist. Bei den Taten mit Schadensbeträgen über 700 € hat die Kammer jeweils Einzelstrafen von einem Jahr und zwei Monaten (Fälle A. III. 43., 47., 66., 68., und 103. der Feststellungen) für tat- und schuldangemessen erachtet.

d) Die strafbare Kennzeichenverletzung nach § 143 Abs.1 Nr.4 MarkenG hat einen Strafrahmen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Angeklagte C hat hierzu Beihilfe geleistet mit der Folge eines geminderten Strafrahmens nach §§ 27, 49 StGB von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten.

e) Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer hier sein - wenn auch spätes - Geständnis berücksichtigt. Zu seinen Gunsten fällt ins Gewicht, dass die Jacken nicht in den Verkehr gelangt sind. Nachteilig ist gewichtet, dass er während laufender Reststrafaussetzung zur Bewährung aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Nordhorn und des Aussetzungsbeschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 12.10.2017 handelte. Beachtet ist, dass es sich um 46 neuwertige Plagiate handelte. Unter Abwägung dieser Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet.

f) Die Kammer hat unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von einem Jahr und zwei Monaten (Fall A. III. 66. der Feststellungen) mit dem höchsten Schadensbetrag als Einsatzstrafe diese auf eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von **drei Jahren und sechs Monaten** zurückgeführt.

Dabei hat die Kammer bei der Bemessung der Gesamtstrafe (§§ 55, 54 Abs.1 StGB) eine Gesamtschau der Taten vorgenommen, wobei insbesondere auf das Verhältnis der Taten zueinander geachtet worden ist. Des Weiteren wurde die Person des Angeklagten C, insbesondere auch das Ausmaß seiner Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen gewürdigt. Hierbei hat die Kammer bedacht, dass alle Taten dasselbe Rechtsgut (Vermögen)

verletzt haben. Andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, dass ein nicht unerheblicher Schaden verursacht wurde und der Angeklagte mehrfacher Bewährungsversager ist. Dabei hat sich die Kammer im Rahmen der Verständigung, die ein Unterschreiten der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und ein Nicht-Überschreiten von drei Jahren und sechs Monaten Jahren vorsieht, gehalten. Die Kammer hat aber auch ohne die getroffene Verständigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten - wie gewürdigt - für tat- und schuldangemessen gehalten.

4)

a) Bei dem Angeklagten D liegt in keinem der unter A. III. Fall 2., 6., 7., 8., 9., 15., 17., 18., 20., 22., 23., 24., 27., 28., 29., 32., 33., 34., 49., 50., 52., 54., 57., 58., 60., 61., 63., 64., 65., 69., 72., 74. und 76. der Feststellungen aufgeführten 33 Taten ein minder schwerer Fall vor. Die Kammer hat dem Angeklagten dabei zugutegehalten, dass die in den einzelnen Betrugsfällen entstandenen Schäden relativ gering ausgefallen sind. Die lange Verfahrensdauer und die von ihm erlittene Untersuchungshaft hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt sowie den Umstand, dass er schon im Ermittlungsverfahren ein Geständnis abgelegt hat. Strafmildernd fällt bei ihm ins Gewicht, dass er weder Hauptinitiator noch Hauptprofiteur der betrügerischen Schlüsseldienstgeschäfte war. Dass er an ihnen nur in untergeordneter Rolle beteiligt war, lässt seine Tatbeiträge auch bei ihm in einem milderem Licht erscheinen. Außerdem ist der Angeklagte D, wenn auch in bescheidenem Umfang, auch bezüglich der Geschädigten in den vorläufig nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Fällen um eine Schadenswiedergutmachung bemüht, wobei die Voraussetzungen von § 46a Nr.1 und 2 StGB nicht vorliegen. Zu seinen Lasten war allerdings zu werten, dass er in ein betrügerisches Gesamtkonzept eingebunden war, das mit hoher krimineller Energie und enormem Aufwand umgesetzt worden ist. So fällt strafscharfend ins Gewicht, dass eine Vielzahl von Kunden - jedenfalls in den aufgeführten verbliebenen 33 Fällen - mit einem Gesamtschaden von ca. 21.700,00 € geschädigt worden sind.

Gegen die Annahme minder schwerer Fälle spricht auch, dass er zweimal wegen Betrug vorverurteilt ist und zwar mit Entscheidungen des Amtsgerichts Essen vom 09.05.2017 und vom 27.02.2018. Beachtet ist, dass hier gegen ihn lediglich Geldstrafen verhängt worden sind.

Die Schadenssummen der einzelnen Taten waren auch nicht im Bagatellbereich. Sie reichten von 411,42 € im Fall A. III. 61. der Feststellungen, wobei es zusätzlich hinsichtlich eines Betrages von 139,78 € beim Versuch geblieben ist, bis 876,75 € im Fall A. III. 20. der

Feststellungen. Es ging nicht mehr um bloße Gelegenheitstaten mit Schäden in Reichweite der Geringwertigkeitsgrenze unter 100 €, wobei die Kammer beachtet hat, dass in den Fällen A. III. 6., 8., 9., 15., 17., 18., 20., 22., 29., 34., 49., 50., 57., 58., 60., 61., 63., und 64. der Feststellungen als Monteur E im Auftrag des D tätig wurde und D hier Tatmittler war, der anteilig an dem Profit beteiligt war. In den Fällen A.III. 2., 7., 23., 24., 27., 32., 33., 34., 54., 72., 74. und 76. der Feststellungen wurde nach den glaubhaften Zeugenaussagen die Erstattung der Kosten durch eine Versicherung vorgetäuscht.

Die Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten D sprechenden Gesichtspunkte, auch unter Berücksichtigung der unter 4) b) bejahten Aufklärungshilfe nach § 46b Nr. 1 StGB, insbesondere seiner beiden einschlägigen Vorstrafen und die Vielzahl der Taten führt zu dem Ergebnis, dass sich die Taten nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nicht vom Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle so weit nach unten abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten D sprechenden Umstände sind danach jeweils minder schwere Fälle zu verneinen.

b) Die Kammer hat aber den Strafraumen nach ihrem Ermessen über §§ 46b Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB wie auch bei den Angeklagten B und C gemildert, da auch D schon im Ermittlungsverfahren durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen haben, dass die banden - und gewerbsmäßigen Betrügereien leichter aufgedeckt werden konnten und er insbesondere auch zu dem zunächst schweigenden Angeklagten A diesen erheblich belastende Angaben machte. Dieses Geständnis allein hat zwar nicht dazu geführt, minder schwere Fälle annehmen zu können, gibt aber auch unter Berücksichtigung obiger sonstiger Umstände Veranlassung, den Strafraumen jeweils für die einzelnen 33 Taten auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten herabzusetzen.

c) Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die obigen 33 Taten der Feststellungen dargestellten Umstände nochmals in den Blick genommen und gegeneinander abgewogen und jeweils eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Taten deren Schadensbeträge unter 700 € lagen (Fälle A.III. 2., 6., 7., 9., 18., 22., 24., 27., 28., 29., 32., 33., 34., 52., 57., 58., 60., 61., 63., 65., 69., 72., 74. und 76. der Feststellungen) für tat - und schuldangemessen erachtet. Im Fall A. III. 61. ist beachtet, dass es hinsichtlich eines Betrages

von 411,42 € zu einer Vollendung kam und es hinsichtlich eines Betrages von 139,78 € beim Versuch geblieben ist. Bei den Taten mit Schadensbeträgen über 700 € hat die Kammer jeweils Einzelstrafen von einem Jahr und zwei Monaten (Fälle A. III. 8., 15., 17., 20., 23., 49., 50., 52., 54. und 64. der Feststellungen) für tat- und schuldangemessen erachtet.

d) Die Kammer hat unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von einem Jahr und zwei Monaten (Fall A. III. 8. der Feststellungen) mit dem höchsten Schadensbetrag als Einsatzstrafe diese auf eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von **drei Jahren** zurückgeführt.

Dabei hat die Kammer bei der Bemessung der Gesamtstrafe (§§ 55, 54 Abs.1 StGB) eine Gesamtschau der Taten vorgenommen, wobei insbesondere auf das Verhältnis der Taten zueinander geachtet worden ist. Des Weiteren wurde die Person des Angeklagten D, insbesondere auch das Ausmaß seiner Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen gewürdigt. Hierbei hat die Kammer bedacht, dass alle Taten dasselbe Rechtsgut (Vermögen) verletzt haben. Andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, dass ein nicht unerheblicher Schaden von über 20.000 € verursacht wurde und der Angeklagte D einschlägig vorbestraft ist. Dabei hat sich die Kammer im Rahmen der Verständigung, die ein Unterschreiten der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten und ein Nicht-Überschreiten von drei Jahren vorsieht gehalten. Die Kammer hat aber auch ohne die getroffene Verständigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren - wie gewürdigt - für tat- und schuldangemessen erachtet.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

XXX

Vorsitzender Richter am Landgericht

XXX

Richter am Landgericht

XXX

Richter am Landgericht